

Georg Krüger-Haye

## **Kirchengeschichte von Mecklenburg-Strelitz : 1701-1934**

Schwerin: Bahn, 1941

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769660045>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Georg Krüger-Haye

Kirchengeschichte  
von  
Mecklenburg-Strelitz

1701 - 1934

4 Taf.

MK-6539

Kirchengeschichte  
von Pommern

1701 - 1834

Dr. phil. h. c. Hans Hoyer

Universitäts-  
bibliothek  
Rostock

 **UB Rostock**  
28\$ 010 141 146  




# Kirchengeschichte von Mecklenburg-Strelitz

1701 – 1934

Dr. phil. h. c. Georg Krüger-Saye

Oberkirchenrat i. R.

Neustrelitz

---

Verlag Friedrich Bahn, Schwerin (Meckl.)

(1941)



Alle Rechte vorbehalten



1941. F. 90

Der philosophischen Fakultät der Universität Kostoek  
als Zeichen ehrerbietigsten Dankes für die Verleihung  
der Würde eines Ehrendoktors der Philosophie



## Vorwort

Der Meckl. Oberkirchenrat hat mich ermächtigt, eine Meckl.=Strelitzer Kirchengeschichte zu schreiben. Man könnte meinen, das habe keinen Zweck, da die Landeskirche als solche aufgehört hat und in die größere evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs einverleibt ist. Aber vielleicht liegt gerade darin das Berechtigte der Arbeit und der Grund dafür, daß sie nicht länger hinausgeschoben wird. Wie selbst denen, die in die Großstadt oder über das Meer verzogen sind, die dörfliche Heimat trotz aller Enge der Verhältnisse immer die Heimat bleibt, an der ihr Herz hängt, so ist es auch uns, die wir in der Strelitzer Landeskirche groß geworden sind und in der wir Jahrzehnte hindurch gearbeitet haben, immer die Heimat geblieben, die uns lieb ist. Von ihrem Werden und Ergehen zu hören, wird aber nicht nur meinen Altersgenossen, die in ihrem Dienst alt und grau geworden sind, alte Erinnerungen neu beleben, sondern sie wird auch denen, die nach uns im Gebiet des früher Strelitzer Landes arbeiten, zum Verständnis der Vergangenheit und der obwaltenden Verhältnisse einen Dienst tun können, zumal die Vergangenheit sich auch für Gegenwart und Zukunft in den Gemeinden und ihrem Dienst immer wieder bemerkbar macht und fortwirkt.

So danke ich dem Oberkirchenrat für den Auftrag und die mancherlei Förderung, die mir von ihm bei meiner Arbeit zuteil geworden ist. Den gleichen Dank spreche ich auch dem Meckl. Geh. und Hauptarchiv aus, das mir in bereitwilligster Weise den Einblick in die Strelitzer Akten gewährt hat.

Daß ich es bin, der diese Arbeit unternimmt, bedarf erst keiner besonderen Erklärung und Entschuldigung, hat doch meine außeramtliche Lebensarbeit von Jugend auf in der Erforschung der Kirchengeschichte unseres Landes bestanden, wie die mancherlei Veröffentlichungen, die unter den „Quellen“ aufgeführt sind, bezeugen.

Neustrelitz, im Januar 1941

Krüger-Hane

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort . . . . .	5
Die Entstehung des Landes . . . . .	7

## I. 1701—1918

### A. Das Land Stargard

Das Konsistorium . . . . .	11
Die Superintendenten . . . . .	14
Die Pastoren . . . . .	23
Die Witwenversorgung . . . . .	30
Die Vorbildung der Pastoren . . . . .	32
Die Präpositi und die Synoden . . . . .	35
Die kirchlichen Feiertage . . . . .	36
Die Gottesdienstordnung . . . . .	38
Das Gesangbuch . . . . .	39
Der Katechismus . . . . .	42
Die Kirchenrechnungen . . . . .	44
Die Kirchen . . . . .	46
Das kirchliche Bauwesen . . . . .	52
Die Innere Mission . . . . .	53
Die kirchlichen Vereine . . . . .	54
Die fremden Konfessionen und Sekten . . . . .	55
Die Schulen . . . . .	56
Die städtischen Schulen . . . . .	57
Die Landschulen . . . . .	60
Das Schullehrerfeminar zu Mirow . . . . .	62
Die Schulen der Ritterschaft . . . . .	66

### B. Das Fürstentum Rastenburg

Die Pröpste . . . . .	70
Die Pastoren . . . . .	72
Die kirchlichen Bücher . . . . .	74
Die Kirchen . . . . .	76
Die Innere Mission . . . . .	77
Die Schulen . . . . .	78
Die Domschule . . . . .	78
Die Landschulen . . . . .	79

## II. 1918—1934

Der Landesbischof . . . . .	82
Staat und Kirche . . . . .	83
Die Kirchenverfassung, der Kirchentag . . . . .	84
Die Kirchensteuer . . . . .	86
Das Kirchengut Sabel . . . . .	87
Die Rüstereien . . . . .	88
Die Besoldung der Pastoren . . . . .	89
Die Organisten . . . . .	90
Der Abschluß . . . . .	91
Verzeichnis der Abbildungen . . . . .	94
Personen-Verzeichnis . . . . .	95

## Die Entstehung des Landes<sup>1)</sup>

Je mehr sich die deutschen Fürsten gewöhnten, Land und Leute als den Privatbesitz ihres Hauses anzusehen, um so mehr waren sie geneigt, durch Teilungen des Landes im Erbfall ihre jüngeren Söhne zu selbständigen Fürsten zu machen. Die Mark Brandenburg allein bildete darin dank der Dispositio Achillea (1273) eine Ausnahme und schuf damit eine der Vorbedingungen späterer Größe. Dank der alt-hergebrachten Zerrissenheit der wendischen Stämme und der sonstigen Zersplitterung des Landes waren die meckl. Fürsten besonders dazu bereit, und es gelang erst nach und nach, die verschiedenen Teilherrschaften zu vereinigen.<sup>2)</sup> Doch seit 1621 bestand das Land Mecklenburg nur noch aus zwei Teilen, den Herzogtümern Schwerin und Güstrow, aber auch hier war das Prinzip der Primogenitur nicht durchgeführt. So kam es in den letzten Lebensjahren des Herzogs Gustav Adolf von Güstrow, dessen Sohn frühzeitig gestorben war, zu langwierigen Verhandlungen über die Nachfolge, die nach seinem Tode 1695 zu besonders schwierigen Auseinandersetzungen führten. Der Schwiegersohn Gustav Adolfs, der Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg, beanspruchte das Land, und sein Neffe, der Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, machte ihm die Nachfolge streitig. Nach vielem Hin und Her, bei dem auch die großen Geldmittel des Schweriner Herzogs zur Beeinflussung maßgebender Persönlichkeiten am Kaiserlichen Hof und der Minister der Fürsten des niedersächsischen Kreises eine große Rolle spielten, kam es endlich am 8. März 1701 zu dem Hamburger Vergleich. Herzog Adolf Friedrich, der von seinem Schwiegervater bereits die Ämter Strelitz und Mirow als Apanage erhalten hatte, mußte freilich auf den Besitz des ganzen Herzogtums Güstrow verzichten, aber er erhielt den Kreis Stargard, außerdem das 1648 neu geschaffene Fürstentum Rakeburg, das alte Rakeburger Bischofsland. Auch wurde ihm eine Einnahme von 40 000 Thalern garantiert. Die auf 31 000 Thaler geschätzten Einkünfte aus Stargard und Rakeburg sollten vom Schweriner Herzog durch jährliche Zahlung von 9000 Thalern aus dem Boitzenburger Elbzoll auf diese Höhe gebracht werden. Der Besitz von Rake-

<sup>1)</sup> Vgl. Endler: Die Geschichte des Landes Mecklenburg-Strelitz 1701—1933, Hamburg, Richard Hermes 1935.

<sup>2)</sup> Vgl. Hans Witte: Meckl. Geschichte. Bb. I u. II. Bismar, Hinstorff 1909/13.

burg war deshalb für ihn so wichtig, weil mit ihm als Erbe des Rakeburger Bischofs Sitz und Stimme eines Reichsfürsten auf dem Regensburger Reichstag verbunden war. Wie Adolf Friedrich, so empfanden auch alle seine Nachfolger diese Lösung als eine Ungerechtigkeit, und es ist bezeichnend, daß aus diesem Grund der Großherzog Friedrich Wilhelm im Jahre 1901 jede Feier des 200jährigen Bestehens des Landes untersagte. Das neue Land Mecklenburg-Strelitz war von vornherein durch seine Kleinheit zur Unbedeutendheit verurteilt, und es litt unter der Zweiteilung seines Gebietes. Das Fürstentum Rakeburg hatte ganz andere Verhältnisse in Bevölkerung und Gesetzgebung als das Land Stargard dank seiner geschichtlichen Entwicklung, und es ist auch der Regierung in den 200 Jahren des Bestehens des Landes trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, beide so weit voneinander liegenden Teile völlig zu einer organischen Einheit zu verbinden. Auch gerade die kirchlichen Verhältnisse waren in beiden Landesteilen so verschieden und blieben es bis in die neueste Zeit, daß eine kirchengeschichtliche Darlegung der Entwicklung auf diese Zweiteilung Rücksicht nehmen muß. Es wird daher zunächst die Entwicklung im Lande Stargard behandelt werden und dann in einem weiteren Abschnitt den Besonderheiten des Fürstentums, soweit sie kirchlich hervortraten, Rechnung getragen werden. Wie für alle deutschen Länder brachte auch für Mecklenburg-Strelitz der November 1918 eine gewaltige Veränderung, die sich auch gerade auf kirchliche Gebiete grundstürzend auswirkte. Danach zerfällt die Arbeit in zwei Teile, deren erster die Zeit bis 1918, der zweite die bis zum Aufhören des Landes und seinem Übergang in Groß-Mecklenburg 1933/34 umfaßt.

## A. Das Land Stargard

Der Hamburger Vergleich hatte bestimmt: unter Aufhebung der Kommunion der mecklenburgischen Herzöge in der Regierung erhält der neue Herzog den Stargarder Kreis privative und auch alle jura territoria et superioritatis sowohl in ecclesiasticis als auch politicis, und es sollte nichts davon ausgeschlossen sein. Doch hatte er im Stargarder Distrikt die in ganz Mecklenburg eingeführte Kirchenordnung von 1552/1650 in allen Stücken ungeändert zu beobachten. Auch sollten das Hof- und Landgericht wie das Konsistorium in Rostock für das Land maßgebend sein. In Sachen gegen Stargarder Eingeseffene sollten Zitation und Urteil in beider Herren Namen verfaßt werden, und der Strelitzer Herzog erhielt das Recht, einen Assessor zum Hofgericht und den Stargarder Superintendenten zum Konsistorium zu entsenden. Das Korpus der Ritter und Landschaft sollte weiter in der alten ungetrennten Union bestehen und der Landtag gemeinsam bleiben.

Diese Bestimmungen gaben in den folgenden Jahrzehnten Veranlassung zu mancherlei Verhandlungen über die Kompetenzen der beiden Herzöge. Die Auseinandersetzungskonvention vom 3. August 1748<sup>1)</sup> erkannte den Herzog Adolf Friedrich noch einmal als besonders regierenden mecklenburgischen Herzog an. Das Kondominium sollte in jeder Weise aufgehoben sein. Beide Herzöge konnten besondere Landtage und Landkassen einrichten, doch sollten der Ritterschaft beider Länder gemeinsame Konvente gestattet bleiben. Der Erläuterungsvertrag vom 14. Juli 1755<sup>2)</sup> brachte nähere Bestimmungen über den gemeinsamen Landtag und das Verhalten der beiden fürstlichen Abgeordneten auf ihm. In Sachen des Hofgerichtes sollte es bei den Bestimmungen des Hamburger Vergleichs bleiben, doch verzichtete der Schweriner Herzog auf Unterschrift und Siegel bei Expeditionen, die im Stargarder Land ergingen. Die Doctrinalia und Ceremonialia sollten nach wie vor zum Konsistorium zu Rostock gehören, aber mit dem Zusatz: „In diesem wollen Serenissimus Sverinensis Serenissimo Streliziensi, falls Sie ein besonderes Kon-

<sup>1)</sup> Vgl. S. Sachsse, Mecklenburgische Urkunden und Daten, Rostock 1900, Nr. 163, Seite 445.

<sup>2)</sup> Sachsse a. a. O. Nr. 171, Seite 537 folgende.

fistorium zu bloßen Justiz- und Privatprozeßsachen etablieren wollen, darüber nichts in den Weg legen.“ Ein solches besonderes Strelitzer Konsistorium war übrigens schon in den ersten Jahren nach der Landesteilung eingerichtet<sup>3)</sup> und zwar hauptsächlich als Kirchengericht. Die Doctrinalia und Ceremonialia blieben dem Superintendenten überlassen. Stargarder Kirchensachen sind nie nach Kostock gebracht, und der Superintendent hat nie den ihm durch den Hamburger Vergleich gewährleisteten Sitz im Kostocker Konsistorium eingenommen. In allen kirchlichen Angelegenheiten führte der Superintendent die leitende Aufsicht, soweit sie nicht an das Geheime Ratskollegium gingen. Genaue Grenzbestimmungen sind nicht erlassen. Dieses private Konsistorium, auch Konsistorialkommission genannt (vergleiche eine vom Herzog Adolf Friedrich III. unterzeichnete Kurserie vom 1. März 1732 an die Pastoren), bestand aus dem Geheimen Ratspräsidenten, zwei Mitgliedern des Geheimen Ratskollegiums, dem Superintendenten, dem Hofprediger und, wenn dieser zugleich Superintendent war, dem Stadtprediger in Strelitz.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde viel herumexperimentiert. Unter dem 4. Mai 1746 wurde ein Kirchenrat bestellt, in den der Hof- und Konsistorialrat Johann Altrock<sup>4)</sup> berufen wurde, um neben dem Superintendenten Trendelenburg, der entlastet werden sollte, alle Geistlichen, Kirchen-, Schul-, und Armenhausachen zu observieren.<sup>5)</sup> Am 2. März 1751 wurde dieser Kirchenrat wieder aufgehoben und für die Superintendentengeschäfte eine Kollegialverwaltung eingerichtet, die der Superintendent und der Konsistorialrat Palitzsch unter Verteilung der Geschäfte übernehmen sollten. Der Superintendent behielt die Ordination der Kandidaten und damit verbunden ihre Einführung unter Regulierung des Witwengehaltes betreffend den Vorgänger. Zugleich hatte er alle Schulbedienten einzuführen und auch die Küster einzusetzen. Die von ihm geprüften Kandidaten und Schulbedienten waren dann beiden Herren für die zweite Prüfung zu präsentieren. Ebenso behielt er die Besorgung der Kursorien, die Regulierung des Gnadenjahres und die Aus-

<sup>3)</sup> Arch. Schw. Regierungsakten: Entstehung, Ausbildung und Wirkungskreis des Meßl.-Strelitzer Konsistoriums (Darstellung des Konsistoriums auf Anfrage aus Schwerin 1844).

<sup>4)</sup> Johann Altrock ist ein Beispiel des märchenhaften Aufstiegs, der nur im 18. Jahrhundert unter dem absoluten Fürstenregiment möglich war. Er stammte aus kleinsten Verhältnissen aus Blankensee, kam als Lakai an den Herzoglichen Hof, wurde Kammerdiener, war ein besonderer Günstling der Herzogin Dorothea, der Gemahlin des Herzogs Adolf Friedrich III., wurde Hofrat, schließlich als Geheimrat vom König von Preußen geadebt und erwarb das Gut Sponholz, wo ein groß angelegtes Herrenhaus an ihn erinnert. (Vgl. Konstantin von Altrock, Geschichte des Geschlechts von Altrock, Berlin, Mittler u. Sohn 1901.)

<sup>5)</sup> Sch. u. Ge., S. 235.

schreibung der Bußtage. Bei den übrigen Geschäften: „Untersuchung und Beilegung streitiger Lehrpunkte, Untersuchung und tunlichst Abstellung öffentlicher Sünden und Laster in der Gemeinde, Untersuchung und Beilegung streitiger Matrimonialsachen sowie Streitigkeiten in der Gemeinde, erste Instanz bei Irrungen zwischen Predigern und Küstern und unter ihnen selbst, wie bei Klagen gegen Pastoren und Kirchendiener sowie bei Streitigkeiten wegen der Kircheneinkommen, Güter und Berechtigkeiten“ hatte der Konsistorialrat ihm zur Seite zu stehen, wie er auch überhaupt bei Verhinderung des Superintendenten die Geschäfte zu erledigen hatte. Dies galt auch für die übrigen, dem Superintendenten zustehenden Obliegenheiten, Untersuchungen von Lehre und Wandel, Einkünfte der Kirchen und Pastoren, Ausführung der nötigen Bauten unter Zuziehung der Beamten, Aufsicht über die Kirchenrechnungen,<sup>6)</sup> sämtliche Schulen und die dafür nötigen Examina.<sup>7)</sup> Durch die Personalverbindung der Herren mit dem Geheimratskollegium ergab sich bald, daß vieles mit diesem gemeinsam erledigt wurde. Schließlich wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit dem Konsistorium gänzlich abgenommen, dafür wurde ihm die Leitung über das ganze Kirchen- und Schulwesen des Landes übertragen.<sup>8)</sup> Die Landstände erklärten am 3. August 1748 ein besonderes Strelitzer Konsistorium als verfassungswidrig. Sie haben auch dieses Konsistorium nie alle anerkannt und sich daher in Patronatsachen mit Vorliebe immer an die Landesregierung gewandt, die dann das Gutachten des Konsistoriums anforderte. Die beiden mecklenburgischen Regierungen waren anderer Meinung (vergleiche die Regierungsdeduktion 1751). Im Hausvertrag vom 14. Juli 1755 erhielt der Strelitzer Herzog ausdrücklich das Recht, ein eigenes Konsistorium zu bestellen. Zum Wirkungskreis des Konsistoriums gehörten die Doctrinalia, Ceremonialia und Disziplinaria. Seine Autorität erstreckte sich auch auf die ständischen Patronate. Die Rechte der Privatpatrone wurden durch den § 481 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 geschützt. Es sollte ihnen verbleiben, was der hiesigen Landesobservanz nach dazu gehörte.

Zunächst ergingen die Verfügungen des Konsistoriums im Namen des regierenden Herrn. Durch Reskript vom 1. Juli 1815 wurde das Konsistorium ebenso wie die Justizkanzlei und das Kammer- und Forstkollegium angewiesen, alle Ausfertigungen im eigenen Namen ergehen zu lassen, auch wurde ihnen der Exekutionszwang zugestilligt. Bis 1806 war ein Mitglied der Regierung (Geheimes Ratskollegium) Vorsitzender. Seit 1823 hatte ein Mitglied der Justizkanzlei Sitz und Stimme im Konsistorium. Durch Verfügung vom

<sup>6)</sup> Vgl. M. A. D. Fol. 124 b, 131 b, 132 a, 133, 134, 135.

<sup>7)</sup> M. A. D. Fol. 270 b, 271 a.

<sup>8)</sup> Sch. u. Ge., 401, 204.

14. Mai 1844 wurde die Anzahl der geistlichen Mitglieder auf drei festgesetzt, von denen der eine zugleich Superintendent und Hofprediger, die beiden andern zugleich Stadtpfarrer in Neustrelitz sein sollten. Am 20. Mai 1809 wurde das Konsistorium zum Ober-  
 schulkollegium bestellt. Stellung und Wirksamkeit des Konsistoriums in der Kirchenverfassung wurde 1844 folgendermaßen formuliert: Der Großherzog hat das Kirchenregiment, das von ihm bestellte Konsistorium ist die oberste Behörde für alle Zweige der Kirchen- und Schulverwaltungen. In wichtigen Sachen muß es an die Landesregierung berichten. Der Superintendent steht unter ihm, ist aber Mitglied der Behörde. Das Konsistorium hatte zu bestellen den Provisor für das Hospital Stargard, die Hilfsbeamten beim kirchenökonomischen Kollegium in Friedland sowie einige Kantoren-Rüster und Lehrer in den Städten, in den Domänen und in den Flecken Mirow und Feldberg die Rüster, Schulmeister und Kirchenvorsteher. Bei allen übrigen Besetzungen wurde es gutachtlich gehört. Nach L. G. G. E., Artikel VIII § 191—200, mußten auch die Gesetze in Kirchensachen vom Landtag genehmigt werden. Das Konsistorium hatte den Landesherrn bei dieser Gesetzgebung zu beraten und laut Herkommen Recht- und Pflicht-Berordnung anzuregen. So erfolgte die Einführung eines neuen Gesangbuches 1832, die Umgestaltung des Gesamt-Arrars und Wiederherstellung der Synoden auf sein Anraten. Zu den Befugnissen des Konsistoriums gehörten auch die kirchlichen Dispensationen, z. B. vom Konfirmationsalter,<sup>9)</sup> doch behielt sich der Großherzog die Dispensation von allen Aufgeboten vor. Das Konsistorium war zuständig für Dispensationen. Die Erlaubnis für einen Geistlichen, in einer fremden Parochie zu fungieren, sollte nicht ohne Zustimmung des zuständigen Pastors gegeben werden. In allen Dispensationsfällen war die Landesregierung höchste Instanz. Nach Aufhebung des Bannes und der feierlichen Exkommunikation (Konsistorialordnung vom 31. Januar 1570 Lit. 12), Abschaffung der Kirchenbuße (Verordnung vom 23. Januar 1770 Sch. u. Ge., Seite 290) und Überlassung der Versagung eines christlichen Begräbnisses an die Gerichte (Sch. u. Ge., Seite 373) gehörte die Handhabung der Kirchenzucht nicht mehr zu den Kompetenzen des Konsistoriums. Ebenso war ihm die Aufrechterhaltung der Sonntagsruhe seit dem 20. Oktober 1817 entzogen (Sch. u. Ge., S. 392). Dagegen sollten alle Disziplinarsachen vor das Konsistorium gebracht werden (1776/1840). Gegen die Entscheidung des Konsistoriums gab es Rekurs an das Oberappellationsgericht in Rostock. Bei gänzlicher Amtsentsetzung war Revision nach der Verordnung vom 8. Januar 1839 möglich. Als Strafmittel bei Verfümmnissen und Nachlässigkeiten standen dem

<sup>9)</sup> Sch. u. Ge., S. 353.

Konfistorium Erinnerung, Verweis und Verhängung angemessener Geldstrafen zu, 1880 wurde ein oberes Kirchengericht für beide Mecklenburg als Revisionsbehörde für die Konsistorialentscheidungen eingesetzt (Scharenberg 1885 S. 2 ff.). Er setzte sich zusammen aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, drei weiteren juristischen Mitgliedern (zwei vom Oberlandesgericht, eins vom Landgericht), einem Meckl.-Schwerinschen Landesuperintendenten, einem ordentlichen Professor der Universität Rostock und einem Mitglied der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit von Meckl.-Strelitz. Die Kirchenbücher wurden seit 1809 in Duplo geführt, und die Duplikate wurden zur Revision dem Konsistorium eingereicht. Die durch die Verordnung vom 2. März 1751 vorgesehene Visitation der Kirchen und Schulen durch den Superintendenten wurde infolge anderer Vorschläge des Konsistorialrats Palitzsch nicht ausgeführt. Bei allen Zwistigkeiten sollte das Konsistorium zunächst gütliche Vermittlung versuchen. Bei den Auseinandersetzungen zwischen zuziehenden und abgehenden Predigern resp. den Erben des Gnadenjahres stand ihm im Streitfalle die Entscheidung zu, jedenfalls bei Pfarren landesherrlichen Patronats (Sch. u. Ge., Seite 473). Bei den Pfarren landesherrlichen Patronats hatte das Konsistorium die hauswirtschaftliche Nutzung der Gebäude und Äcker zu überwachen. Die Privatpatrone waren freilich nur an die Zustimmung des Superintendenten gebunden (L. G. G. E. § 493). Die Rechte der Pfarren und Kirchen sollten geschützt werden. Zur Anbahnung von Prozessen bedurfte es der Zustimmung des Konsistoriums. Dieses gab dann dem Kirchenprokurator den Auftrag, den Prozeß zu beginnen.

Schon die Meckl. Kirchenordnung hatte die Berufung eines Notarius visitationis vorgesehen und die Superintendentenordnung von 1571 diese Einrichtung für jeden Kirchenkreis übernommen.<sup>10)</sup> So wurde dann auch für das neue Herzogtum schon 1705 ein Kirchen-Visitationssekretär angestellt, nämlich J. G. Göring.<sup>11)</sup> Es handelte sich um Juristen, die solch Amt nebenamtlich neben ihrem Beruf als Rechtsanwälte oder als Beamte der Herzoglichen Kammer verwalteten. Der 1749 berufene Adolf Theod. Bartholdi erhielt 1761 eine ausführliche Instruktion. Er hatte bei Visitationen und Pfarrwahlen das Protokoll zu führen, Kontrakte zu entwerfen und kirchliche Rechtshändel zu führen. Von 1777 bis zu seinem Tode 1832 verwaltete das Amt der Hofrat Andreas Gottl. M a s c h in Mirow, ein Sohn des Superintendenten. Nach Einrichtung des Gesamt-Arrars der großherzoglichen Patronatskirchen 1785 lag ihm

<sup>10)</sup> Sch. u. Ge., Seite 94, 207.

<sup>11)</sup> Arch. Schw.: Acta Regim betr. Bestellung eines Kirchenvisitationssekretärs 1747 ff.

die Berechnung ob. Sein 1835 berufener Nachfolger Wilhelm Wulfleff wurde zugleich Konsistorialsekretär, welches Amt auf alle seine Nachfolger überging. Es folgte 1845 der Hofrat Hugo Wohlfahrt, 1871 der spätere Geh. Hofrat Theod. Scharenberg und nach seinem Tode der Kammersekretär, später Geh. Hofrat Fr. Wilhelm Lazarus, † 1918. Der Justizrat Karl Bräcke hat dann das Amt weiter geführt, bis es Anfang der 30er Jahre aufgehoben wurde.

### Die Superintendenten<sup>12)</sup>

Das neue Herzogtum fand den D. Johann Ernst Phuel als Superintendenten des Kreises Stargard in Neubrandenburg vor. Ihm wurde 1701 M. Matthias Erasm. Kohlreiff das. als Superintendent substituiert. Beide starben bereits 1705, und Nachfolger war von 1706—1731 Johann Heinrich Boeker. Von 1714 bis 1721 muß er seinen Wohnsitz in Strelitz gehabt haben, wenigstens wurden dort in diesen Jahren vier seiner Kinder getauft. Er starb, während er sich zur Kirche ankeidete, 1731. Theodor Trendenburg, in Anklam 1696 geboren, der seit 1722 Pastor zu Brunn war, wurde 1732 sein Nachfolger, als Hofprediger und Konsistorialrat nach Neustrelitz berufen und im Audienzsaal des dortigen Schlosses, weil die Schloßkirche noch nicht fertig war, durch den Präpositus Voccenius<sup>13)</sup> aus Stargard eingeführt. Nach dem Tode Adolf Friedrichs III. ernannte der aus Mirow kommende junge Herzog Adolf Friedrich IV. den dortigen Pastor Bernhard Heinrich Büddemann,<sup>14)</sup> der sein Vertrauter war, zu seinem Hofprediger. Trendenburg mußte aus Neustrelitz weichen und wurde 1753 nach Neubrandenburg versetzt. Er verwaltete dort die Superintendentur bis zu seinem am 24. Februar 1765 erfolgten Tode. Seine Gattin, Magdalene Elisabeth Dertling aus Brunn, hatte ihm 18 Kinder geboren. Als sie 1796 im einundneunzigsten Jahre starb, wurde sie von 150 Nachkommen betrauert. Die Familie Trendenburg hat der deutschen Geisteswelt eine Reihe bekannter Mediziner, Philosophen und Juristen geschenkt. Nach Trendenburgs Tode wurde die Superintendentur wieder mit der Hofpredigerstelle verbunden und endgültig nach Neustrelitz verlegt.

Nach Trendenburg wurde 1765 Andreas Gottlieb Mafsch,<sup>15)</sup> ein Pastorensohn aus Beseritz bei Friedland, berufen. Seit 1752 war er als Adjunkt seines Vaters in der Landeskirche tätig gewesen, kam 1756 als Stadtprediger nach Neustrelitz, wurde 1761 Hofprediger und Konsistorialrat und übernahm die Superintendentur 1765.

<sup>12)</sup> Vgl. hier und im folgenden Georg Krüger: Die Pastoren im Lande Stargard seit der Reformation (Jahrbuch 69 des Vereins für mecklenburgische Geschichte). Schwerin 1904. — Past. Starg. Seite 119, 193, 120.

<sup>13)</sup> Past. Starg., S. 182. <sup>14)</sup> Past. Starg., S. 147. <sup>15)</sup> Past. Starg., S. 141.

„Ebenso ausgezeichnet als Kanzelredner wie als Gelehrter, besonders Orientalist, ein umsichtiger und erfahrener Geschäftsmann wurde er in seinen vielfachen Verhältnissen von allen geschätzt, die mit ihm in näherer Berührung standen, von auswärtigen Gelehrten geachtet, von seiner Gemeinde geliebt. Manche heilsame Einrichtung — wie die geregeltere Bewirtschaftung der Kirchengüter in den Domanen, die Ordnung des Gnadenjahres und der Auseinandersetzungen zwischen Vorgänger und Nachfolger — verdankt ihm ihren Ursprung oder ist wenigstens durch ihn kräftigst gefördert worden.“ Bei seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum wurde ihm von seinem Landesherrn das Diplom eines Doktors der Theologie der Universität Halle überreicht. Er war Ehrenmitglied der Naturforschenden Gesellschaft zu Neustrelitz, großer Altertumsfreund. Gestorben 26. Oktober 1807. Das Verzeichnis seiner Schriften zählt 67 Nummern. Diese sind teils theologischen teils philosophischen und altertumswissenschaftlichen Inhalts. Das Werk von Jacob le Con: *Bibliotheka sacra seu syllabus omnium ferme sacrae scripturae editionum et versionum*, in Paris 1709 erschienen und von Börne in Leipzig neu aufgelegt, gab Masch in vierbändigem Werk neu heraus unter dem Titel „*Bibliotheka sacra ordine disposita, emendata, suppleta, continuata*“, vier Bände (Halle, Johann Jakob Gebauer, 1778/85) ein Werk großen Fleißes und tiefgründigen Wissens. Für die Praxis der Landeskirche gewann die größte Bedeutung: Abhandlung von der Verteilung der Hebung des Gnadenjahres und von der Berechnung des Witwengehaltes (Neubrandenburg 1792, 2. Auflage 1831). Die Schrift ist für alle Auseinandersetzungen grundlegend geblieben, bis im Jahre 1911 das Konsistorium unter Berücksichtigung aller neuen Verordnungen und Entscheidungen durch die Präpositi Hermann Kooz in Weitin und Georg Krüger in Stargard eine neue Anweisung herausgab.

Auf ihn folgte wieder ein Ausländer, wie überhaupt ähnlich wie in den Hansestädten gern die Praxis befolgt wurde, die ersten Geistlichen von außerhalb des Landes zu berufen. D. Dr. Andreas Friedrich Gottl. Glaser<sup>10)</sup> war 1762 in Württemberg geboren, hatte sich 1798 in Helmstedt habilitiert und 1804 die dortige homiletische und catechetische Professur erhalten. 1837 wurde er nach Neustrelitz berufen. Er war Vertreter der rationalistischen Theologie. Ein Nachruf sagte: „Als Gelehrter, als Kanzelredner, als Examinator genügte er den Anforderungen seines Berufes.“ In den letzten Jahren seines Lebens konnte er nur noch den kleinsten Teil seiner Amtsgeschäfte verwalten. Gestorben 21. März 1837. Unter seinen Werken für ihn charakteristisch: „Homilien, Predigten und Charaktergemälde zur Förderung christlicher Weisheit und Tugend,“ I 1796, II 1803.

<sup>10)</sup> Past. Starg., S. 143.

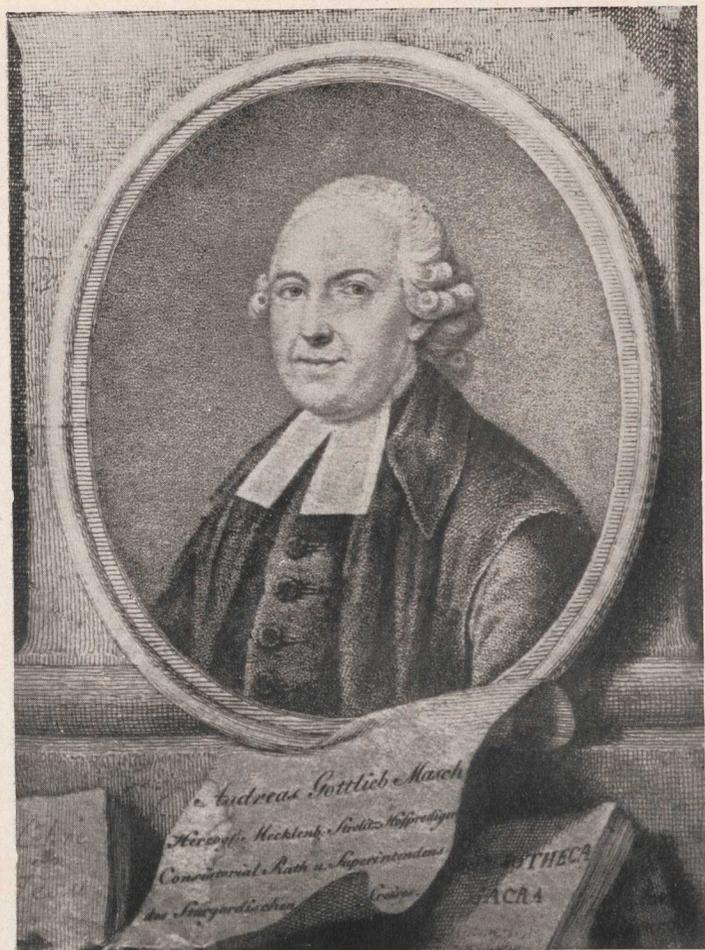
Andreas Heinrich Johann Karl Kaempfer<sup>17)</sup> wurde 1833 als sein Nachfolger eingeführt. Er stammte aus der Nähe von Nordhausen, war nach seinem Studium in Halle als Hauslehrer zum Staatsminister von Derken nach Neustrelitz gekommen, wurde dann am Gymnasium Carolinum als Lehrer mit dem Titel eines Schulrats angestellt, 1829 dessen Direktor und übernahm nun 1838 die Leitung des Kirchen- und Schulwesens. Als Geheimer Kirchenrat gestorben 1846. Sein Interesse galt vor allem den Schulen des Landes. Zu seiner Zeit wurde die große Marienkirche in Neubrandenburg restauriert, und er vollzog die Einweihung 1841.

Sein Nachfolger wurde Hermann Leberecht Dhl.<sup>18)</sup> Er war in Breslau 1806 geboren, studierte vornehmlich in Berlin unter Schleiermacher, dessen Sohn er längere Zeit unterrichtete. Dort machte er seine theologischen Prüfungen, ging auf Reisen und wurde 1831 besonders auf Schleiermachers und des späteren Geheimrats Wiese Empfehlung als Hilfsprediger nach Neustrelitz berufen, wo ihm seit 1833 der Unterricht der Großherzoglichen Kinder anvertraut wurde. 1841 ging er als Präpositus nach Stargard und kehrte 1844 als Stadtprediger und Konsistorialrat nach Neustrelitz zurück, wo er 1848 zum Hofprediger und Superintendenten ernannt wurde. Bei seinem 25jährigen Amtsjubiläum 1856 ernannte ihn die Rostocker Fakultät zum D. theol.:

„Evangelii testem ac praeconem acrem et disertum, in administrandis ecclesiasticis muneribus amplissimus atque gravissimus fidei sinceritate, caritatis ardore, sapientiae moderatione insignem et probatum, de regeneranda vita christiana et restituendis ecclesiae moribus normis atque institutis bene meritum et merentem“.

Bei seinem 50jährigen Amtsjubiläum wurde er zum Oberhofprediger und Konsistorialpräsidenten ernannt. „Seine Jugend und erste Amtswirksamkeit fiel in eine Zeit, wo die Predigt von Jesu als dem eingebornen Sohn Gottes, dem Heiland der Sünder, nur vereinzelt gehört wurde. Er aber legte von vornherein ein lebendiges Zeugnis ab, hat von seinem Herrn gepredigt mit dem Eifer jugendlicher Begeisterung, mit der nachhaltigen Kraft des gereiften Mannes und der ruhigen Gottgelassenheit des frommen Greises. Ein neuer Landeskatechismus, ein neues Gesangbuch wurden unter ihm ohne Anstoß eingeführt. Zuletzt war er ein Patriarch in seiner Gemeinde und unter seinen Pastoren, die er bis auf einen oder zwei alle eingeführt hatte.“ Gestorben 28. Oktober 1885. „Fein sanft und still ist er nach Gottes Rat und Willen eingeschlafen, ein reiches Leben ist geschlossen, reich an Mühe und Arbeit, reich an Gnade und Segen. Bei all seiner

<sup>17)</sup> Past. Starg., S. 144. <sup>18)</sup> Past. Starg., S. 144 f.



D. Andreas Gottlieb Masch  
Superintendent in Neustrelitz  
1765 - 1807



ungewöhnlichen Begabung und Tüchtigkeit in allen Berufsstationen — seine größte Zierde war die Demut, worin auch seine Treue, sein Mut und seine Tapferkeit wurzelten.“ — Bis in seine letzte Lebenszeit trieb er eifrig wissenschaftliche Studien, besonders das der Heiligen Schrift. Er hat es verstanden, die Landesgeistlichkeit, auch widerstrebende Elemente, zu einer vertrauensvollen Einheit zusammenzuschweißen. Selbst bewußter Lutheraner war er doch nie konfessioneller Eiferer, und selbst die Absetzung des Professors Baumgarten in Rostock blieb für dessen Schüler im Lande ohne persönliche Folgen. Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, daß die Jahrzehnte seiner Kirchenleitung in Mecklenburg-Strelitz mit der Wirksamkeit des D. Kriesoth in Mecklenburg-Schwerin fast zusammenfielen. Wie jener der Schweriner Landeskirche, so hat er der Strelitzer Landeskirche seinen Stempel aufgeprägt, der sich bis zum Aufhören der Strelitzer Landeskirche fortwirkend bewährt hat. Der Geist der Duldsamkeit, der vertrauensvollen Einheit zwischen den Geistlichen und ihrem Kirchenregiment und unter den Pastoren selbst war sein Erbe. Seinem Einfluß war 1847 die Gründung des Hauptvereins Neustrelitz der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung zu danken, dessen Arbeit er immer ein reges Interesse entgegenbrachte. Auch die Äußere und Innere Mission fanden seine Förderung. Es steht mir noch immer vor Augen, wie der alte Herr auf den damals weitbesuchten Landesmissionsfesten der siebziger Jahre immer das Schlußwort sprach und das oft müde gewordene Interesse der Versammlung wieder zu beleben mußte. Trotz seiner kleinen Figur und persönlichen Güte und Bescheidenheit wußte er seine Stellung gegebenenfalls mit sicherem Takte zu wahren. Das hat er auch in der nicht leichten Stellung als Hofprediger mehrfach bewiesen. Von seinem Sohn Hermann, der als Propst des Fürstentums Rakeburg später wirkte, wird unten die Rede sein. Seine Tochter Marie heiratete 1871 den damals am Neustrelitzer Gymnasium angestellten Theodor Zahn, der später als Professor neutestamentlicher Exegese in der ganzen theologischen Welt große Bedeutung gewann. Sein Nachfolger von 1886 bis 1904 war Gustav Langbein.<sup>19)</sup> Nach längerer Schultätigkeit und dem Pastorat in Weitin seit 1870 war er 1877 als Konsistorialrat nach Neustrelitz berufen und besonders mit der Leitung des Schulwesens im Lande betraut. 1886 wurde er Superintendent, 1895 Oberhofprediger und trat, seit längerer Zeit leidend, 1904 in den Ruhestand. Er ist in seiner Geburtsstadt Friedland, wohin er sich zurückgezogen hatte, 1915 gestorben. Seine Persönlichkeit wird gekennzeichnet durch das Wort „Treue“. Glänzende Geistesgaben zeichneten ihn nicht aus, aber unermülichste Arbeit und fleißigste Pflichterfüllung riefen

<sup>19)</sup> Past. Starg., S. 145 f.

vorzeitig seine Kräfte auf. Vieles, was er begonnen und vorbereitet hatte, konnte sein Nachfolger ausführen, nachdem durch den Tod des allem Neuen abgeneigten Großherzogs Friedrich Wilhelm der Weg dafür frei geworden war.

Des alten Ohl Enkel, der Lic. theol. Karl Horn,<sup>20)</sup> wurde sein Nachfolger. Nach mehrjähriger Tätigkeit als Erzieher und Instruktor der Kinder des Erbgroßherzogs seit 1891 wurde er 1898 Pastor in Mirow und kehrte 1902 als Konsistorialassessor und Gehilfsprediger nach Neustrelitz zurück. Seit 1905 führte er die Amtsbezeichnung als Landesuperintendent. 1916 folgte er einem Rufe als Hauptpastor an St. Jakobi in Hamburg und hat dort dies Amt und das eines Seniors geführt, bis er 1933 in den Ruhestand trat. Zu seiner Amtszeit wurde 1907 eine Emeritierungsordnung für die Geistlichen, eine einheitliche Agende für die Gottesdienste und Amtshandlungen (Offiz. Anz. 1907, 17), desgleichen eine Emeritierungsordnung und ein Befoldungsgesetz für die Geistlichen erlassen. Er war ein vielseitiger, reich veranlagter Mann, und seine Predigten zeugten von großer rhetorischer Begabung.

Unter den leitenden Männern der Landeskirche nenne ich folgende:

Bernhard Heinrich Büdeman,<sup>21)</sup> geb. 1695 in Westfalen, wurde Pastor in Mirow 1725. In seine dortige Amtszeit fielen die großen Feuersbrünste, die den Flecken nebst Kirche und Pfarre vernichteten. 1752 begleitete er den jungen Herzog Adolf Friedrich IV. nach Greifswald, wo dieser zum Rektor der Universität gewählt wurde. Im Dezember 1753 ging er als Hofprediger und Konsistorialrat nach Neustrelitz. † 18. November 1760.

Hans Heinrich Gerling,<sup>22)</sup> geb. 1723 als Pastorensohn in Iven in Pommern, studierte in Halle 1743—1745, wurde 1750 als Stadtprediger nach Neustrelitz berufen. Konsistorialrat 1765, † 1789. Unter seinen zahlreichen Kindern war Adolf Friedrich Pastor zu Ballwig 1798—1828, unter seinen Schwiegersöhnen der Geheime Legationsrat Adolf Horn in Neustrelitz, der Konsistorialrat Bisbeck daselbst und der Kanzleisekretär Pohn in Rostock.

Johann Friedrich Zander,<sup>23)</sup> geb. in Berwenitz b. Mauen 1735, absolvierte das Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin, studierte in Halle 1754—57, wurde Hauslehrer in adligen Familien des Landes, Pastor zu Helpt 1761, in Neubrandenburg 1770, Stadtprediger in Neustrelitz und Konsistorialrat 1789, † 1820. Als Beispiel für den Geschmack der Zeit mag ein Teil der Festkantate Platz finden, die ihm zu Ehren bei seiner Einführung in Neubrandenburg aufgeführt wurde, in der es heißt:

<sup>20)</sup> Past. Starg., S. 146.      <sup>21)</sup> Past. Starg., S. 147.

<sup>22)</sup> Past. Starg., S. 147.      <sup>23)</sup> Past. Starg., S. 147 f.

„Neubrandenburg, sieh doch  
 des höchsten Herrschers Gnade noch  
 In deiner Kirche walten.  
 Er sucht durch selbige Dich liebeich zu erhalten.  
 Er lenkt des Fürsten Sinn  
 in weiser Wahl auf Zandern hin.  
 Und dieser folgt getrost, tritt heute bei dir ein,  
 Gelobet feierlichst vor Gott, dein Lehrer nun zu sein.  
 O, nimm ihn auf, als den der Herr dir sendet,  
 und fleh zum Herrn, der alles wohl vollendet.“

Sein Jubiläum am 4. Adventssonntage 1811 wurde glänzend gefeiert. Der Herzog und der Erbprinz holten ihn unter dem Geläute aller Glocken in ihrer Equipage zum Festgottesdienste in der Stadtkirche ab, an deren Tür er von dem Magistrate und den Geistlichen des Landes empfangen wurde. Auch hier wurden eigens dafür gedichtete Lieder gesungen und eine Festkantate durch die Kapelle vorgetragen, die den ganzen Lebenslauf des Jubilars behandelt. Die Schluß-Arie heißt:

„Allmächtiger, der auf Welten thront,  
 du zeigst der Gegenwart Geschlechtern  
 im sanften Alter des Gerechten,  
 wie deine Güte Tugend lohnt.

Er hat der Wahrheit Reich vermehrt,  
 der in der Würde hoher Jahre  
 im Ehrenschnuck der Greisenhaare  
 uns noch die Wege Gottes lehrt.

Die er zum Weg der Tugend rief,  
 dir danken sie, die Tausend alle,  
 die er geschützt vor nahem Falle,  
 wenn noch der Keim des Guten schließ.“

Johann Christian Karl Bisbeck,<sup>24)</sup> ein Pastorensohn aus Deutsch bei Seehausen in der Altmark, geb. 1766, studierte in Halle, war Hauslehrer in Neubrandenburg, wurde Rektor der Interimsschule in Neustrelitz 1795, Präpositus in Stargard 1809, Stadtprediger in Neustrelitz und Konsistorialrat 1821, Oberkonsistorialrat mit dem Vorsitz im Konsistorium 1838, † 1841.

Schrift: „Die Hauptmomente der Reinhold'schen Elementarphilosophie in Beziehung auf die Einwendung des Menesidemus untersucht.“ Leipzig 1794, 24 Bogen — vgl. Schwer. Freim. Abdbl. Nr. 1192 —.

<sup>24)</sup> Past. Starg., S. 148.

Victor Praefcke,<sup>25)</sup> geb. in Weitin als Pastorensohn 1842, wurde nach seinen Studienjahren in Erlangen, Berlin und Rostock und kurzer Hauslehrerzeit Gymnasiallehrer in Neustrelitz 1866, Pastor in Brillwitz 1874, Stadtpfarrer und Konsistorialrat in Neustrelitz 1878, Oberkonsistorialrat 1904, bei seinem fünfzigjährigen Amtsjubiläum zum Konsistorialpräsidenten und von der Universität Rostock zum D. theol. ernannt. Ihm war das ganze Schulwesen unterstellt, und dank seiner vielseitigen, auch philologischen Kenntnisse erkannten auch die Gymnasiallehrer gern seine Leitung an. 1917 trat er in den Ruhestand. Nachdem er 1928 seine diamantene Hochzeit gefeiert hatte, entschlief er sanft am 25. März 1931. Sein Schwiegersohn, der Oberstaatsanwalt Dr. Hans Müller, war mehrere Jahre Mitglied des Konsistoriums.

Ernst Ahlers, geb. in Rostock 1850 als Sohn des späteren Landsyndikus Geh. Hofrat Ernst Ahlers in Neubrandenburg, nahm als Kriegsfreiwilliger am Feldzug 1870 teil, auch dem Greis noch eine stolze Erinnerung, wurde 1878 Rektor in Stargard, 1880 zweiter Pastor in Neustrelitz und übernahm 1884 die Pfarre in Wulkensin, wo 1887 die Pfarre mit einem Teil des Dorfes abbrannte. Dort hat er wohl seine glücklichsten Jahre verlebt, noch heute unvergessen von seiner Gemeinde. Seit 1908 Präpositus, ging er 1909 als Dompropst nach Rakeburg, wurde 1917 als Konsistorialrat nach Neustrelitz berufen, trat 1920 in den Oberkirchenrat ein. 1926 mußte er wegen seines Gehörleidens seinen Abschied nehmen und ist in Stargard, dem Ort seiner ersten amtlichen Tätigkeit, wohin er sich zurückgezogen hatte, als Senior der Meckl. Geistlichkeit im Alter von 89 Jahren verstorben am 30. Juli 1939. Durch seine Treue und Tüchtigkeit wie durch seine ganze Persönlichkeit genoß er allgemeine Verehrung.<sup>26)</sup>

Als juristisches Mitglied des Konsistoriums fungierte immer nebenamtlich einer der höheren Beamten. Der bedeutendste unter ihnen war der spätere Landgerichtspräsident Dr. Karl Piper. Sein aus dem Dahlemer Pfarrhaus<sup>27)</sup> stammender Vater, Anton Piper, war bereits Wirkl. Geh. Rat beim Großherzog gewesen. Nach Ohls Tod 1885 übernahm Piper den Vorsitz im Konsistorium und hat die Geschäfte geleitet, bis er Anfang 1915 infolge eines Schlaganfalls sein Amt niederlegen mußte. Großer Scharfsinn und genaue Kenntnis der Geseze wie aller Verhältnisse im Lande zeichneten ihn und seine Amtsführung aus. Er starb nach schweren Leiden 1919.

<sup>25)</sup> Past. Starg., S. 150.

<sup>26)</sup> Vgl. Den Nachruf im Kirchl. Amtsblatt für Mecklenburg 1940, Nr. 1. — Past. Starg., S. 245.

<sup>27)</sup> Past. Starg., S. 28.

Die Zivilstandsgesetzgebung von 1875 brachte viel Unruhe in die kirchlichen Kreise. Man fürchtete, daß damit die Volkskirche am Ende sei. Das Konsistorium erließ am 12. Dezember 1875 ausführliche Zirkularverordnungen über Kirchenbuchführung, Taufe, Konfirmation, Begräbnis und Trauung im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Reichsgesetzes über Beurkundung des Pastorenstandes vom 6. Februar 1875.<sup>28)</sup> Im Zusammenhang damit wurde 1877 die Pastoral-konferenz und 1878 die kirchliche Konferenz für Mecklenburg-Strelitz gegründet. Gab die erstere Gelegenheit, auf ihren jährlichen Versammlungen mancherlei Fragen praktischer Amtstätigkeit und theologischer Wissenschaft zu erörtern, so wollte die letztere eine engere Vereinigung von Geistlichen und Laien zu gegenseitiger Förderung im Glauben und Leben erzielen, das kirchliche Interesse in den Gemeinden beleben und kirchenseindliche Bestrebungen abwehren.<sup>29)</sup> Die Pastoral-konferenz stand bis zu ihrer Umwandlung in den Pfarrerverein 1907<sup>30)</sup> unter Leitung des Pastors Friedrich Schreiber. Er war 1827 als Sohn eines Gymnasialprofessors in Neustrelitz geboren, besuchte nach seinem Studium in Halle und Berlin das Predigerseminar zu Domhof-Ratzeburg Ostern 1849 bis Michaelis 1850, wurde Lehrer am Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz, Pastor in Warbende. 1855, Pastor in Schönbeck. 1878, bei seinem fünfzigjährigen Jubiläum zum Konsistorialrat ernannt. Mit besonderer Liebe stand er dem von ihm gegründeten Verein für hilfsbedürftige Predigertöchter vor und führte den Vorsitz im Vorstand des Rettungshauses Bethanien. Eine milde, bescheidene Persönlichkeit, wissenschaftlich tüchtig und durch großen Fleiß und Treue ausgezeichnet. So genoß er nicht nur in seiner Gemeinde allgemeine Liebe, sondern große Verehrung bei hoch und niedrig im ganzen Lande. Seit 1907 im Ruhestand, † in Neustrelitz am 31. August 1916.<sup>31)</sup>

Den Vorsitz im Pfarrerverein hatte bis zu seinem 1930 erfolgten Tode der Kirchenrat Propst Wilhelm Langbein in Schwichtenberg,<sup>32)</sup> der Sohn des Superintendenten. Nach Studium und Hauslehrerzeit wurde er 1891 Lehrer an der Höheren Mädchenschule in Neustrelitz und unterrichtete nebenher die Kinder des Erbgroßherzogs bis 1895, wo er als Pastor nach Schwichtenberg ging. Dieser Bauerngemeinde bei Friedland hat er seine ganze Lebensarbeit gewidmet und lehnte jede Berufung nach auswärts ab. Er war nicht nur der geschätzte Prediger und Seelsorger seiner Gemeinde, sondern auch ihr

<sup>28)</sup> Scharenberg 1885, S. 7 ff.

<sup>29)</sup> Erinnerungsblätter der kirchl. Konferenz in Meckl.-Strel., anlässlich ihres 25-jährigen Bestehens. Neubrandenburg 1906.

<sup>30)</sup> Geschichte der Pastoral-Konferenz in Meckl.-Strel., Neubrandenburg 1909.

<sup>31)</sup> Past. Starg., S. 172.

<sup>32)</sup> Past. Starg., S. 179.

kluger Berater in allen wirtschaftlichen, häuslichen und rechtlichen Fragen. Nach 1918 in den Strelitzer Landtag gewählt, vertrat er dort geschickt die kirchlichen Belange. † 9. Januar 1930.

Die kirchliche Konferenz arbeitete lange Jahre unter dem Vorsitz des Geheimen Legationsrats, später Vize-Landmarschalls Helmuth von Derzen-Leppin. Ihm zur Seite standen, um nur einzelne zu nennen, Graf Christian von Bernstorff-Beseritz, der Oberhauptmann von Derzen-Brunn, der Landsyndikus Rat Raspe in Neubrandenburg und von den Pastoren der Geheime Kirchenrat Naumann in Kublank, Präpositus Uhdén in Kotelow, Präpositus Milarch in Neubrandenburg und Präpositus Langbein in Stargard. Der aus Einbeck in Hannover stammende Hermann Naumann,<sup>33)</sup> geb. 1825, wurde nach längerer Schultätigkeit in Bassum, Goslar und Ulzen 1870 als Konsistorialrat, Hilfsprediger in der Schlosskirche, Oberaufseher der Großherzoglichen Bibliothek und Mitglied der Armenbehörde nach Neustrelitz berufen. Seine Hauptaufgabe war, das Volksschulwesen des Landes zu reformieren. 1877 versetzte ihn der Großherzog auf das Pfarramt in Kublank. Doch blieb er mit dem Titel eines Konsistorialrats Mitglied der Prüfungskommission für die beiden theologischen Prüfungen und behielt mancherlei Ehrenposten in kirchlichen Vereinigungen. 1880 wurde er ordentliches theologisches Mitglied des Oberen Kirchengerichts für beide Mecklenburg in Rostock. Bei seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum 1902 erhielt er die Ernennung als Geheimer Kirchenrat. Michaelis 1906 emeritiert, nahm er seinen Wohnsitz in Lüneburg. † 26. August 1909.

Hermann Uhdén hatte seine aussichtsreiche Tätigkeit in Preußen um seines lutherischen Bekenntnisses willen aufgegeben und war 1852—1888 Pastor in Kotelow.<sup>34)</sup> Ein hochgelehrter, für die lutherische Kirche allzeit kämpfender Mann, nicht sehr praktisch veranlagt, aber hervorragend unter seinen Amtsgenossen und über seine Gemeinde hinaus von maßgebendem Urteil. Seine Gattin, in weiten Kreisen als „Tante Uhdén“ bekannt, lenkte mit sicherer Hand die Pfarrwirtschaft und wußte das Haus den zahlreichen Gästen, die alt und jung dort einkehrten, zu einer Stätte heimatischen Behagens zu machen. Im Lutherjahr wurde Uhdén von der Rostocker Fakultät durch die Würde eines D. theol. geehrt. † 1888.

Ernst Milarch hat 1859—1888 das Pfarramt von St. Marien in Neubrandenburg verwaltet.<sup>35)</sup> Seine bedeutende Predigtgabe war von dem Leipziger Uhsfeld geschult, und sein Konfirmandenunterricht blieb wohl bei keinem der ihm anvertrauten Kinder ohne nachhaltigen Einfluß. Eine herzfrische Persönlichkeit, im besten

<sup>33)</sup> Past. Starg., S. 100 f. <sup>34)</sup> Past. Starg., S. 92. <sup>35)</sup> Past. Starg., S. 137.

Sinne jugendlich bis ins Alter und im Grunde doch bestimmt durch eine tiefinnerliche Frömmigkeit. Länger als zwanzig Jahre gab er den von ihm gegründeten „Guten Hirten“, ein wöchentlich erscheinendes kirchliches Volksblatt, heraus, einen Vorläufer des mecklenburgischen Sonntagsblattes.

Kurt Langbein,<sup>36)</sup> geb. in Friedland, Pastor in Meddemin 1866, in Schönberg 1879, Präpositus in Stargard 1901, war seinem Bruder, dem Superintendenten ähnlich in fleißiger Arbeit und großer Pflichttreue. Er war zugleich ausgerüstet mit scharfem kritischen Verstand und hervorragender Geschäftskennntnis, eine anerkannte Autorität bei Pfarrauseinandersetzungen und in allen Rechtsfragen. Er starb in Neubrandenburg kurz nach seiner Emeritierung Michaelis 1907.

In der langen Reihe der Pastoren des Landes war eine ganze Anzahl, die es wohl wert wären, hier genannt zu werden, aber es würde zu weit führen. Ich erinnere nur an einzelne. Da waren die Freiheitskämpfer von 1813, unter ihnen A. A. F. Milarch (Pastor in Schönbeck 1832—1862),<sup>37)</sup> der einst mit seinen Primanern von Neubrandenburg in das Strelitzer Husarenregiment eingetreten war. — In Teschendorf amtierte von 1829—1865 F. H. Jakobi, erfahren in allen praktischen Fragen ländlicher Pfarren und von seiner Gemeinde gerühmt als ihr bester Freund.<sup>38)</sup> In Warlin saß 1816 bis 1866 Karl Denzin<sup>39)</sup> und in Mirow der würdige Sohn seines gelehrten Vaters und Vorgängers Friedr. Ernst Theodor Giesebrecht 1816—1865,<sup>40)</sup> ein ausgesprochener Freund der preußischen Union und Gegner der konfessionellen Richtung, vielfach dichterisch und schriftstellerisch tätig. 1865 wurde er mit dem Titel eines Konfistorialrats emeritiert, betätigte sich auch später noch wissenschaftlich. † 1875. Sein Bruder Adolf, wurde nach einer Studienreise zu Pestalozzi Leiter des Schullehrerseminars in Mirow 1820, ging 1826 in den preußischen Schuldienst. Ein anderer Bruder Friedrich, gleichfalls C-Husar, war fünfzig Jahre Lehrer am Gymnasium zu Stettin. Sein Hauptwerk: „Wendische Geschichte 780—1182, 3 Bände, 1843“. Heinrich Armin Riemann in Friedland 1835—1872<sup>41)</sup> und Karl Horn in Badresch 1826—1874<sup>42)</sup> sind als Gründer der Jenerser Burschenschaft bekannt und ihrem Jugendideal bis ins hohe Alter treu geblieben. In Rakeburg gehörte J. H. L. Fischer,

<sup>36)</sup> Past. Rag., S. 64. — Past. Starg., 186.

<sup>37)</sup> Past. Starg., S. 171. <sup>38)</sup> Past. Starg., S. 201. <sup>39)</sup> Past. Starg., S. 220.

<sup>40)</sup> Past. Starg., S. 108. Vgl. Fr. Winkel: Das Mirower Pfarrhaus und die Familie Giesebrecht. Meckl.-Strel. Heimatblätter 1927, Heft 1.

<sup>41)</sup> Past. Starg., S. 49. Vgl. Georg Krüger: Heinr. Armin Riemann 1793—1872, Meckl.-Strel. Heimatblätter 1930, Heft 1.

<sup>42)</sup> Past. Starg., S. 7 f.

Pastor primarius in Schönberg 1822—1855,<sup>43)</sup> zu diesem Kreise. Jeder von ihnen war eine durchaus charakteristische Persönlichkeit, und die Erinnerung an ihre glorreiche Jugend und das Eiserne Kreuz auf ihrer Brust sicherten ihnen allgemeine Achtung. — Christian Leuschner in Roga 1818—1862<sup>44)</sup> hatte als Prorektor in Friedland den dortigen Turnplatz gegründet, unter Friedrich Jahns Beirat die Pflanzstätte des Turnwesens in Mecklenburg-Strelitz. — Friedrich Wilhelm Prozell in Hinrichshagen 1834 bis 1870<sup>45)</sup> war der Bahnbrecher für die wissenschaftliche Meteorologie in Mecklenburg. — Wilhelm Christian Ludwig M u s s e h l, Pastor in Kotelow 1830—1852,<sup>46)</sup> war durch seine Forschung über Bienenzucht bekannt, außerdem ein bedeutender Entomologe. Auf letzterem Spezialgebiet der Naturwissenschaft war noch berühmter Friedrich Wilhelm K o n o w, in Fürstenberg 1878, in Teschendorf 1892 bis 1908. Sein Briefwechsel mit Fachgelehrten ging bis nach Australien.<sup>47)</sup> — Der Rühlower Christian S p o n h o l z, 1820—1861,<sup>48)</sup> war bahnbrechend für die landesgeschichtliche Forschung der Heimat. — Die Schriften von Franz Christian B o l l in Neubrandenburg 1836 bis 1875<sup>49)</sup>: „Chronik der Vorderstadt Neubrandenburg“, Brünslow 1875, und die „Geschichte des Landes Stargard bis 1471“, Neustrelitz, Barnewitz, I und II 1846, haben noch heute ihre Bedeutung. — Hermann R o o ß,<sup>50)</sup> geb. in Lindow 1857 als Sohn des dortigen Lehrers, später in Pasenow, wurde nach längerer Schultätigkeit in Woldegk 1890 Pastor in Weitin, Präpositus der Neubrandenburger Synode 1916, Kirchenrat 1922, gestorben 1924. Er war ein Mann, in allen praktischen Fragen äußerst erfahren, dabei wissenschaftlich tüchtig, Mitglied der Prüfungskommission. Von robuster Gesundheit besorgte er früh morgens seine Landwirtschaft, die er mit Erfolg betrieb, widmete sich dann seinen Pensionären, die nach der Rückkehr von der Schule in Neubrandenburg aufs neue seine Kraft in Anspruch nahmen, und behielt noch Zeit, sich aufs treueste seiner Gemeinde zu widmen, die auch heute noch sein Andenken in hohen Ehren hält. Er brachte es fertig, auf mittlerer Pfarre sieben Söhne die akademische Laufbahn einschlagen lassen zu können. Zwei Söhne sind im Weltkrieg gefallen, die anderen, verschiedenen Fakultäten angehörend, stehen in geachteten Stellungen im Staat.

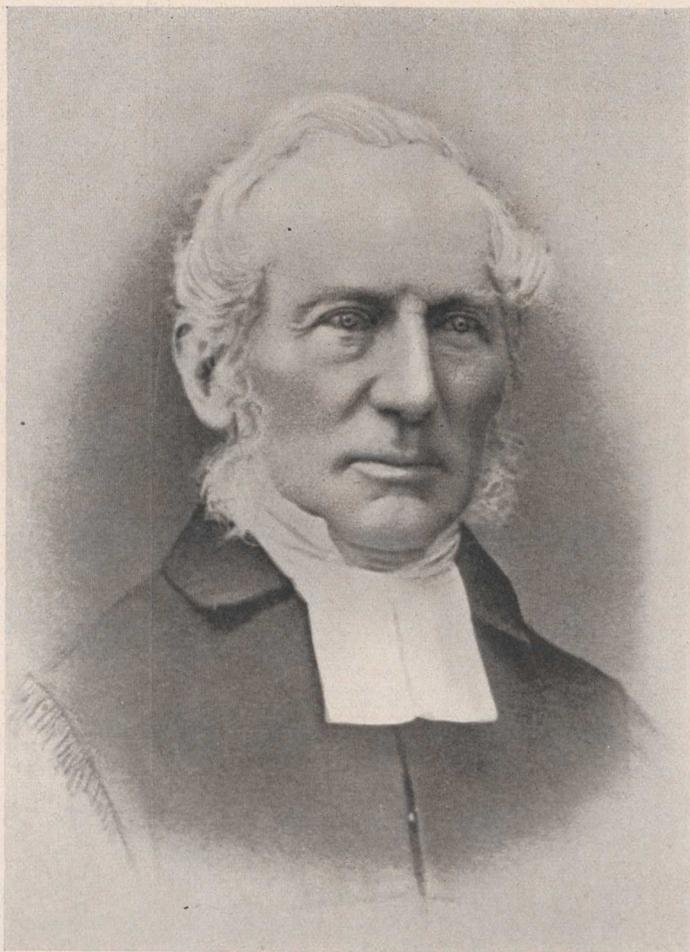
Der größte Teil der Pastoren hatte im Lande seine Heimat. Von den Familien, aus denen mehrere Glieder bis in die neueste Zeit im Dienst der Landeskirche gestanden haben, nenne ich:

<sup>43)</sup> Past. Raß., S. 58.

<sup>44)</sup> Past. Starg., S. 150. — Vgl. Schola Friedlandaris von 1429—1829, Festschrift zur 500 Jahrfeier von R. Lundenstädt. Verlag d. Gymnas. Friedland. S. 51—72.

<sup>45)</sup> Past. Starg., S. 50. <sup>46)</sup> Past. Starg., S. 92. <sup>47)</sup> Past. Starg., S. 262.

<sup>48)</sup> Past. Starg., S. 164. <sup>49)</sup> Past. Starg., S. 136. <sup>50)</sup> Past. Starg., S. 226.



Konsistorialpräsident D. Hermann Leberedjt Ohl  
Superintendent in Neustrelitz  
1848 - 1885



**Barnewitz** 4 (Röbblin 1736—1776, Strafen 1756, Neuentfirchen 1759—1774, Neddemin 1770—1818, Eichhorst 1842—1848).

**Bartholdi** 4 (Staven 1684—1714, Staven 1715—1745, Wofuhl 1788—1850, Rakeburg 1812—1842).

**Becker** 3 (Strelitz 1823—1870, Mirow 1865—1897, Warlin 1866—1896).

**Behm** 4 (Wanzka 1695—1752, Wanzka 1735—1758, Cantniz 1750, Triependorf 1755—1777, Weitin 1757—1792).

**Berger** 3 (Gehren 1838—1860, Eichhorst 1882—1905, Ballwitz 1907—1936, Demern 1920—1925, Herrnburg seit 1925).

**Berlin** 3 (Schwanbeck 1864—1915, Wanzka 1907—1916, Schwanbeck 1916—1940, Schönberg 1903—1911, Demitz seit 1911).

**Brüchner** 6 (Bredenfelde 1749—1803, Kublanf 1752—1786, Bredenfelde 1783—1833, Neubrandenburg 1789—1805, Neddemin 1819—1853, Bredenfelde 1825—1843).

**Fischer** 3 (Neekta 1648—1698, Neekta 1706—1737, Neekta 1736—1742).

**Fischer** 3 (Neustrelitz 1814—1822, Schönberg 1822—1855, Woldegk 1859—1900, Neustrelitz 1896—1900).

**Genzmer** 5 (Stargard 1756—1771, Schwichtenberg 1765 bis 1792, Warbende 1798—1852, Wulfenzin 1838—1882, Strelitz 1870 bis 1880).

**Gerling** 3 (Neubrandenburg 1757—1781, Neustrelitz 1761 bis 1789, Ballwitz 1798—1828, Schönberg 1854—1863, Schlagsdorf 1863 bis 1882).

**Grobbecker** 5 (Wesenberg 1541—1568, Triependorf 1551 bis 1578, Blumenhagen 1578, Wanzka 1901—1906, Schlagsdorf seit 1922).

**Grundt** 3 (Schillersdorf 1678—1714, Schillersdorf 1715 bis 1723, Badresch 1901—1939).

**Heinzelmann** 3 (Triependorf 1720—1749, Wulfenzin 1770 bis 1826, Wulfenzin 1807—1837).

**Herold** 3 (Badresch 1714—1746, Gr. Daberkow 1724—1731, Badresch 1733—1748).

**Horn** 6 (Altkaebelich 1806—1837, Badresch 1826—1874, Friedland 1839—1877, Neddemin 1879—1880, Selmsdorf 1880—1907, Neustrelitz 1876—1880, Altkaebelich 1897—1910, Mirow 1898 bis 1902, Neustrelitz 1902—1916).

**Regebein** 3 (Bredenfelde 1720—1750, Hinrichshagen 1731 bis 1775, Hinrichshagen 1772—1801).

**Rohrreif** 4 (Strelitz 1674—1705, Neubrandenburg 1701 bis 1704, Domhof Rakeburg 1704—1750, Weitin 1739—1750, Herrnburg 1781).

**R o o ß 3** (Wanzka 1869—1884, Ballwiß 1884—1907, Weitin 1890 bis 1924, Krageburg 1901—1929).

**R o r t ü m 7** (Eichhorst 1713—1748, Eichhorst 1749—1780, Neubrandenburg 1779—1800, Tornow 1780—1787, Kublant 1787 bis 1828, Eichhorst 1781—1800, Brillwiß 1841—1869, Brillwiß 1862 bis 1874, Teschendorf 1874—1891).

**R a n g b e i n 5** (Schönbeck 1799—1831, Neddemin 1866—1879, Schönberg 1879—1901, Stargard 1901—1907, Schwichtenberg 1895 bis 1930).

**R a n g m a n n 3** (Herrnburg 1879—1881, Carlow 1881—1907, Teschendorf 1909—1933, Teschendorf seit 1933).

**R a w r e n z 3** (Friedland 1794—1834, Schwichtenberg 1826 bis 1859, Bredenfelde 1880—1908).

**M a s c h 4** (Beseritz 1715—1770, Beseritz 1752—1756, Neustrelitz 1765—1807, Schlagsdorf 1793—1838, Demern 1838—1878).

**M a h m m a c h e r 9** (Stargard 1682—1714, Strelitz 1709—1713, Wesenberg 1713—1736, Rühlow 1716—1746, Zierke 1752—1756, Altfaebelich 1756—1780, Wesenberg 1812—1864, Ballwiß 1863—1878, Ballwiß 1879—1884, Neustrelitz 1884—1897, Strelitz 1887—1905, Schönberg 1897—1920).

**D e e l 5** (Warlin 1710—1758, Badresch 1739—1767, Brunn 1758 bis 1798, Warbende 1783—1797, Brunn 1799—1809).

**P i s t o r i u s 4** (Friedland 1653—1687, Friedland 1687—1726, Gr.-Daberkow 1732—1761, Friedland 1745—1764).

**R e i n h o l d 5** (Staven 1747—1786, Staven 1781—1834, Woldegk 1793—1832, Neustrelitz 1897—1910, Altfaebelich 1910—1933, Dahlen seit 1928).

**R o e h l** (Rhuelius) 5 (Altfaebelich bis 1608, Stargard 1618 bis 1647, Beseritz 1648—1655, Hinrichshagen 1728—1729, Ballwiß 1748 bis 1797).

**R o g g e n b a u 8** (Salow 1648—1655, Neubrandenburg 1697 bis 1712, Schönberg 1712—1734, Demern 1725—1764, Demern 1761 bis 1809, Böhren 1705—1736, Böhren 1737—1788, Teschendorf 1782 bis 1785, Warlin 1785—1816).

**R u d o l p h i 4** (Friedland 1727—1764, Friedland 1757—1764, Friedland 1786—1838, Demern 1810—1837).

**R u n g e 3** (Fürstenberg 1863—1878, Wesenberg 1878—1904, Neustrelitz 1887—1892, Fürstenberg 1892—1926, Fürstenberg 1923 bis 1927, Hinrichshagen 1929—1932, Feldberg 1932—1934, Schwerin (St. Paul) seit 1934).

**R u ß w u r m 4** (Herrnburg 1809—1855, Selmsdorf 1825—1848, Herrnburg 1841—1859, Domhof Krageburg 1859—1890, Zietzen 1882—1919).

Selmer 3 (Teschendorf 1748—1770, Rühlow 1770—1782, Göhren 1805—1866, Göhren 1853—1891).

Spiegelberg 8 (Göhren 1564—1605, Gevezin 1584—1607, Schwichtenberg 1715—1765, Jakke 1758—1797, Friedland 1771 bis 1818, Schwichtenberg 1793—1835, Jakke 1798—1834, Jakke 1834 bis 1874).

Sponholz 5 (Brillwitz 1687—1697, Tornow 1698—1726, Neuenkirchen 1728—1738, Tornow 1787—1823, Rühlow 1820—1861).

Weissenborn 3 (Schönbeck 1738—1777, Schönbeck 1773 bis 1811, Rühlow 1784—1819).

Wöldicke 3 (Salow 1708—1752, Dahlen 1757—1793, Dahlen 1792—1797).

Zander 3 (Demern 1716—1722, Carlow 1722—1758, Carlow 1755—1799, Schönberg II. 1794—1810, I. 1810—1821, Herrsburg 1802—1808).

Zu dem Einkommen der Geistlichen gehörten von alters her die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen. Nachdem durch die Zivilstands-gesetzgebung seit 1876 der Tauf- und Trauzwang fortgefallen war, stand zu befürchten, daß um dieser Gebühren willen mancher diese Amtshandlungen nicht mehr begehren werde. Daher wurden sie 1879 aufgehoben. Zur Entschädigung für die Empfangsberechtigten gab der Großherzog Friedrich Wilhelm in großzügiger Weise aus der auf das Land entfallenden französischen Kriegsentschädigung das erforderliche Kapital zur Bildung eines kirchlichen Stolgebührens-fonds, dessen Zinsen in Zukunft unter sie verteilt wurden.<sup>51)</sup>

Das Einkommen der Geistlichen war durch die Pfründe bedingt. Bei der Kolonisation des 13. Jahrhunderts war ein bestimmter Teil der Dorfmark für die Kirchen ausgeschieden und davon wieder ein Teil zum Nießbrauch des Pfarrers bestimmt. Ursprünglich wird das Pfarrland überall ziemlich gleich groß gewesen sein, aber dann kam die Reformation, und von allen Seiten streckten sich gierige Hände nach dem kirchlichen Besitz aus, so daß die Kirchenvisitation des 16. Jahrhunderts in den Städten und der Ritterschaft mancherlei Abgang festzustellen hatten. So heißt es 1540 in Mlenfeld auf die Frage nach einer Wiese und einem Ackerstück jedesmal wehmütig: „Dat hebbben de Ihlenfelde to sich nahmen.“ Der Dreißigjährige Krieg brachte aufs neue sehr große Veränderungen. Viele Bauernstellen wurden wüst, und in anderen Dörfern waren die Grenzmarken vielfach verwischt. So erklärt es sich, daß die Größe der Kirchenländereien in den verschiedenen Dörfern allmählich sehr verschieden groß war und dadurch bedingt auch die Pfarreinnahme.

<sup>51)</sup> Scharbg. 1885, S. 100 ff.

Dazu kam, daß solche Veränderungen auch bei der Meßkornlieferung — dem zweiten Hauptteil der Pfarreinnahme — vielfach Platz griffen. Es ist eine uralte Kornabgabe an den Pfarrer, die auch heute noch trotz mancherlei Widerspruchs zurecht besteht, und zwar gilt sie als eine Abgabe von Grund und Boden, wobei gleichgültig ist, ob der Besitzer oder Nutznießer der Kirche angehört oder nicht. Durch den Fortfall einer Reihe von Bauernstellen, sei es durch Kriegsläufe oder durch wirtschaftliche Maßnahmen der Ritter, wurden die Meßkornlieferungen nun eben auch in den verschiedenen Pfarren sehr verschieden groß, und es entstanden in den Pfarrpfründen große Unterschiede. Es gab Pfarren, die einer Pastorenfamilie nur das notdürftigste Auskommen sicherten, und andere wieder, deren Einnahmen eine beträchtliche Höhe erreichten. Zu den letzteren gehörten im Lande Stargard Schwanbeck, Alt-Kaebelich, Schönbeck, Kublant. Ein Ausgleich wurde dadurch geschaffen, daß die älteren Pastoren auf die reicher dotierten Pfarrstellen berufen wurden, aber mancher blieb auch trotz häufiger Bewerbung auf seiner Anfangsstelle sitzen und hatte für sich und die Seinen mit mancherlei Sorgen sein Leben zu kämpfen. Die großen Pfarrländereien wurden meistens um 1800 herum vererbpachtet. Das war erst möglich, nachdem die kirchlichen Ländereien in jeder Ortschaft zusammengelegt waren. Ursprünglich waren die Ländereien je nach ihrer Güte unter die Ortsinsassen so verteilt, daß von jeder Art Acker jeder ein Stück bekam. So sah die Flurkarte der Dörfer und Städte sehr bunt aus, wie die Flurkarten bei der allgemeinen Landvermessung im Jahre 1759 zeigen, und die Bewirtschaftung war äußerst erschwert. Am Ende des 18. Jahrhunderts begannen nun die Bestrebungen, solchen Ackerbesitz zu regulieren, d. h. jedem einzelnen Besitzer seine Acker und Wiesen möglichst zusammenzulegen. Es hat sehr lange gedauert, bis diese für die Einzelwirtschaft sehr segensreiche Maßregel überall durchgeführt wurde. In Stargard z. B. wurde die Feldmark erst ums Jahr 1910 reguliert, und in Penzlin ist solch Verfahren auch heute noch nicht abgeschlossen. Es liegt auf der Hand, wieviel Zeit und Mühe nutzlos vergeudet wurde, wenn auf einer größeren Feldmark wie bei den Städten die einzelnen Ackerbürger auf zehn, zwanzig Stellen ihren Ackerbesitz in kleinen Stücken hatten und sie nun gezwungen wurden, bald im Norden, bald im Süden der Feldmark das Land zu bestellen und abzuernten. Im L.G.G. von 1755 war daher eine solche Regulierung bereits vorgesehen, und die Verordnungen der Regierung vom 17. März 1796, 30. März 1798, 27. September 1826 suchten sie für die kirchlichen Ländereien in den Domänen durchzuführen und faßten zugleich die Vererbpachtung der großen Ländereien ins Auge.<sup>52)</sup>

<sup>52)</sup> Sch. u. Ge., S. 430 ff.

Auch die Ritterschaft folgte diesem Beispiel bald. Es wurden also diese großen kirchlichen Ländereien an die Domänen und an die Rittergüter vererbpachtet, für alle Zeiten eine gleiche Pachtsumme festgesetzt, und zwar, um dem Wechsel des Geldwertes vorzubeugen, in Kornlieferungen der verschiedensten Art, die dann meistens in bestimmten Terminen nach dem Marktpreise zu bezahlen waren. In mühsamer Arbeit wurde der Durchschnittsertrag des Landes von Kommissionen festgesetzt und danach die Erbpacht bestimmt, wobei nach dem Willen des Herzogs Kirchen und Pfarren meist nicht ungünstig abgeschnitten und der Last einer großen Ackerwirtschaft — es gab solche mit 8 bis 16 Pferden — in Zukunft enthoben wurden. Aber bei jeder Pfarre war dabei so viel Acker geblieben, daß eine bescheidene Wirtschaft sich lohnte. Meistens wurden 2 Pferde gehalten, 6 bis 10 Kühe, die nötigen Schweine und Schafe. In einigen Dörfern, so in Weitin, Wulkenzin, Kublank, Strasen wurde nicht vererbpachtet, sondern ein eigener Pfarrkolonus eingesetzt, der dann meistens bald die Ländereien in Zeitpacht nahm. Es hatte dies System einer eigenen Pfarrwirtschaft natürlich mancherlei Schwierigkeiten. Zunächst gehörte ein nicht unbedeutendes Kapital dazu, weil nach Abfindung der Rente des Vorgängers der Pastor oft erst nach eineinhalb Jahren in den vollen Genuß der Pfründe kam und bis dahin aus eigener Tasche die größere Wirtschaft zu erhalten hatte. Dieser Schwierigkeit wurde dadurch abgeholfen, daß wenigstens für die Pfarren Großherzoglichen Patronats bald aus dem Gesamtärar, von dem später zu reden ist, das erforderliche Kapital zu billigem Zinsfuß leihweise hergegeben wurde. Eine andere Schwierigkeit lag darin, daß manchem der geistlichen Herren die Begabung und auch die Lust zu landwirtschaftlicher Tätigkeit sehr abging. Oft war es dann die Pfarrfrau, die da einsprang, und ich könnte mehrere solcher Pfarrfrauen nennen, die durch ihre Tüchtigkeit und wirtschaftlichen Fleiß die Wirtschaft zu Nutz und Segen ihres Hauses geführt haben. Unterstützt wurde diese eigene Wirtschaft der Pfarrer dadurch, daß meist überall ein älterer, vielfach verheirateter, im Pfarrkaten wohnender Knecht vorhanden war, der in jahrelangem Dienst sich bewährt hatte und Acker und Vieh betreute, als wenn es sein Eigentum sei. So waren solche Pfarrwirtschaften noch vor 50, 60 Jahren fast überall zu finden. Dadurch wurde in dem damals an Eisenbahnen sehr armen Lande der Verkehr mit der Stadt und der Nachbarschaft sehr erleichtert, und sie sind erst abgekommen, als die Leutefrage auf dem Lande immer schwieriger sich gestaltete und die Pastoren selbst und besonders ihre Frauen vielfach so von der Verstädtierung beeinflusst waren, daß sie für solche Bewirtschaftung völlig ungeeignet wurden. Man hat dann die verkleinerten Pfarrländereien ganz oder teilweise verzeitpachtet, und der Pastor führte allmählich rein städtischen Haus-

halt und empfand oft den großen Pfarrgarten, das geräumige Pfarrhaus sowie die Wirtschaftsräume, die alle auf größeren Hausstand zugeschnitten waren, mehr als eine Last. Zu dem System ist zu sagen, daß wohl mancher Landpastor neben der Sorge für Acker und Vieh kaum Zeit und Lust behielt für größere geistige Interessen, aber daneben hatte diese Einrichtung das Gute, daß dem Pastor die Sorgen und Freuden seiner Umgebung nicht fremd blieben. Auch er litt unter ungünstigen Witterungsverhältnissen, auch er genoß mit Freude und Dank reichen Erntesegen. So konnte er sich in die Interessen seiner Gemeindeglieder ganz anders hineindenken und fand viel leichter ein Wort des Verständnisses, der Aufrichtung und des Trostes, als dies später oft der Fall war. Dazu kam, daß die Pastoren durch die eigene Pferdehaltung in der Lage waren, ihre Filialgemeinden und auswärtigen Dörfer zu versorgen und aufzusuchen, ein Umstand, der gerade im Lande Stargard ganz besonders ins Gewicht fällt, da im Gegensatz zu der Kolonisation im Nordosten Mecklenburgs hier von den über die Mark Brandenburg aus der Altmark kommenden Siedlern unter Einfluß der adeligen Lokatoren fast in jedem Dorf eine Kirche gebaut wurde, so daß zu einem Pfarrbezirk oft mehrere — bis zu vier Filialkirchen — gehörten. Als die eigene Wirtschaft aufhörte, war der Pastor auf das Fahrrad oder auf das Gefahrenwerden angewiesen. Dies machte oft große Schwierigkeiten, zumal die Knechte nur mit Mühe sich dazu verstanden, ihre Sonntagsfreiheit dranzugeben. Die Autohaltung, die dann später vielfach das Fuhrwerk abgelöst hat und durch die besonders in den letzten Jahren einsetzende Verbesserung der Straßen erleichtert wird, hat den Vorzug größerer Schnelligkeit, aber hat oft auch Nachteile gebracht. Es leidet das Vertrautsein mit der Gemeinde, wenn der Pastor viel unterwegs ist, und hat sich auch in finanzieller Beziehung manchmal ungünstig ausgewirkt. Wegen der vielfachen Unbilligkeiten in der Größe der Pfarrpfründe, die bei jedem Freiwerden einer guten Pfarre eine oft unwürdige Bewerbungsjagd auslöste, wurde von den Pfarrern mit Dank und Freude begrüßt, als nach jahrelangem Bemühen im Jahre 1910 (Offiz. Anz. 1910, 7) ein neues Besoldungsgesetz herauskam, das einem jeden Pastor nach bestimmten Dienstjahren ein bestimmtes Einkommen gewährleistete. Ebenso war die Emeritierungsordnung des Jahres 1906 (Offiz. Anz. 1907, 7) als große Wohlthat empfunden. Bis dahin hatte ein alter, schwacher Pastor einen Hilfsprediger oder wenigstens Prädikanten ins Haus aufnehmen müssen, und wegen dieser Altersversorgung war oft unwürdiges Feilschen mit den Patronen nötig gewesen.

Leider ließ sich eine befriedigende Witwenversorgung noch nicht erreichen. Es blieb bei der bisherigen Ordnung, daß die Witwe einen bestimmten Teil der Pfarreinnahmen durch den Nach-

folger erhielt, wobei es sich meistens um die nona oder dezima handelte, nur daß die Witwe fortan auch auf ihren Anteil an den neuen Alterszulagen, die ihr verstorbener Mann erhalten hatte, hinfort Anspruch hatte. Im übrigen standen ihr Wohnung, Garten und Futter für eine Kuh mit Nachwuchs zu. Schon die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1650 hatte überall den Bau von Witwenhäusern verlangt, und besonders durch Bemühungen des Superintendenten Masch war diese Maßregel wenigstens im Domanium ziemlich durchgeführt. Trotzdem war die Witwenversorgung doch recht mangelhaft, zumal die Pfarrwitwe selbst vielfach auf das Recht, im Witwenhaus zu wohnen, verzichtete und lieber in die Stadt zog, was auch wegen der leichteren Lebenshaltung zumal bei höherem Alter und Kränklichkeit wohl zu verstehen war. Um dem Mangel etwas abzuhelpfen, gründeten die Pastoren in einzelnen Kreisen *Predigerwitwenkassen*, die durch ihre Beiträge gespeist wurden und deren Zinserträge den einzelnen Witwen zugute kamen. So entstand 1747 die der Woldegker, 1758 die der Wesenberg-Mirower Synode und 1792 die des Friedländers Werders. Den Grundstock der letzteren bildeten Legate der Pastoren Crusius und Andreas Masch zu Beseitz-Dahlen. Ihre Satzungen wurden vom Herzog bestätigt und erhielten so auch für die von den Pastoren zu leistenden Beiträge öffentliche Rechtsgültigkeit.<sup>53)</sup> Erst durch das Besoldungsgesetz des Jahres 1922 (Kirchl. Amtsbl. 1922, 5, S. 51) erhielten die Witwen ein festes Einkommen je nach der Dienstzeit ihres verstorbenen Mannes zugesichert, ganz gleichgültig, wo sie ihren Wohnsitz nahmen. Die Witwenhäuser wurden dadurch in einer Reihe von Gemeinden überflüssig und sind in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vielfach verkauft worden, was sich freilich nicht zum Vorteil der Kirche auswirkte, ganz abgesehen davon, daß die Inflation diese Werte fast ganz vernichtete.

Jene Witwenversorgung mit Witwenhaus, Garten, Viehhaltung und einem Teil des Pfarreinkommens war übrigens nicht die ursprüngliche. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden die Witwen meist so versorgt, daß ihnen ein Anrecht auf die Nachfolge in der Pfarre verliehen wurde, wenn sich ein „taugliches Subjekt“ dazu bereit erklärte, sie zu ehelichen. Es hatte das natürlich für das heutige Gefühl mancherlei Härten im Gefolge, zumal wenn Witwe und Nachfolger sich geeinigt hatten und dann plötzlich ein Schreiben des Superintendenten kam, er brauche den jungen Mann an einer anderen Stelle und die Witwe müsse sich nach einem anderen Nachfolger umsehen.<sup>54)</sup> Es war nun vielfach so, daß ein junger Pastor eine ältere Witwe heiratete, und wenn sie dann das Zeitliche

<sup>53)</sup> Ech. u. Ge., S. 459 ff. — Scharbg. 1885, S. 117 ff.

<sup>54)</sup> Vgl. Past. Raß., S. 66.

segnete, führte er schleunigst eine junge Pfarrfrau in sein Haus, so daß nach seinem Tode dasselbe Spiel aufs neue begann, oder es kamen Fälle vor wie in Neubrandenburg, wo sich ein langer Prozeß zwischen einer Pfarrwitwe und ihrer ältesten Stieftochter entspann, weil beide Frauen die Pfarre für sich beehrten.<sup>55)</sup>

Im Jahre 1826 wurde den Pastoren gestattet, statt der bisherigen „Schiffhüte“ ein solches Barett zu tragen, „wie es die Geistlichkeit in den Königl. Preussischen Staaten gegenwärtig trage“, doch hätten sie dazu den Chorrock anzulegen.<sup>56)</sup> Bis dahin scheint also keine einheitliche Amtstracht üblich gewesen zu sein, wie ja auch in bezug auf Bäffchen und Halskrausen mancherlei Verschiedenheiten sich ortsüblich in den Gemeinden erhalten haben. In den letzten Jahrzehnten hat vielfach, besonders in der Form der Barette, große Willkür Platz gegriffen.<sup>56)</sup>

Im Weltkrieg 1914—1918 waren sieben der Strelitzer Pastoren als Militärpfarrer im Felde, mehrere erhielten das Eiserne Kreuz. Fünf junge Theologen fielen, auch war der Verlust von 14 Pfarrerehnen zu beklagen, darunter drei Brüderpaare. Die in der Heimat verbliebenen Geistlichen betätigten sich nach Möglichkeit in der Lazarettfürsorge, sowie in der Arbeit der Vaterländischen Frauenvereine, so daß mehrere von ihnen das Meckl.-Strelitzer Kreuz für Auszeichnung im Kriege am roten Bande sowie die Rote-Kreuz-Medaille erhielten.

### Die Vorbildung der Pastoren

Die Meckl. Kirchenordnung hatte bereits bestimmt, daß unberufene und unverhörte Personen nicht ein Amt bekleiden dürften, auch sollte den Pastoren nicht gestattet sein, jemanden ohne Erlaubnis des Superintendenten in den Kirchen predigen zu lassen.<sup>57)</sup> Die Patrone wurden ermahnt, nur geeignete und würdige Personen für solch Amt zu suchen, und wenn sie einen Fremden dem Superintendenten zur Ordination vorschlugen, solche Würdigkeit durch vorgelegte Zeugnisse zu beweisen. Auch wurde ein Examen durch den Superintendenten oder sonst geeignete Examinatoren vorgesehen. Die Superintendentenordnung vom 31. Januar 1571 und die Güstrowsche erneuerte Superintendenten-Instruktion vom 20. Mai 1681<sup>58)</sup> hatten dies weiter ausgeführt und Einzelvorschriften erlassen. Die Strelitzer Landeskirche übernahm diese Bestimmungen, und als 1751 eine kollegialische Verwaltung der Superintendentengeschäfte angeordnet wurde, blieb die Examenfache beim Superintendenten, doch hatten sich die Kandidaten dem Konfistorialrat zu einem besonderen Examen vorzustellen.<sup>59)</sup>

<sup>55)</sup> Vgl. Past. Starg., S. 124.

<sup>56)</sup> Sch. u. Ge., S. 259.

<sup>57)</sup> M.K.O., Fol. 123. — Sch. u. Ge., S. 86.

<sup>58)</sup> Sch. u. Ge., S. 208, 212. <sup>59)</sup> Sch. u. Ge., S. 237—238.

1756 wurde besonders betont, daß Candidati der hebräischen und griechischen Sprachen sattsam kundig sein mußten, solchergestalt, daß sie das Hebräische wenigstens fertig lesen können mußten.<sup>60)</sup> Der Herzog Adolf Friedrich IV. hatte ursprünglich die Absicht, den Prüfungen selbst beizuwohnen, nahm aber davon Abstand, da der Superintendent nach Neubrandenburg versetzt wurde. Dieser soll daher das Examen in seinem Hause abhalten und jedesmal berichten, ob und wie die Kandidaten in der Theologie, auch in der hebräischen und griechischen Sprache zum Lesen und Erklären erfahren seien.<sup>61)</sup>

1835 wurde bestimmt, daß das erste theologische Examen pro licentia concionandi künftig nicht mehr vom Superintendenten allein, sondern vor dem Konsistorio abgelegt werden sollte.<sup>62)</sup> Das Konsistorium dürfte sich als Prüfungsbehörde durch tüchtige und geeignete Geistliche nach seiner Wahl ergänzen.<sup>63)</sup> Die Kandidaten hatten übrigens, wenn sie predigten, in der Liturgie überall das „Guch“ in „Uns“ zu verwandeln.<sup>64)</sup> Ein Jahr nach bestandnem ersten Examen war die Meldung zu der Prüfung pro ministerio zulässig. Für diese Prüfung war eine sehr genaue Instruktion an das Konsistorium schon 1822 erlassen.<sup>65)</sup> Es wurde eine schriftliche und mündliche Prüfung, aber keine Klausurarbeit vorgesehen, außerdem das Halten einer Predigt. Lebenslauf und Studienbericht waren in lateinischer Sprache zu erstatten. Als Zeugnisse wurden vier Klassen bestimmt: Vorzüglich, gut, mittelmäßig und schwach. Nur die Kandidaten der beiden ersten Klassen konnten für Wahl oder Adjunktur präsentiert werden. Den übrigen wurde gestattet, in einer Frist von ein bis zwei Jahren die Prüfung zu wiederholen. Wer nach dem Examen keine öffentliche Anstellung erhielt, war gehalten, dem Konsistorium jährlich eine wissenschaftliche Arbeit über ein aufgegebenes Thema einzureichen sowie eine Predigt vor der Behörde zu halten. Die bereits angestellten oder fernerhin anzustellenden drei Professoren am Gymnasium Carolinum in Neustrelitz, nicht weniger die drei ersten Lehrer an den Schulen zu Neubrandenburg und Friedland und der Vorsteher des Seminars in Mirow wurden von dem Examen dispensiert, hatten nur ein Kolloquium durchzumachen, sobald sie sich um eine Pfarre bewarben. Das gleiche galt von den Kandidaten, die anderwärts das Zeugnis der Wahlfähigkeit erhalten hatten.<sup>66)</sup>

Im allgemeinen war die Regel, daß die jungen Theologen nach beendetem Studium sich eine Hauslehrerstelle suchten und nach der abgelegten zweiten oder, wenn Mangel an Theologen war, auch

<sup>60)</sup> Sch. u. Ge., S. 260.    <sup>61)</sup> Sch. u. Ge., S. 261.    <sup>62)</sup> Sch. u. Ge., S. 267.

<sup>63)</sup> Sch. u. Ge., S. 261.    <sup>64)</sup> Sch. u. Ge., S. 268.

<sup>65)</sup> Sch. u. Ge., S. 261 ff.    <sup>66)</sup> Sch. u. Ge., S. 253, 254, 264, 265.

schon nach der ersten Prüfung im öffentlichen Schuldienst angestellt wurden. In allen höheren und den Bürgerschulen der Städte waren eine oder zwei Stellen für Theologen zur Verfügung. Wenigstens in die Pfarren fürstlichen Patronats wurden dann bei eingetretener Vakanz je nach der Anciennität oder auch nach besonderen Vorzügen die neuen Pfarrer berufen.

Die Kirchen und Pfarren des Landes standen alle unter einem Patronat. Das Patronatsrecht wurde und kann auch heute noch erworben werden durch Erbauung, Dotierung und Stiftung einer Kirche und Pfarre. Das wesentliche Recht des Patrons neben einigen Ehrenrechten ist die Pfarrbesetzung. Wie schon oben gesagt wurde, gab es im Lande Stargard eine Reihe von Privatpatronaten, die meistens in der Hand der Rittergutsbesitzer, einige auch in der Hand der Magistrate der Städte waren. Im sogenannten Domanium war der Landesfürst der Patron, und durch den Ankauf und die Umwandlung früherer Rittergüter zu Domänen und Kabinettsgütern, welche Maßregel besonders am Ende des 18. Jahrhunderts und am Anfang des 19. Jahrhunderts vielfach ausgeübt wurde und den Grundstein zu einem bedeutenden Vermögen des Landes und des Großherzogs legte, waren schließlich fast zwei Drittel aller Kirchen und Pfarren Großherzoglichen Patronats, ebenso die Pfarren in den Städten mit Ausnahme der St. Johanniskirche in Neubrandenburg. Bei der St. Marienkirche in Friedland war das Patronat lange strittig, und es bildete sich schließlich ein Conpatronat des Landesherrn und des Magistrats aus. Wurde nun eine Pfarre frei, bei der alle Kirchen der Parochie unter einem einheitlichen Patronat standen, so galt es wohl als üblich, daß vom Patronat den Gemeinden bis zu drei Kandidaten zur Wahl präsentiert wurden. Es kam aber auch Solitärpräsentation vor und war bei bestimmten Pfarren die Regel. Es wurde dann der Kandidat der Gemeinde vorgestellt und eingeführt, wenn gegen Lehre und Wandel nichts Gewichtiges vorgebracht werden konnte. Kamen verschiedene Patronatsherrschaften in Frage, so stand jeder das Recht zu, einen Kandidaten aufzustellen, wenn sie sich nicht auf eine Persönlichkeit einigten, die dann solitär präsentiert wurde. Mit Verordnung vom 8. Juni 1771 wurde für die Pfarrwahl festgesetzt, „daß alle zu der Gemeinde gehörigen eingepfarrten Hausväter, das ist alle diejenigen, welche ihre eigene Haushaltung oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck eigen Feuer und Herd haben“, ohne Unterschied ihres Wohnsitzes, ihres Berufes oder ihrer Stellung, auch ohne Unterschied, ob sie Meßkorn und andere Lieferungen an die Pfarre zu geben hätten, befugt sein sollten, ihre Stimme zur Erwählung eines Predigers aus den präsentierten Kandidaten zu geben.<sup>67)</sup> Der Wahlakt wurde unter Leitung des Superintendenten und

<sup>67)</sup> Sch. u. Ge., S. 252.

des protokollführenden Beamten nach dem Gottesdienst in den Kirchen abgehalten. Es ist fraglos, daß es gedanklich am richtigsten ist, wenn die Gemeinde, so vertreten durch alle Hausväter, ihren Pastor wählt, nachdem sie durch vorausgegangene Wahlpredigten Gelegenheit gehabt hat, ihn zu hören und seine Predigtweise und sein Auftreten zu beurteilen, aber man kann sich dem nicht verschließen, daß die Beweggründe, die bei den Wählenden in der Gemeinde maßgebend waren, oft sehr weit von dieser Idealauffassung der Gemeinde entfernt waren und oft wenig mit Kirchengesichtspunkten zu tun hatten. So ist es wohl vielfach so, daß bei vernünftiger Pfarrbesetzung durch die Patronatsherrschaft geeignetere Persönlichkeiten an die richtige Stelle kamen als bei jener Wahl durch die Gemeinde. Für die Wiederbesetzung der Pfarren Großherzoglichen Patronats galt seit dem 9. Juli 1810 der Grundsatz, daß die einträglichsten Pfarren im Falle der Erledigung nur Predigern und Lehrern an öffentlichen Schulen, welche sich durch treue Erfüllung ihres erhabenen Berufes ausgezeichnet hatten, konferiert werden und bei der Wiederbesetzung solcher Stellen verdienten Predigern minder gut dotierter Pfarren und verdienten Lehrern an öffentlichen Schulen stets der Vorzug vor solchen Kandidaten der Gottesgelahrtheit gegeben werden, die sich bisher einem größeren und allgemeinen Beruf nicht gewidmet hatten.<sup>68)</sup> Die Privatpatronate behielten das Recht, für die von ihnen zu besetzenden Pfarrstellen geeignete Persönlichkeiten aufzustellen, die die Vorbedingung eines zwei- bis dreijährigen theologischen Studiums erfüllt und die vorgeschriebenen Prüfungen gemacht hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits ein öffentliches Schulamt bekleidet hatten. Es sind auf diese Weise viele Pastoren ins Pfarramt gekommen, die durch ihre Stellung als Hauslehrer oder sonst besondere Beziehungen zu den Privatpatronaten gewonnen hatten.

### Die Präpositi und die Synoden

Die Präpositurordnung vom 25. Januar 1671 hatte zur Erleichterung der Superintendenten die Einstellung von Präpositen angeordnet und ihnen Recht und Pflicht zu Spezialvisitationen in ihrem Kreise auferlegt. Über das Ergebnis sollten sie an die Superintendenten berichten.<sup>69)</sup> Im Lauf der Zeit war wohl das Institut der Präpositen geblieben, aber im übrigen jene Bestimmung außer Gebrauch gekommen. Zur Wiederbelebung der Einrichtung wurde 1839 eine Synodalordnung erlassen, nach der die Präpositi zweimal im Jahr die Pastoren ihres Bezirkes zu einer Synode zusammenrufen sollten. Auf dieser sollten von den Pastoren über vorgeschriebene oder frei gewählte Themata wissenschaftliche Abhandlungen

<sup>68)</sup> Sch. u. Ge., S. 253.    <sup>69)</sup> Sch. u. Ge., S. 242 ff.

vorgelegt und besprochen werden und im übrigen Gelegenheit zur Aussprache über Gemeinde- und Pastoralangelegenheiten gegeben sein. Das Land wurde in sieben Synoden eingeteilt: Die Neustrelitzer, Neubrandenburger, Friedländer, Stargarder, Woldegker, Wefenberg-Mirower und Rakeburger. Den Vorsitz auf den Synoden hatte der Präpositus, in Rakeburg der Propst.<sup>70)</sup> Die Einrichtung hat sich bewährt und ist im Lauf der Jahrzehnte zu einer Quelle reicher Anregung zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Geistlichen und zu tieferer Auffassung ihrer Amtspflichten geworden. Trotzdem genügte sie nicht. Der Präpositus war wenig mehr als der Leiter der Synoden und Vermittler der Runderlasse. Unerwünschte Zustände auf einzelnen Pfarren hätten vermieden werden können, wenn der Präpositus die Möglichkeit gehabt hätte, rechtzeitig einzugreifen. Daher wurde im August 1918 die alte Präpositurordnung zeitgemäß erneuert. Kirchenbuchsabschriften, statistische Tabellen und Kirchenrechnungen sollten zunächst dem Präpositus zur Weitergabe an das Konsistorium eingereicht werden, damit er Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und Pfarren erhalte. Auch waren die Kollekten an ihn zur Weitergabe abzuliefern, Urlaubsgefuche bei ihm einzureichen, und er hatte notwendige Vertretungen zu regeln. Vor allem aber hatte er alle vier Jahre eine Pfarrbesichtigung in allen Kirchspielen des Bezirkes vorzunehmen, über die genaue Vorschriften erlassen wurden. Besonders sollte sich diese Besichtigung auf alle äußeren Verhältnisse, Pfarrarchiv und Kirchenbücher, Inventar, Kirchen und Kirchhöfe, bei den Pfarren Großherzoglichen Patronats auch auf Kirchenrechnungen und Kirchenkassen beziehen. Auch erhielt der Präpositus das Recht, Gottesdienste zu besuchen und die Aufgabe, jährlich ein Präpositur-Missionsfest in die Wege zu leiten. Eine jährliche Präpositorenkonferenz sollte zu gemeinsamer Besprechung stattfinden. Dafür erhielten die Pastoren das Recht, sich ihren Präpositus vorbehaltlich höherer Bestätigung selbst zu wählen. Im Jahre 1933 wurde die Bestimmung getroffen, daß die Präpöste, die Nachfolger der Präpositi, nicht gewählt, sondern von der leitenden Stelle ernannt werden sollten, was auch sachlich bestimmt richtiger ist.<sup>71)</sup>

### Die kirchlichen Feiertage

Über angemessene Heiligung der Fest- und Feiertage wurden mancherlei Vorschriften<sup>72)</sup> erlassen, doch wurde dies ganze Gebiet seit 1817 den weltlichen Instanzen überlassen.<sup>73)</sup> Aus der katholischen Zeit war noch eine Reihe von kirchlichen Feiertagen außer den drei hohen Festen und den Sonntagen in Geltung. Ihre Zahl wurde all-

<sup>70)</sup> Sch. u. Ge., S. 247 ff.

<sup>71)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1933, 6, S. 314.

<sup>72)</sup> Sch. u. Ge., S. 292 ff.

<sup>73)</sup> ebenda. S. 300 ff.

mählich sehr vermindert. 1770 wurden die Aposteltage aufgehoben, desgleichen 1774 die dritten Feiertage der hohen Feste, das Johannis- und Michaelisfest. Die Feier des Festes der heiligen drei Könige, Mariä Reinigung, Heimsuchung und Verkündigung wurden auf den folgenden Sonntag verschoben.<sup>74)</sup> Dafür wurde die Feier besonderer Gedenktage angeordnet. So für den 11. September 1755 wie auch 100 Jahre später eine Säkularfeier des Augsburger Religionsfriedens angelegt,<sup>75)</sup> auch die Erinnerung an die Leipziger Schlacht am 18. Oktober seit dem Siegesfest 1815 alljährlich gefeiert, bis die kirchliche Feier 1839 aufgehoben wurde.<sup>76)</sup> Besonders feierlich wurde 1817 die Jubelfeier der Reformation begangen. Unter anderem wurde bei dem Festgottesdienst auf allen Altären die offene Bibel zwischen zwei brennenden Lichtern, zu beiden Seiten Taufbecken und Abendmahlsgeräte aufgestellt, für die Folgezeit wurde der dem 10. November vorausgehende, 1881 der auf den 31. Oktober folgende Sonntag zum Reformationsfest bestimmt.<sup>77)</sup> 1830 wurde eine Gedächtnisfeier der Übergabe der Augsburger Konfession gehalten und am Begräbnistage Luthers 1846 eine Säkularfeier angelegt.<sup>78)</sup> Mit dem ganzen evangelischen Deutschland feierte auch unser Land den 400jährigen Geburtstag Martin Luthers durch mancherlei kirchliche Veranstaltungen,<sup>79)</sup> wie auch in diesem Jahrhundert die 400jährige Wiederkehr reformationsgeschichtlich wichtiger Tage nicht unbeachtet blieb. Am 27. Juli 1870 wurde in Veranlassung des ausgebrochenen Krieges ein außerordentlicher Betttag angeordnet, desgleichen regelmäßige Kriegsbetstunden, die auch nach dem Ausbruch des Weltkrieges 1914 aufs neue eingerichtet wurden. Am 10. März 1871 wurde ein allgemeines Friedens- und Dankfest gefeiert und seit August desselben Jahres eine Fürbitte für den Kaiser in das sonntägliche Kirchengebet eingefügt.<sup>80)</sup> Im Jahre 1661 war die Feier von vier jährlichen B u ß - und B e t t a g e n für das Herzogtum Güstrow angeordnet, die an den Quatember-Mittwochen im März, Juni, September und Dezember gehalten werden sollten. Für ihre Gestaltung wurden bestimmte Vorschriften erlassen.<sup>81)</sup> 1726 wurden die Bußtage vor Weihnachten und Pfingsten auf die dritten Feiertage dieser Feste verlegt.<sup>82)</sup> 1780 wurden der Karfreitag, die Freitage vor Reminiszere, nach Margareten und nach dem letzten Trinitatissonntag für Bußtage erklärt,<sup>83)</sup> 1811 der Bußtag nach Margareten, der sogenannte Erntebetttag auf den folgenden Sonntag verschoben. Im Rakeburgischen blieben dagegen in Rücksicht auf die Praxis im benachbarten

<sup>74)</sup> ebendaf. S. 323 ff.    <sup>75)</sup> ebendaf. S. 320, 330.    <sup>76)</sup> ebendaf. S. 325, 329.

<sup>77)</sup> ebendaf. S. 326—328. — Scharbg. 1855, S. 59.    <sup>78)</sup> ebendaf. S. 329, 330.

<sup>79)</sup> Scharbg. 1885, S. 59.    <sup>80)</sup> Scharbg. 1885, S. 56 ff.    <sup>81)</sup> Sch. u. Ge., S. 314 ff.

<sup>82)</sup> ebendaf. S. 319.    <sup>83)</sup> ebendaf. S. 324 f.

Sachsen-Lauenburg der zweite und dritte Bußtag auf den Quatember-Mittwochen vor Michaelis und vor Weihnachten bei Bestand,<sup>84)</sup> bis sie gleich dem Herbstbußtage im Lande Stargard im Jahre 1906 mit dem für das ganze evangelische Deutschland für den Mittwoch vor dem ersten Adventssonntag eingeführten Bußtag gleichgeschaltet wurden.<sup>85)</sup>

### Gottesdienstordnung

Für die Gottesdienste fand das Jahr 1701 gewiß in allen Kirchen die für das Herzogtum Mecklenburg durch die Kirchenordnung vorgeschriebene Ordnung vor, zumal diese erst 1650 revidiert und neu herausgegeben war. Sie wird auch in Anwendung geblieben sein, bis um die Wende des 18. Jahrhunderts Aufklärung und Rationalismus in das Land eindringen und ihre die Kirchlichkeit zerstörende Tätigkeit begannen. Als der Superintendent Glaaser 1809 sein Amt antrat, wurde ihm zur Pflicht gemacht, alles zu versuchen, um die in allen Ständen sehr gesunkene Religiosität wieder zu heben. Um dies zu erreichen, wandte er sich gegen die „Lutherolatrie“. Luthers Formulierungen dürften kein Gesetz sein. In dem Stil der alten Liturgie könne man nicht mehr predigen, also müsse die gesamte Liturgie nach dem Zeitgeschmack geändert werden. Die Episteln seien oft unverständlich und brauchten daher nicht verlesen werden. Die Hauptsache sei das gemeinsame Gebet. Man solle auch nicht jeden Sonntag daselbe bringen, durch Abwechslung werde der Gottesdienst größeren Reiz ausüben. In der Taufsiturgie hielt er das Apostolikum für unnötig. Seine Reformvorschläge erstreckten sich auch auf Katechismus und Gesangbuch. Auf ihn ist zurückzuführen, daß um die Mitte des Jahrhunderts die äußere Form des Gottesdienstes überall sehr dürftig war. Nach dem Eingangslied folgte nur Salutatio, Kollekte und Schriftverlesung. Dann kam das Hauptlied, die Predigt, Gebet, Fürbitte und Abkündigungen. Nach weiterem Gesange: Responsorie, Kollekte, Segen und Schlußvers. — Seit den 80er Jahren strebte man nach einer reicheren liturgischen Ausgestaltung. Besonders der Präpositus Milarch in Neubrandenburg setzte sich dafür ein. Die Pastorkonferenz von 1885 nahm eine von einer Kommission ausgearbeitete neue Liturgie an, die die wesentlichsten Stücke der kirchenordnungsmäßigen Gottesdienstordnung enthielt. Im Jahre 1909 wurde ein Jahrgang evangelischer Lektionen veröffentlicht, die neben den altkirchlichen Perikopen als Predigttexte Verwendung finden sollten (Offiz. Anz. 1909, Nr. 57).

<sup>84)</sup> Masch, Gesetze, S. 157.    <sup>85)</sup> Offiz. Anz. 1906, Nr. 9.

## Das Gesangbuch

Johs. Bachmann<sup>86)</sup> nennt als erstes unter den Gesangbüchern in Meckl.-Strelitz eine Ausgabe aus den Jahren 1711—13, es ist nach den Akten des Hauptarchivs 1712 gewesen, das bei H. Ernst D o b b e r t i n in Neubrandenburg gedruckt sei. Aus der Tatsache, daß es mehrere Anhänge enthält, will er folgern, daß es bereits Vorgänger gehabt habe, das dürfte aber ein Irrtum sein. Mir ist als erstes bekannt: „Mecklenburgisches Gesangbuch, bestehend aus 405 geistlichen lieblichen Liedern, welche Gott dem Herrn im Strelitz-Stargardischen Creyse öffentlich und besonders angestimmt werden, aus den bewährten alten und neuen Gesangbüchern zusammengetragen und auf Hoch-Fürstliche gnädigste Concession aufs neue aufgelegt und mit einem Anhang versehen. Nebst einem geistreichen Haus- und Kirchen-Gebetbüchlein. Neubrandenburg, gedruckt und zu finden bei Heinrich Ernst Dobberthien, Hochfürstl. Meckl. Hof- und C. E. Rats Buchdrucker . . . 1734.“ Das Buch wurde 1739, 1762, 1764 neu aufgelegt, nur daß die Zahl der Lieder auf 500 und 546 vermehrt wurde. — 1767 erschien eine neue Ausgabe mit zwei Anhängen und einer Zugabe, bei dem Herzogl. Meckl.-Strel. Hofbuchdrucker Christian Heinrich D e s t e n in Neubrandenburg gedruckt und verlegt. Die Zugabe ist mit folgenden Worten eingeleitet: „Auf Hohen Befehl Sr. Herzogl. Durchl. sind diese Gesänge aus denen bewährtesten Nürnbergischen, Hannöverschen und Pommerschen Gesang-Büchern zusammengetragen, und damit unsere bisherige Sammlung nach Wunsch vermehret worden. Der öffentliche und besondere Gottesdienst wird allerdings viele Vorteile davon haben, da eine mehrere Abwechslung geistreicher Lieder auch reichere Erbauung verschaffet, wenn man dabei der Anweisung Pauli Ephes. 5, 18 folgt: Werdet voll Geistes. Der Herr lasse hiezu diese kleine Zugabe an allen gesegnet sein, die sich derselben bedienen.“ Das angefügte Gebetbuch enthielt „schöne Morgen- und Abendsegen auf alle Tage in der Wochen wie auch trostreiche Beicht-Communion und andere Gebet, auf vielerlei Fälle und Anliegen gerichtet, ingleichen Kirchen- und Bußgebete, so in dem Stargardischen Creyse öffentlich gebraucht werden. Allen frommen Christen zu nützlichen Gebrauch zusammengetragen“. Es folgen die Evangelien und Episteln auf das ganze Jahr, darnach: „Die Historia von der Auferweckung Lazari aus dem 11. Capitel Johannis, nach dem Palmstage, die Geschichte von dem bitterem Leiden und Sterben unseres Herrn und Heylandes Jesu Christi, aus den vier Evangelien zusammengezogen, die Historia von

<sup>86)</sup> Vgl. D. Johannes Bachmann: Geschichte des evangelischen Kirchengesanges in Mecklenburg, insbesondere der Meckl. Gesangbücher. Erster Anhang II. Die Gesangbücher in Meckl.-Strelitz. — Rostock. Stillier, 1881.

der Auferstehung und Himmelfahrt und die Historia von der letzten gänzlichen Zerstörung der Stadt Jerusalem, aus den Geschichtschreibern Josephs Egessippus Eusebius und Nicephora zusammengetragen. — Mit Herzogl. gnädigstem Privilegio. Neubrandenburg 1767. Druckts und verlegts Christian Heinrich Desten, Herzogl. Meckl.=Strel. Hofbuchdrucker.“

1780 war der Vorrat wieder verbraucht. Der Herzog gibt den Befehl, zu prüfen, welche Lieder wegen anstößiger oder unverständlicher Ausdrücke fortfallen, und was neu aufzunehmen ist. Schließlich unterzieht er sich selbst der Durchsicht und übermittelt mit eigenhändigem Schreiben „Pour mon conseiller priv. Seip“ die Liste der neu aufzunehmenden Lieder. Es war der Herzog Adolf Friedrich IV., der durch Friß Reuters „Dörchlächting“ als komische Figur fortlebt. Daß jene karikaturistische Zeichnung dem Bilde des Herzogs nicht gerecht wird, dafür zeugen schon die zahlreichen Bauten des kunstliebenden und kunstverständigen Herrn. In sein reiches religiöses Innenleben läßt dieser Begleitbrief einen Blick tun. In seiner sorgfältigen, zierlichen Schrift, die so gut zu der seidenumhüllten Kokokofigur paßt, lesen wir: „Es ist kein einziges unter diesen abgeschriebenen Liedern, welches mir nicht bekannt wäre, ich habe vielmehr diese Lieder unzählige malen zu meiner Andacht gebraucht und bin dadurch gerührt und getröstet worden, und ich kann also mit Gewißheit und aus Erfahrung reden, daß bei aufmerkssamer Lesung dieser Lieder ich gefunden habe und überzeugt worden bin, daß eine vertrauliche und einsame Unterredung mit Gott das wahre und kräftigste Mittel ist, unser Gemüt, welches durch Angst der Seelen und des Gewissens oder durch zeitliches Kreuz und Leiden gequält wird, gänzlich zu beruhigen. Ich wünsche und hoffe, daß jeder meiner Bedienten und Untertanen diese Lieder mit eben der Andacht, Rührung und Vertrauen auf Gott in allen Anliegen gebrauchen möge, wie ich es bisher getan habe, so bin ich alsdann versichert, daß er getröstet und beruhigt werden wird. Ich überlasse Ihnen, mein lieber Seip, diese Abschriften dem Consistorium vorzulegen und den nötigen Gebrauch davon zu machen.“

Es sind 54 Lieder, die ausgeschieden wurden. Die meisten konnten gut fehlen. Bei einigen ist es zu bedauern, so bei den Paul Gerhard-Liedern: „Ich steh an deiner Krippe hier, Nun singet und seid froh, Auf, auf, mein Herz mit Freuden, Geh aus mein Herz, und suche Freud.“ Daß man für das gewaltige Lutherlied: „Mitten wir im Leben sind“ kein Verständnis hatte, lag an der Zeit. Daß das Nikolaische: „Wie schön leuchtet der Morgenstern“ durch das Parallellied von Joh. Adolf Schlegel ersetzt wurde, kann ich nur billigen. Es ist so vieles bei Nikolai, was uns fremdartig berührt. Bei der Zusammenlegung der Gesangbücher für die norddeutschen luther-

rischen Kirchen 1930 mußte das Schlegelsche Lied der ursprünglichen Nikolaischen Fassung weichen. In unserem Strelitzer Gesangbuch von 1875 hatten wir beide. — Als Ersatz für die gestrichenen kamen meist neuere Lieder, darunter 18 von Gellert, der damals ganz besonders populär war. „Dies ist der Tag, den Gott gemacht, — Jesus lebt, mit ihm auch ich, — Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht, — Wie groß ist des Allmächtigen Güte“ sind so in den Liederchatz unserer Landeskirche gekommen und ihr nicht wieder verlorengegangen. — Die übrige Einrichtung des bei Christian Gottlob Korb in Neubrandenburg erschienenen Gesangbuches war unverändert, wie auch die Neudrucke von 1788 und 1793 keine Veränderung brachten.

Dann kam der Einfluß des Rationalismus. Das einzige Gesangbuch dieser Richtung in Meckl.-Strelitz ließ Pastor J. H. Ehlers in Kotelow 1802 in Neubrandenburg drucken,<sup>87)</sup> unter dem Titel „Zugabe, Sammlung von 1490 Mustergesängen“. Bis dahin war in seiner Gemeinde das Preußisch-Pommersche Gesangbuch in Gebrauch. Der Patron trug die Kosten, und er erhielt die Erlaubnis des Konsistoriums, das Buch in seiner Gemeinde einzuführen. Eine weitere Verbreitung hat das Buch nicht gefunden. Leider habe ich kein Exemplar des Buches zur Einsicht erhalten können. Im rationalistischen Geiste gehalten war auch das „Christliche Gesangbuch für Gelehrten- und Bürgerschulen“, das der Direktor des Gymnasiums in Neustrelitz Schulrat G. G. Pfil. Siefert, später Pastor in Kublant,<sup>88)</sup> 1825 mit 421(!) Liedern herausgab. Ein neues Kirchengesangbuch sollte folgen. Da wurde 1829 für die Berliner Gemeinden ein neues Gesangbuch herausgegeben. Nun wurde es für das Zweckmäßigste gehalten,<sup>89)</sup> „diese vortreffliche Lieder Sammlung vorzugsweise zu benutzen und mit Hilfe derselben ein ganz neues Gesangbuch für das hiesige Land zustande zu bringen“. Die besten und allgemein bekannten Lieder des alten Gesangbuches wurden wieder aufgenommen und zwar mit denjenigen Verbesserungen, „welche nötig erschienen, damit die Gestalt dieser Lieder ihrem schönen und erbaulichen Inhalte entsprechend sei“. Das Gesangbuch von 1832 wurde so ein Abklatsch des Berliner Gesangbuches, nur dreißig Lieder gingen unverändert aus dem alten Gesangbuch in dasselbe über. Bachmann nennt es ein „schwächlich-vermittelndes Opus, welches in den Gemeinden nie tieferen Boden fassen konnte“. Mit dem Erstarken des konfessionellen Bewußtseins wurde denn auch der Wunsch nach einem neuen Gesangbuch lebendig. Auf Veranlassung des Superintendenten D. Dhl wurden von den Synoden

<sup>87)</sup> Vgl. Ernst Boll: Geschichte Mecklenburgs. II. S. 446/47. — Neubrandenburg 1856. — Past. Stargard, S. 91.

<sup>88)</sup> Past. Starg., S. 100. <sup>89)</sup> Vorrede zum Gesangbuch von 1832.

1861 und 1872 Entwürfe ausgearbeitet und eingehend beraten. Das Ergebnis war: „Das Gesangbuch für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Meckl.-Strelitz. 1875.“ Am 6. November wurde das Gesangbuch offiziell eingeführt.<sup>90)</sup> Bachmann zählt es zu den besten neueren, und es hat auch sonst viel Anerkennung gefunden.

### Der Katechismus

Das Bild der in Schule und Konfirmandenunterricht gebräuchlichen Katechismen war ein sehr buntes. Der Superintendent Trendelenburg hatte zwar einen Katechismus herausgegeben, aber der hatte sich nicht in allen Gemeinden durchsetzen können. Um Einheitlichkeit zu schaffen, arbeitete das Konsistorium 1769 selbst einen Katechismus aus und erbat die offizielle Einführung. Der Engere Ausschuß des Landtages lehnte aber ab und befürwortete Anschluß an den Schweriner Landeskatechismus. Auch die Rostocker Fakultät hatte ein ablehnendes Gutachten abgegeben, was energischen Widerspruch des Konsistorii auslöste: Die Fakultät habe anscheinend die vorhandenen Katechismen gar nicht verglichen, außerdem habe sie zwar anerkannt, daß ein Katechismus in erster Linie für die einfältigen und armen Leute bestimmt sei, habe aber dies bei der Beurteilung nicht berücksichtigt. Schließlich wurde 1770 ein Neudruck des Pommerschen Katechismus genehmigt und seine Einführung befohlen. Es handelte sich um den 1681 in Alt-Stettin erschienenen, der den Titel trug: „Übung des kleinen Kat. D. Martini Lutheri, welcher auf lobfame Verordnung der hochpreislichen Königl. Regierung im Königl. Herzogtum Pommern und Fürstentum Rügen zu gebrauchen eingeführt mit einer kurzen Vorrede. Cum privilegio S. Reg. Majestät Suecia.“ Die neue bei dem Hofbuchdrucker Desten in Neubrandenburg besorgte Ausgabe hieß: „Der Pommersche Kat. Martini Lutheri. Neue mit einigen Zusätzen und Sprüchen vermehrte Auflage.“ Der Zweck der Einheitlichkeit aber wurde nicht erreicht. Auf die Anfrage der Regierung mußte 1773 das Konsistorium berichten, daß nach wie vor große Buntschiedenheit im Lande herrsche, nur in den Domänen werde eine allgemeine Einführung möglich sein. In 22 Gemeinden werde der alte Pommersche Katechismus gebraucht, in ebensoviel Gemeinden der von Trendelenburg, daneben hätten zwei Gemeinden den Frankfurter, und Warlin und Tornow, früher auch Reddemin hätten einen eigenen.

Dabei behielt es denn zunächst sein Bewenden. Aber 1809 war der bisherige Landeskatechismus vergriffen. Superintendent Glaeser berichtete, daß die Vota der Pastoren sehr verschieden seien. Der Wortlaut des Lutherschen Katechismus werde sehr scharf als schwer

<sup>90)</sup> Scharbg. 1885, S. 100.

# Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Freistaates Mecklenburg-Strelitz

im Auftrage des Meckl. Ministeriums (Abteilung für Unterricht u. Kunst)  
bearbeitet von Georg Krüger

Von dem

## I. Band: Das Land Stargard ist

### die I. Abteilung

Die geologische, vorgeschichtliche und geschichtliche Einleitung sowie die Amtsgerichtsbezirke Neustrelitz, Strelitz und Mirow, 260 Seiten mit 253 Abbildungen und Plänen, erschienen 1921

seit längerer Zeit vergriffen

### Die II. Abteilung

Der Blumenhäger Silberfund, die Amtsgerichtsbezirke Fürstenberg, Feldberg, Woldegk und 1. Hälfte Friedland, 474 Seiten mit 449 Abbildungen und Plänen, erschienen 1925

sowie

### die III. Abteilung

Die Amtsgerichtsbezirke Friedland (2. Hälfte), Stargard und Neubrandenburg, 296+238=534 Seiten mit 443 Abbildungen und Plänen, sowie in einem Anhang auf 39 Seiten die verschiedenen Verzeichnisse für den ganzen I. Band, erschienen 1929

und der

## II. Band: Das Land Ratzburg

Nach den verschiedenen Einleitungen: Der Dom zu Ratzburg und der Amtsgerichtsbezirk Schönberg — 392 Seiten mit 257 Abbildungen und Plänen — und in einem Anhang auf 20 Seiten mit 3 Tafeln Zeichnungen eine Zusammenstellung von Regierungsbaurat Brückner über Bauernhäuser und Volkskunst, sowie auf 35 Seiten die verschiedenen Verzeichnisse für den Band, erschienen 1934

sind zum Preise von 6 bis 8 RM für den Band im Buchhandel zu haben

Landesamt für Denkmalspflege in Schwerin (Meckl.)



verständlich und schwer einzuprägen kritisiert. Er empfahl entweder den in Schwedisch-Pommern gebräuchlichen des dortigen General-superintendenten D. Schlegel oder den Junkerschen Katechismus, der in Preußen bereits 1804 acht Auflagen erlebt habe. Schließlich fand der Herdersche Katechismus die Billigung der maßgebenden Faktoren. Durch Verordnung vom 23. Mai 1812 wurde er unter Zustimmung der Stände zum allgemeinen Landeskatechismus bestimmt und angenommen.<sup>91)</sup> Der Hofbuchbinder Spalding in Neustrelitz erhielt das Privileg für den Vertrieb, daraus entstanden später Schwierigkeiten mit dem ursprünglichen Verleger des Herderschen Katechismus Friedr. Ruff in Halle, da Spalding auch Neudrucke besorgte. Dem erstarkenden konfessionellen Bewußtsein der folgenden Jahre erschien der Herdersche Katechismus bald nicht mehr genügend. Schon 1826 wurde ein neuer Katechismus in Aussicht genommen und Spalding sein Privileg nur bis zur Einführung eines neuen Landeskatechismus verlängert. Für die Synoden des Jahres 1841 stellte Superintendent Kämpffer die zweckmäßigste Einrichtung eines Landeskatechismusses zur Bearbeitung. Unter dem Vorsitz des Pastors Milarch-Schönbeck arbeitete eine Kommission die verschiedenen Vorlagen durch und entschied sich schließlich für die Arbeit des Pastor Arndt in Schlagsdorf. Sie wurde noch wieder durchgeprüft, immer aufs neue durchgearbeitet. Endlich wurde 1849 der Entwurf gedruckt, noch einmal überprüft und unter dem 23. Mai 1852 wurde der neue Landeskatechismus eingeführt und für alle Schulen befohlen.<sup>92)</sup> Der Verlag war 1850 dem Hofbuchhändler Barnewitz übertragen, was Spaldings heftigen Widerspruch hervorrief, der ihm aber nichts nützte.

Der neue Meckl.-Strel. Landeskatechismus hat sehr viel widersprechende Beurteilung erfahren. Das Gutachten des bekannten Katecheten Prof. Palmer in Tübingen war sehr günstig ausgefallen, auch brachten ihn schon 1852 die Wolgaster und zwei andere Pommersche Synoden zur Einführung, wie er auch in mehreren lutherischen Freikirchen, selbst in Nordamerika zur Annahme gekommen ist. Es muß ihm der Vorwurf gemacht werden, daß er zu dogmatisch und theologisch gehalten ist und dem jugendlichen Verständnis nicht entspricht. Es hat denn auch die Lehrerschaft, seitdem sie zu selbständigen Meinungsäußerungen kam, sich immer gegen ihn erklärt. Als 1912 der Schweriner Katechismus von 1717 neu bearbeitet wurde, lehnten die Lehrer einen exponierten Katechismus überhaupt ab, aber die Geistlichkeit hielt an ihm fest. Daß sich auch ohne einen exponierten Kate-

<sup>91)</sup> Sch. u. Ge., S. 339, 340. — Der Titel hieß: Luthers Katechismus zum Gebrauch in den Meckl.-Strel. Landen, Neustrelitz, Druckerei Verlag G. F. Spalding.

<sup>92)</sup> Offiz. Anz. 1852, Nr. 7. — Sch. u. Ge., S. 346.

chismus mit Hilfe eines Spruchbuches arbeiten läßt, beweist das Beispiel Hannovers, wo seit der Ablehnung des Lührschen Katechismus in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts überhaupt kein einheitlicher Landeskatechismus mehr zur Einführung gekommen ist.

### Die Kirchenrechnungen

Bei der Gründung der Kirchspiele waren die einzelnen Kirchen mit Ländereien und Einkünften ausgestattet, deren Ertrag zur Erhaltung der Kirchgebäude und Befriedigung der für eine ordentliche Gestaltung der Gottesdienste sowie zur Besoldung der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener dienen sollte. Für die Pastoren und Küster wurde ein bestimmter Teil davon festgelegt und als Pfarr- und Küsterpfünde diesen zur Nutzung überwiesen. Die übrigen Einnahmen bildeten die Kirchenkasse, das Arar. Dies vor Zugriffen zu sichern und geordnete Rechnungslegung herbeizuführen, war Sorge und Gegenstand vielfacher Verordnungen. Bei den Kirchen landesherrlichen Patronats ließ sich dies am leichtesten durchführen. Schon die Meckl. Superintendenten-Ordnung von 1571 hatte bestimmt, daß jährlich von den Superintendenten und Amtsleuten im Beisein der Pastoren und eines der etwaigen Patrone die Rechnung aufgenommen werde.<sup>93)</sup> In Meckl.-Strelitz wurden besondere Vorschriften erlassen. Die Verwahrung und Berechnung der Kirchengelder wurde den Pastoren übertragen, soweit nicht in den Städten besondere Kirchenökonomien eingerichtet wurden, so in Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland und Woldegk. Die sichere Aufbewahrung der Kirchengelder und Schriften ordneten manche Einzelbestimmungen.<sup>94)</sup> In jeder Gemeinde sollten ein oder mehrere Kirchenvorsteher bestellt werden, und zwar durch das Konsistorium, die für das Beste der Kirche mit sorgen und die Kirchenrechnungen mit unterschreiben sollten.<sup>95)</sup> Den Predigern wurde mehrfach eingeschärft, die Kirchengelder jederzeit von ihren Privatkassen streng separiert zu halten.<sup>96)</sup> Beim Ableben eines Pastors wurde der Konfessionarius verpflichtet, sofort sich um die Kirchengelder und Schriften zu kümmern, sie in dem Kirchentasten sicher unterzubringen und den Schlüssel den Juraten zu übergeben.<sup>97)</sup> Die Revision der Kirchenrechnungen wurde dem Superintendenten übertragen. Nach Einrichtung und Ausbau des Gesamtärars wurde der Superintendent 1834 von der Revision der Kirchenrechnungen gänzlich entbunden, und der Kirchenvisitationssekretär und der Berechner des Gesamtärars wurden zu Re-

<sup>93)</sup> Sch. u. Ge., S. 209, Abschn. 4, S. 391, 3.

<sup>94)</sup> Sch. u. Ge., S. 388 ff., Nr. 246—247, 251, 255.

<sup>95)</sup> Sch. u. Ge., S. 391, Nr. 252, 2, 3.

<sup>96)</sup> Sch. u. Ge., S. 394, Nr. 256, 2.

<sup>97)</sup> Sch. u. Ge., S. 249, Nr. 252, 5.

visoren bestellt. In den nächsten Jahren folgten eingehende nähere Bestimmungen über Einrichtung und Ablegung der Rechnungen.

Über die Stellung der adeligen Privatpatrone zu den Kirchenrechnungen sind in Mecklenburg-Strelitz keine besonderen Bestimmungen erlassen. Die ständigen Rechte waren ja, besonders seit dem Landes-Grundgesetzlichen-Erbvergleich von 1755 (L.G.G.E.) so sicher festgelegt, daß an ihnen nicht gerüttelt werden konnte. Die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 und 1650 nebst der im L.G.G.E. anerkannten Konsistorial- und Superintendenten-Ordnung (§ 483) blieb also maßgebend. Danach ergibt sich folgendes Recht, das auch heute noch gilt:

Die Kirchenrechnungen sind jährlich dem Patron abzulegen (§ 490—493). Außerordentliche Ausgaben bedürfen seiner Genehmigung. Der Patron hat nicht das Recht, ohne Zustimmung des Superintendenten und gehörige Obligation Kirchengelder an sich zu nehmen. Die Patrone haben nicht selbst die Rechnung zu führen, sondern dies steht den Pastoren und Kirchenvorstehern zu.<sup>98)</sup> Die Gelder sind mit den Urkunden in verschlossenem Kasten, zu dem Pastor und Vorsteher die Schlüssel haben, aufzubewahren und zwar in den Kirchen oder im Pfarrhaus oder zu größerer Sicherheit beim Patron.<sup>99)</sup> Der Superintendent hat das Recht, die Rechnung aufzunehmen oder die aufgenommene zu revidieren,<sup>100)</sup> wie auch neben einer landesfürstlichen General- und Spezialvisitation durch den Superintendenten unter gewissen Kautelen vorgesehen ist.<sup>101)</sup>

1924 wurde bestimmt<sup>102)</sup>: Die Prüfung der Rechnungen der ländlichen Kirchen, früher Landesherrlichen Patronats, geschieht fortan durch die Präpste, die ihren Prüfungsbericht dem Oberkirchenrat ein-senden. Wenn ein Propst selbst eine solche führt, so wird diese vom Oberkirchenrat geprüft. Desgleichen gilt das letztere auch von allen städtischen Kirchenrechnungen. Der Oberkirchenrat läßt die Revision durch den Berechner des Gesamtärars besorgen.

### Das Gesamtärar

Ein gemeinschaftliches Ärar der unter Großherzoglichem Patronat stehenden Kirchen und pia corpora wurde zuerst 1785 eingerichtet,<sup>103)</sup> um so eine bessere Verzinsung der kirchlichen Gelder zu ermöglichen und vermögenden Kirchen die Möglichkeit zur Anleihe notwendig gebrauchter Kapitalien zu schaffen. 1832 wurden neue Be-

<sup>98)</sup> Sch. u. Ge., S. 388 ff.

<sup>99)</sup> Vo. an Superint. v. 1694. Sch. u. Ge., Nr. 17, IV, S. 222 ff.

<sup>100)</sup> Sch. u. Ge., Nr. 17, XII, S. 224.

<sup>101)</sup> L.G.G.E. § 487, 488.

<sup>102)</sup> Kirchliches Amtsblatt 1924, Nr. 18, 117.

<sup>103)</sup> Sch. u. Ge., S. 398 ff.

stimmungen zur besseren Einrichtung des Ärars getroffen.<sup>104)</sup> 1834 1845, 1857 folgten weitere Bestimmungen. Die eingelegten Gelder wurden verzinst, zu Johannis jeden Jahres erfolgte die Abrechnung mit den einzelnen Einlegern. Die ganze Verwaltung wurde der Leitung und Aufsicht des Konsistorii unterstellt. — Zugleich wurde die Schaffung eines selbständigen Vermögens des Gesamtärars dadurch angebahnt, daß die Kapitalien etwas niedriger verzinst wurden, als es in früherem Verkehr üblich war. Der so entstehende „Allgemeine Kirchenfond“<sup>105)</sup> hatte die Aufgabe, unvermeidliche Ausfälle zu decken und einzelnen Kirchen in Notfällen zu Hilfe kommen. Um letzteres zu ermöglichen — einzelne Kirchen bedürfen regelmäßig Zuschüsse —, wurde ein jährlicher Zuschuß von 150 Thalern Gold aus der Rentei bewilligt.<sup>106)</sup> Die Verhältnisse des Gesamtärars und des Allgemeinen Kirchenfonds wurden durch das Vermögensverwaltungs-gesetz vom 6. März 1932 neu geordnet.<sup>106)</sup>

### Die Kirchen<sup>107)</sup>

Als im 13. Jahrhundert deutsche Kolonisten, die im wesentlichen über die Uckermark aus der Altmark kamen, das Land Stargard besiedelten und im Gegensatz zum Nordwesten Mecklenburgs in jedem Ort eine Kirche bauten, nahmen sie das Baumaterial aus dem, was die Gegend bot. Danach unterscheiden sich die Landkirchen scharf in zwei Arten: Wo der Lehmboden und die Endmoränen Granitfindlinge lieferten, wurden die Ringmauern mehr oder minder kunstfertig aus diesen geschichtet, in der ältesten Zeit am sorgfältigsten; wo im Sandboden diese Steine fehlten oder nur selten vorkamen, baute man Fachwerkkirchen, für deren Ständer die großen Wälder das nötige Holz lieferten, und füllten die Zwischenwände mit Lehmstaken, später mit gebrannten Ziegeln aus. Backsteinkirchen finden sich auf dem Lande nur in Kloster Wanzka und Holzendorf. In den Städten wurde, zumal bei Vergrößerungen, der Backstein bald als Hauptmaterial verwandt.

Der Dreißigjährige Krieg hatte, besonders in den Jahren 1637/38, das Land fast zur Wüste gemacht. Türme und Dächer der Kirchen waren niedergefallen und die Inneneinrichtung bis auf wenige Reste verschwunden. Das ergab für die allmählich sich auffüllende Bevölkerung große Bauaufgaben, die nur in wenigen Orten in der Zeit vor 1700 wenigstens notdürftig erfüllt wurden. Beim Entstehen von

<sup>104)</sup> Sch. u. Ge., S. 400 ff.

<sup>105)</sup> Sch. u. Ge., S. 402.

<sup>106)</sup> Kirchl. Amtsbl. 1932, 2, Nr. 54, 156.

<sup>107)</sup> Georg Krüger: Kunst- und Geschichtsdenkmäler in Meckl.-Strelitz. Band I, Abtfg. 1—3. Neubrandenburg, Brünslow, 1921—1929.

Mecklenburg-Strelitz war das Fehlende noch weit in der Überzahl, und das 18. Jahrhundert war daher von vielen Kirchenbauten ausgefüllt. Türme mußten errichtet und die Inneneinrichtung neu gestaltet werden. Die Herzöge und die Privatpatrone haben sich diesen Aufgaben nach dem Maß ihrer Kräfte mit Eifer und Freude gewidmet.

So entstanden die Fachwerktürme, die den Grundmauern aufgesetzt wurden und auf verschieden gestaltetem Unterbau einen vielfach sehr schön geschwungenen Helm, oft mit schlanker eingeschalteter Laterne trugen. Sie gaben dem Landschaftsbild ein charakteristisches Gepräge. Leider sind manche von ihnen in den letzten Jahrzehnten verschwunden. Ihre Lebensdauer war in den 150—200 Jahren ihres Bestehens, zumal wo es längere Jahre an sorgfältiger Erhaltungspflege gefehlt hatte, erschöpft. Als Ersatz hat man auf einen Neubau leider mehrfach verzichtet und sich darauf beschränkt, ein stumpfes Dach dem Unterbau aufzusetzen. Für die im 18. Jahrhundert geschaffenen Inneneinrichtungen sind die Kanzelaltäre charakteristisch, deren sich mehr als 40 im Lande finden. In allen Formen des Barock und Rokoko bis zum Empire hin sind sie vorhanden und geben mit den daneben errichteten oft sehr reich ausgestatteten, hohen geschlossenen Chorstühlen für Patronatsherrschaft und Geistlichen meist ein sehr würdiges Gepräge.

Die Kirchen in den Städten fielen im 18. Jahrhundert fast alle den großen Stadtbränden zum Opfer, so daß nur die Grundmauern stehenblieben, und stellten so große Anforderungen an die Kasse des Landesherrn, der fast bei allen das Patronat innehatte. In Friedland wurden beide Kirchen 1703 davon betroffen, St. Marien wurde bis 1714 wieder aufgebaut, die Nikolaikirche konnte erst 1754 wieder aufgebaut werden. Weseberg folgte 1706, der Wiederaufbau erfolgte in den nächsten Jahren. In Strelitz war die Kirche schon 1619 vernichtet, der Ersatz war so kümmerlich, daß schon 1664 der Abbruch beschlossen wurde. Der von Grund aus aufgeführte, geräumige Neubau nach den Plänen des aus Braunschweig stammenden Kunstgärtners Christof Julius Löwe wurde 1730 eingeweiht. Er „ist nachdem aus Fürstlicher Gnade als Baumeister deklariert worden“. In Mirow brannte die Kirche in Folge von Blitzschlag 1742 aus, Turm und die Inneneinrichtung mit der sehr schönen Kanzel in reichem Barockstil wurde 1747 eingeweiht. In Stargard wurde die Kirche 1705 und aufs neue 1758 durch Brand heimgesucht, die Neueinweihung erfolgte 1770. Auch in Fürstenberg wurde die Kirche 1807 durch Feuer vernichtet, der Neubau war 1848 fertiggestellt. Schließlich brannte 1870 auch noch die Kirche in Feldberg ab, der nicht sehr glückliche Ersatzbau wurde 1872—1875 beschafft. So blieb allein Woldegk vom Feuer verschont.

Eine besondere Gruppe unter den Kirchen des Landes<sup>108)</sup> bilden die Zentralkirchen, die erste derselben erbaute G. C. F. von Beckatel in Weisdin in den Jahren 1747—1749. Nachdem er fünfmal durch die Geburt einer Tochter in der Hoffnung auf einen Lehnserven enttäuscht war, hat er 1761 seine Güter an den Herzog verkauft. Der achteckige Ziegelbau wird von einem zierlichen Mitteltürmchen mit zweifach eingebauter Laterne gekrönt, das in seinen Formen von der Neigung der Zeit zur Chinoiserie zeugt, die sehr buntfarbig gehaltene Inneneinrichtung soll in Reiseerinnerungen an die Marmorbauten Italiens geschaffen sein. Das Ganze macht einen reizenden und originellen Eindruck. Gleichfalls achteckig ist in ihrem Grundriß die Kirche in Wittenhagen von 1758. Als Rotunde erbaute Herzog Carl die Kirche in Hohenzieritz 1806. durch den Landbaumeister Friedr. Wilh. Dunkelberg (1787—1844). Gleiche Rotunden entstanden in Gramelow (1807) und Dolgen (1808). Ködlin (1808—1813) zeigt in seiner äußeren Gestalt nichts von der Zentralanlage. Mit ihm verwandt ist Schillersdorf 1817. Die Zentralkirche in Dammwalde (1821) ist wieder achteckig, in neugotischem Stil von den Waldows erbaut, sie enthält eine Fülle von Epitaphien und sonstigen Familienerinnerungen.

Nach Verlegung der Residenz des Herzogs nach Neustrelitz wurde zunächst die Kapelle in dem seit 1726 erbauten Schloß für die Gottesdienste der sich seit 1733 bildenden Stadt zur Verfügung gestellt, aber bald machte sich das Bedürfnis nach einer eigenen Stadtkirche geltend. 1756 wurde ein eigener Stadtprediger berufen und zugleich der Bau einer Kirche verfügt.<sup>109)</sup> Den Bauplan hatte der Herzogliche Leibmedicus Dr. med. Verpooten entworfen. Die Baugeschichte dieser Kirche bietet einen erschütternden Beleg dafür, wie kümmerlich die öffentlichen und privaten Geldverhältnisse damals waren. Freilich ist dabei zu bedenken, daß sich der kunstliebende Herzog Adolf Friedrich IV. durch den Ausbau des Schlosses seit 1755 und den Bau des Palais in Neubrandenburg seit 1775 über seine finanziellen Kräfte hinaus engagiert hatte. Aber ausschlaggebend war doch die allgemeine Notlage, die durch den Siebenjährigen Krieg trotz der offiziellen Neutralität geschaffen wurde und sich noch jahrelang hinterher auswirkte. Dazu kamen wiederholt Mißernten und Viehseuchen und ließen das ganze Land verarmen, so daß auch die Staatseinnahmen mehr und mehr zurückgingen. So konnte erst 1768 die feierliche Grundsteinlegung der Kirche stattfinden und mit dem Bau begonnen werden. Aber schon am Ende des Jahres waren die Mittel

<sup>108)</sup> Georg Krüger: Die Kirchen in Meckl.-Strelitz. Neubrandenburg, Brünslow, 1911.

<sup>109)</sup> Arch. Schw. Landesregierung II a. Neustrelitz, Bau der Stadtkirche 1750—1780. — Karl. Aug. Endler: Geschichte der Landeshauptstadt Neustrelitz. Rostock, Hinstorff, 1933, S. 88 ff.

erschöpft. Mit Hilfe einer Lotterie, deren Lose freilich nur mit sanftem Zwang untergebracht wurden, selbst die Judenschaft in Strelitz wurde dazu herangezogen, kam der Bau die nächsten zwei Jahre langsam weiter. Aber 1771 kam er zum Stillstand und wurde erst 1773 wieder aufgenommen, als Gefahr bestand, daß der halbfertige Bau durch die Witterungseinflüsse gänzlich ruiniert werde. Nun wurden die *pia corpora* des Fürstentums Rakeburg, insbesondere das dortige Domärrar mit Beisteuern und Anleihen herangezogen. Der Herzog machte auch eine größere Zahlung möglich, und so konnte der äußere Bau 1776 fertiggestellt werden. Die innere Einrichtung folgte, und im November 1778 konnte die feierliche Einweihung stattfinden. Der Turm war freilich nur bis zur Höhe des Schiffes aufgeführt und wurde erst 1822—1831 in seiner jetzigen Gestalt nach Schinkelschen Plänen ausgebaut.

Der Baurat Friedrich Wilhelm Buttel († 1869) drückte der kirchlichen Bautätigkeit im Lande für die größere Hälfte des 19. Jahrhunderts seinen Stempel auf. Ein Schüler Schinkels, nahm er dessen Idee, hellenischen und gotischen Stil miteinander zu vermählen, auf und bildete sie unter Heranziehung englischer Motive weiter aus. Im einzelnen haben seine Bauten viel Schönes, er gebietet über einen Reichtum der Formen, und seine Werke zeugen von steter Weiterentwicklung des Meisters. Aber man kann sich dem nicht verschließen, daß sich die Idee in ihrer Durchführung als verfehlt erwies: Horizontalismus und Vertikalismus lassen sich eben nicht vereinigen. Charakteristisch für seine Kirchen sind die schweren Seitenemporen, die er z. B. auch der gotischen Hallenkirche St. Marien in Neubrandenburg einfügte, und die breiten horizontalen Abschlüsse der unteren Turmabsätze, auf denen die aufgesetzten überschlanken Spitzen schwindstüchtig wirken. Sein erstes bedeutendes Werk war der Durchbau der Neubrandenburger Marienkirche, der als Ganzes doch recht gelungen scheint, gerade weil das speziell Buttelsche nicht aufdringlich hervortritt. Es folgte die Kirche in Fürstenberg (1845 bis 1849), ein Bau in gelblichem Backstein, den er sehr liebte, dann kamen 14 Neubauten von kleineren Kirchen und Kapellen und eine Reihe von inneren Neueinrichtungen. Daß eine Reihe von Gutshäusern seinen Stempel trägt und sein Einfluß weit ins Schwerinsche hineinging, sei nebenbei erwähnt. Den Höhepunkt seiner Tätigkeit bildete die Schloßkirche in Neustrelitz (1854—1859), deren Vollendung der greise Großherzog Georg zu seiner Freude noch erlebte, wirklich ein schöner Bau, zwar zu zierlich im Außern, aber fein und reich in allen Einzelheiten und von imponierender Innenwirkung. Seine Nachfolger im Amt wurden zunächst sehr von ihm beeinflusst, ohne seine Genialität zu besitzen. So ist denn auch in der Folgezeit trotz der vielen Neu- und Umbauten unter Großherzog Friedrich Wilhelm

an Kirchenbauten nicht Bedeutendes zu melden. Leider rufen manche Restaurationen direkt die Kritik hervor. Dahin rechne ich die Altäre in Strelitz, Wesenberg und der Marienkirche in Friedland. Bestimmend war hier der Wunsch, für von der Großherzogin Marie und dem Professor Kannengießer gemalte Bilder Platz zu schaffen. Die letztgenannte Kirche mußte sich in den Jahren 1885—1889 eine, wie Kothe<sup>110)</sup> urteilt, „sehr bedauerliche“ Umgestaltung des Äußeren gefallen lassen, und der 1893 erbaute, gotisch sein sollende hohe Turm der Stargarder Kirche paßte weder zu dem grauen Langhaus noch in die hügelige Gegend. Am betrübendsten bleibt die von Kothe „wenig glücklich“ genannte Restauration der Kirche in Woldegk (1901). Um nur eins zu nennen: der reich geschnitzte hohe Renaissancealtar, einer der schönsten des Landes, wurde herausgerissen und schließlich als Brennholz zerkleinert. Dafür wurde ein zierliches Triptychon in spitzbogiger Umrahmung aufgestellt mit einem Hofmannschen Christusbild als Mittelstück, auf den Seiten flankiert von den Dürerschen Aposteln — und niemand erhob gegen solchen Frevel Einspruch! Daß aber auch in neuester Zeit hier im Lande Schönes geschaffen werden konnte, dafür zeugt neben manchem anderen die stimmungsvolle und harmonische Wiederherstellung der Kirche in Kublank durch den Reg.-Baurat Erich Brückner, nachdem sie ein Brand 1911 bis auf die granitene Grundmauern zerstört hatte.

Auch andere Großherzogliche Baumeister der neuesten Zeit haben es verstanden, den von ihnen betreuten Kirchen in Inneneinrichtung und äußerer Gestaltung einen stimmungsvollen und persönlichen Charakter zu geben, beides ließen die Großherzoglichen Patronatskirchen im 19. Jahrhundert sehr vermissen. Alles wurde sehr ordentlich gehalten, aber in Anstrich der Wände und des Gestühls war nur die Billigkeit maßgebend und die Schönheit oft sehr vernachlässigt. Im Gegensatz dazu haben viele Patrone im 19. wie früher im 18. Jahrhundert in ihren Kirchen Erfreuliches geschaffen. Ich erwähne beispielsweise den Ausbau der Johanniskirche in Neubrandenburg (1892—1894) und die Kirche in Blumenow (1912). Um so schmerzlicher ist es, wenn das Schöne, was früher Generationen geschaffen und mit Liebe gepflegt haben, von späterer Zeit vernachlässigt und verwahrlost wird. Ich denke da vor allem an eine ritterschaftliche Kirche, die eine adelige Familie in hundertjährigem Besitz zu einem wahren Schmuckkästchen gestaltet hatte, und die heute, nachdem das Gut mehrfach durch andere Hände gegangen ist, einen schon im Äußeren völlig verwahrlosten Eindruck macht. Leider sind alle Ver-

<sup>110)</sup> Georg Dehio: „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler“. II. Band: Nordostdeutschland. 2. H. Bearbeitet von Johannes Kothe, Berlin. Wasmuth, 1922.

suche, bei dem auswärts wohnenden Besitzer gründliche Abhilfe zu erreichen, bis dahin vergeblich gewesen.

### Die Orgeln

1701 stand keine einzige Orgel in den Kirchen, alles etwa Vorhandene hatten die Kriegsläufe hinweggefegt. Aber bald sorgte man für Ersatz. Einen sehr schönen Prospekt verdankte Strelitz dem Herzog Adolf Friedrich III. und seiner ihn geistig überragenden Gemahlin, einer Prinzessin von Holstein (1728), er blieb beim Einbau einer neuen Orgel 1905 erhalten. Die älteste Landorgel steht in Blumenow (1737), ist aber jetzt in den wohlverdienten Ruhestand versetzt. Die Marienkirche in Neubrandenburg besitzt seit 1915 eine sehr schöne neue Orgel, die zum Gedächtnis des verstorbenen Oberst von Jagow gestiftet wurde, gebaut von Walker in Ludwigsburg für 31 000 Mark. Neustrelitz 1893 eine solche, deren reicher Prospekt von dem dortigen, rühmlichst bekannten Hofschüler Bengelsdorf stammt, bei seiner goldenen Hochzeit von Großherzog Friedrich Wilhelm geschenkt. Überhaupt haben die Großherzöge und Privatpatrone in dem letzten Jahrhundert die Kirchen mit neuen Orgeln, die kleineren wenigstens mit Harmonien ausgestattet, so daß wohl kaum eine Kirche ohne Instrument ist. Die Mehrzahl der Orgeln stammt aus der Orgelbauanstalt Grüneberg, Stettin, ein Teil aus der von Sauer in Frankfurt, deren Begründer Sohn eines Landschmiedemeisters in unserem Lande war.

Wie im übrigen Deutschland war auch bei uns das Verständnis für das Erbe der Vergangenheit an kirchlichen Einrichtungsgegenständen und die Pflicht, sie zu erhalten, gänzlich durch lange Jahrzehnte verlorengegangen. Die alten Schnitzaltäre und ihre Reste an Schnitzfiguren, soweit sie durch die Kriegstürme noch gerettet waren, führten vielfach ein verstaubtes und vergessenes Dasein auf Böden und in Winkeln und verkamen allmählich, wenn man sie nicht kurzerhand verkaufte oder verbrannte. Alte wertvolle zinnerne und bronzene Altarleuchter mußten kitschiger Fabrikware Platz machen, ja selbst wertvolle Abendmahlsgesetze wurden von diesem Geschick betroffen. Das alles ist in neuerer Zeit besser geworden, besonders seitdem die Regierung seit 1912 die Kunst- und Geschichtsdenkmäler inventarisieren ließ. Übrigens hat die 1740 gegründete Goldschmiedezunft in Neubrandenburg in Herstellung silberner Kirchengesetze<sup>111)</sup> Tüchtiges geleistet, daneben wurden schöne Kirchengesetze auswärtiger, besonders Berliner Meister von den Patronen gestiftet.

<sup>111)</sup> Vgl. Georg Krüger: Die Goldschmiedezunft in Neubrandenburg. (Mekl.-Strel. Heimatblätter, 2. Jahrg., 1926, Nr. 3.)

Besondere Erwähnung verdienen die bei der Einweihung der Kirche in Hohenzieritz geschenkten Abendmahlsgeräte. Die Königin Luise von Preußen, die Tochter des Herzogs Carl, als deren Sterbeort Hohenzieritz 1810 traurige Berühmtheit erhalten sollte, schenkte den Kelch, eine Augsburger Arbeit, und die Landgräfin von Hessen-Darmstadt die Kanne aus selbst gedrieseltem Silber, von einem Berliner Meister. Beides sind in ihrer stattlichen Höhe von 29 und 34 Zentimeter und ihrer Stilreinheit wahre Prunkstücke.

Daß sich auf den Kirchhöfen, besonders aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, viele Schmiedekreuze mannigfaltiger und oft höchst origineller Formen finden, darauf sei nur kurz hingewiesen.

Mittelalterliche Glasmalereien finden sich in den Kirchen nicht. Doch hat man seit 1700 als Erzeugnis der Glashütten im Lande und im benachbarten Zechlin viel farbige Glascheiben mit Wappen, Namen und bildlichen Darstellungen den Kirchenfenstern eingefügt. Aus neuerer Zeit zeigen schöne bunte Glasfenster die Schloßkirche in Neustrelitz (1860), St. Marien in Neubrandenburg (1868) und mehrere Patronatskirchen.

### Das kirchliche Bauwesen

Um die Kirchen seines Patronats in gutem baulichen Zustand zu erhalten, hatte der Güstrower Herzog Gustav Adolf 1681 angeordnet, daß durch die Superintendenten und Beamten regelmäßige Besichtigungen abgehalten werden sollten, die Kosten, wenn die Kirchen unvermögend sein sollten, sie zu tragen, sollten von den Ämtern übernommen werden.<sup>112)</sup>

Der Strelitzer Herzog übernahm diese Bestimmung, und am 14. Januar 1795 wurde ein Regulativ betreffend das kirchliche Bauwesen landesherrlichen Patronats erlassen, das heute noch zu Recht besteht. Die Kammer hatte die Kosten zu tragen in subsidium, so lange und so weit das Ärar unvermögend sei, sie zu tragen. Diese Verpflichtung ist nach Aufhören des landesherrlichen Patronats auf den Staat übergegangen. Die Eingepfarrten haben im Gegensatz zu den Bestimmungen der Mecklenburg-Schweriner Baukonstitution von 1824 nichts von den Kosten zu übernehmen, sondern nur nach uralter Observanz Hand- und Spanndienste zu leisten.<sup>113)</sup> Die regelmäßig alle zwei Jahre stattfindenden Zimmerbesichtigungen,<sup>114)</sup> zu denen die Pastoren herangezogen werden sollten, hatten die Baubedürfnisse festzustellen, die ganze Leitung des Bauwesens lag bei der Kammer, doch hatten die kleinen und eiligen Reparaturen die Pastoren selber zu

<sup>112)</sup> Sch. u. Ge., S. 221.

<sup>113)</sup> Sch. u. Ge., S. 228, Nr. 8; S. 420, Nr. 298, 3. Zeile.

<sup>114)</sup> Sch. u. Ge., Nr. 295.

besorgen.<sup>115)</sup> Unter die Bestimmungen fallen die Kirchen, Pfarr- und Witwenhäuser sowie die Küstereien, jedesmal mit den zugehörigen Wirtschaftsgebäuden. Das bezieht sich auch auf die Häuser der Pfarrcolone, die durch die Vererbpachtung der großen Pfarrländereien wohl vielfach in Wegfall gekommen aber in einer Reihe von Pfarrorten, so in Kublank, Kuhlom, Strafen, Weitin, Wulkenzin, Woldegk bei Bestand geblieben sind. Wenn insolge veränderter Wirtschaftsverhältnisse die ganze Nutzung der Pfarrländereien samt den Gebäuden verpachtet wurden, so wurde dadurch an dieser Baupflicht nichts geändert, wie durch jahrzehntelange Observanz nachgewiesen werden kann. Es muß dies betont werden, da in neuester Zeit vom Ministerium in Schwerin der Versuch gemacht wird, eine dortige gesetzliche Bestimmung, daß Pacht Häuser nicht unter die Baupflicht fallen, auf diese alten Colonusgehöfte und Häuser der Pfarren im Strelitzschen auszu dehnen.

Die Erhaltung der unter Privatpatronat stehenden Kirchen war schon 1694 den Patronen ernstlich ans Herz gelegt, doch sollten größere bauliche Veränderungen an die Genehmigung des Superintendenten gebunden sein.<sup>116)</sup>

### Die Innere Mission

Als Anstalt der Inneren Mission ist das Rettungshaus *Bethanien* zu erwähnen. Es wurde 1851 von dem Vize-Landmarschall Adolf v. Derzen und seiner Gemahlin Bertha geb. v. Penz 1851 in Rattey gegründet. Die Leitung wurde dem aus Buchholz bei Gadebusch gebürtigen Heinrich Krüger übertragen, und er hat sie in vorbildlicher Weise bis zu seinem Tode 1887 geführt. Er war ein Schüler Wicherns, dem er auch persönlich, wie zahlreiche Briefe bezeugen, sehr nahe stand. 1872 wurde die Anstalt nach Neubrandenburg verlegt und gewann damit landeskirchlichen Charakter. Seit 1886 war mit der Anstalt ein Seminar für ritterschaftliche Lehrer verbunden. Seinem Schwiegersohn und Nachfolger Emil Peters gelang es, die Verlegung der Anstalt mit einem stattlichen Neubau des Hauses 1913 auf ein Gelände vor den Toren von Neubrandenburg zu erreichen, das Raum zu größerer Landwirtschaft bot, so daß ein großer Teil der Lebensbedürfnisse aus eigener Wirtschaft gedeckt werden konnte. Unter den Nachwirkungen der Revolution trat er 1919 von seinem Amt zurück, † 1940.

Schwester des Diakonissenhauses Stift Bethlehem in Ludwigslust haben im Carolinenstift in Neustrelitz jahrzehntelang gearbeitet und waren in mehreren Gemeinden des Landes in Kleinkinderschulen und Gemeindepflege tätig.

<sup>115)</sup> Sch. u. Ge., S. 417 ff., Nr. 289—296, 303.

<sup>116)</sup> Vo. an Superint. 1694. Sch. u. Ge., S. 223, VIII und IX. — S. 230, Zit. D.

Auf Anregung Bodelschwings wurden in mehreren Städten, besonders in Neubrandenburg und Neustrelitz und in den 90er Jahren in Schönberg im Rakeburgischen, Herbergen zur Heimat gegründet, auch eine Anzahl von Verpflegungsstationen eingerichtet.

Die Diakonissensache war schon 1866 den Pastoren ans Herz gelegt.<sup>117)</sup> Für das Rettungshaus Bethanien wurde seit 1874 und für das Stift Bethlehem in Ludwigslust seit 1882 alljährlich eine Kirchenkollekte eingesammelt.<sup>118)</sup> Später wurden alle Arbeiten der Inneren Mission einem für beide Mecklenburg geltenden Landesverein unterstellt und seit 1918 auch ein Landespastor für seine Leitung von beiden Landeskirchen besoldet. Das Meckl. Sonntagsblatt war gleichfalls für beide Landeskirchen bestimmt, ebenso der Meckl. Presseverband, wie ein Landesposaunenwart in beiden Kirchen seine Wirksamkeit an den zahlreich in den Gemeinden entstandenen Posaunenchoren ausübte.

### Kirchliche Vereine.

Bei Gelegenheit der Reformationsjubelfeier 1817 war ein Mangel an Bibeln in den Gemeinden festgestellt. Im Anschluß daran wurde zu größerer Verbreitung eine Bibelgesellschaft gegründet, der Ertrag einer allgemeinen Kirchenkollekte wurde zur Verteilung von Bibeln an arme Kinder bestimmt.<sup>119)</sup> In der Folgezeit hatten sich kleine örtliche Kreise zu diesem Zweck zusammengesunden. Unter anderem hatten der Bize-Landmarschall Adolf von Derken und seine Gemahlin Bertha geb. von Penz in Ratten solchen kleinen Verein gegründet. Im Jahr 1852 wurde er zu einer Bibelgesellschaft für das Land erweitert, behielt aber zu Ehren der Stifter den Namen „der Rattener“. Sie hat denn auch auf Grund 1916 revidierter Statuten in Segen gearbeitet und Bibeln, Neue Testamente, Gesangbücher, Katechismen und Erbauungsschriften zu verbilligtem Preise in größerer Anzahl in den Gemeinden vertrieben.<sup>120)</sup> Als das Missionsinteresse in Deutschland lebendiger wurde, wurde um 1845 ein Missionsverein gegründet, der die Arbeit der Missionsgesellschaften unterstützen sollte. Er schloß sich der Evangelischen-lutherischen Mission in Leipzig (seit 1836) an. 1857 wurde seine Tätigkeit auch auf das Fürstentum Rakeburg ausgedehnt.<sup>121)</sup> — Der Evangelische Verein der „Gustav-Adolf-Stiftung“ fand in Meckl.-Strelitz dauernd Unterstützung,<sup>122)</sup> während Meckl.-Schwerin sich dem Lutherischen Gotteskasten zuwandte. Schon 1834 hatte sich

<sup>117)</sup> Scharbg. 1885, S. 51.    <sup>118)</sup> ebenda. S. 86, 87.    <sup>119)</sup> Sch. u. Ge., S. 383.

<sup>120)</sup> Akten der Landesuperintendentur Neustrelitz.

<sup>121)</sup> Sch. u. Ge., S. 384 ff. — Scharbg., Rak. 1893, S. 55.

<sup>122)</sup> Sch. u. Ge., S. 386 ff.

in Neustrelitz ein Hilfsverein gebildet, der 1845 zu dem Hauptverein Meckl.-Strelitz erweitert wurde. Sein Jahresfest wurde durch Jahrzehnte mit dem der Landesmission gemeinsam meist unter großer Beteiligung der Gemeinden begangen. — Alljährlich durch das ganze Land gehaltene Kirchenkollekten gewährten allen drei Vereinen die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel.

### Die fremden Konfessionen<sup>123)</sup> und Sekten

Wie seit dem Landtage in Sternberg von 1549 in ganz Mecklenburg, so galt auch im neuen Herzogtum das evangelisch-lutherische Bekenntnis und die auf ihm ruhende Landeskirche als allein berechtigt. Nach Anschauung des Reformationszeitalters hatte der Landesherr die Pflicht, Irrlehren, d. h. von dem der Landeskirche abweichende Bekenntnisse im Interesse des Seelenheils der Untertanen vom Lande fernzuhalten.<sup>124)</sup> Reichsrechtlich hatten weder Katholiken noch Reformierte ein Recht auf öffentliche Religionsübung, und nach Landesrecht durfte der Landesherr solche nur mit Zustimmung der Stände gestatten.<sup>125)</sup> Den fremden Konfessionsverwandten stand nur die *devotio domestica simplex* (Hausandacht ohne Konfessionsgeistlichen) zu. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde ihnen die *devotio domestica qualificata* gewährt, d. h. sie durften sich einen Geistlichen ihrer Konfession von auswärts kommen lassen. Dazu war aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich, die jederzeit zurückgezogen werden konnte. Eine reformierte Gemeinde entstand in Neustrelitz 1765/77, in Neubrandenburg 1782. Beide sind wegen der geringen Zahl der Gemeindeglieder bald wieder eingegangen. Die wenigen Reformierten im Lande hielten sich in Zukunft zu der reformierten Gemeinde in Bükow. — Eine katholische Gemeinde hatte sich schon 1782 in Neustrelitz gebildet, sie wurde wechselnd von Berlin, Neuruppin (1850), Wittstock (1858) kirchlich versorgt. 1856 erhielt die Gemeinde in Neustrelitz eine ständige Kapelle, 1875 eine Kirche. 1884 nahm ein katholischer Geistlicher zwar unangefochten seinen Wohnsitz in Neustrelitz, er hatte zugleich mehrere Gemeinden im Schmerinschen zu versorgen. — Durch die Verordnung vom 5. Januar 1903 erhielten die Katholiken und Reformierten das Recht der öffentlichen Religionsübung, damit hörte die evangelisch-lutherische Kirche auf, allein berechtigt im Lande zu sein. Die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhielt

<sup>123)</sup> Vgl. Walter Bland: Verfassung und Verwaltung der meckl.-strelitzschen Landeskirche 1701—1926. Bd. 4 der Meckl.-Strel. Geschichtsblätter, herausgegeben von Hans Witte, Neustrelitz 1928. S. 183—193.

<sup>124)</sup> Vgl. Einleitung zum Rastenburgischen Landes Schulreglement von 1769.

<sup>125)</sup> Affekurationsrevers von 1621. — LGGG. V, § 3.

aber erst die für das Herzogtum Strelitz mit dem Sitz in Neustrelitz durch die Verordnung vom 24. Dezember 1912 gegründete katholische Pfarrgemeinde. Als infolge der Freizügigkeit und besonders des zahlreichen Zuzuges der aus dem Osten kommenden Schnitter die Zahl der Katholiken im Lande wuchs, wurden neue katholische Kirchen gebaut: Neubrandenburg 1909, Friedland 1913, Fürstenberg 1915.

### Setten<sup>126)</sup>

Von Setten machten sich von 1860 an in den Gemeinden Triependorf und Grünow Baptisten bemerkbar, die ihren inneren Rückhalt an der Gemeinde in Templin hatten. Sie verlangten dieselbe Tolerierung, die sie in Preußen genossen, auch in unserem Lande. Zunächst suchte die Regierung durch Verhängung von Polizeistrafen wegen unerlaubter Versammlungen u. dgl. der Bewegung Herr zu werden. Das Konsistorium warnte mehrfach vor gewaltsamem Eingreifen. Weitere Kreise hat die Sekte nicht gewonnen. Die von den Baptisten seit 1873 beim Bundesrat mehrfach beantragte Verleihung von Korporationsrechten wurde schließlich abgelehnt.

Seit 1901 missionierte die neua postolische Gemeinde im Lande. Ihre Versammlungen wurden nach Schweriner Vorbild toleriert. In Neustrelitz, Neubrandenburg und Fürstenberg entstanden Gemeinden mit eigenen Versammlungsräumen. Die Zahl der Gemeindeglieder betrug noch 1918 an jedem Orte 50—100, dazu kamen noch 20—50 Kinder. Es war entschieden am klügsten, daß man sie gewähren ließ. — Daneben kamen seit 1910 auch Sendboten der Mormonen ins Land, die in Neubrandenburg eine kleine Schar von Anhängern gewannen. Auch die A d v e n t i s t e n und Ernstens Bibelforscher suchten Boden zu gewinnen, ohne nennenswerten Erfolg. Durch das Gesetz über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Religionsgemeinschaften vom 27. Dezember 1919 wurden die Aufsichtsrechte des Staates gegenüber allen religiösen Gesellschaften dahin eingeschränkt, daß Staats- und Reichsgesetze beachtet werden müßten.<sup>127)</sup>

### Die Schulen<sup>128)</sup>

In einer Kirchengeschichte von Mecklenburg-Strelitz können die Schulen um so weniger unberücksichtigt bleiben, als die ja auch sonst von alters her übliche Verbindung von Kirche und Schule hier besonders eng war und sich länger hielt als in anderen Ländern. Schon

<sup>126)</sup> Arch. Schwer.: Alt. Regim. betr. die Baptisten (seit 1860) und die Apostolische Gemeinde.

<sup>127)</sup> Meckl.-Strel. Amtl. Anzeiger 1920, Nr. 4.

<sup>128)</sup> Vgl. S. Schnell: Das Unterrichtswesen der Großherzogtümer Meckl.-Schwerin und -Strelitz I. II. (Monumenta Germaniae Paedagogica, Band 44/45.) Berlin, Hofmann, 1909.

die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1650 hatte die Fürsorge für das Schulwesen in den Städten, aber auch auf den Dörfern den Superintendenten befohlen. Durch den Dreißigjährigen Krieg war das Schulwesen ganz zerfallen. So wurde es eine der ersten Maßnahmen der Regierung des neuen Landes, Verordnungen zu seiner Wiederbelebung sowohl in den Städten wie den Dörfern zu erlassen.<sup>129)</sup> Die Ortsobrigkeiten und die Prediger sollten darauf halten, daß die Jugend insgesamt zur Schule geschickt und damit so lange, bis sie zum wenigsten das Lesen, Beten und den Katechismus Lutheri wohl begriffen, kontinuiert werden. Wer aus Böswilligkeit seine Kinder nicht zur Schule schickte, sollte dennoch das Schulgeld zur Subsistenz des Präzeptoris und Schulbedienten zu erlegen gehalten sein. Die Prediger hatten über den Erfolg solcher Verordnung an den Superintendenten zu berichten. Ob dieser, besonders auf dem Lande, zunächst sehr groß gewesen ist, ist billig zu bezweifeln.

Was zunächst Aufgabe des Superintendenten war, wurde in der Folge dem Konsistorium übertragen, dieses wurde schließlich unter dem 20. Mai 1809 offiziell zur Oberschulbehörde bestellt und ihm aufgetragen, im ganzen Lande mit Eifer und Kraft sowohl im allgemeinen als im besonderen sowohl die Fortschritte der Ausbildungen zu begünstigen und zu befördern,<sup>130)</sup> wie auch die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse möglichst aus dem Wege zu räumen zu suchen. Seine Wirksamkeit erstreckte sich in der Folgezeit sowohl auf die höheren als auf die Volksschulen.

### Die städtischen Schulen

Die neue Regierung fand in Neubrandenburg und in Friedland alte Lateinschulen vor. Die ersten Lehrerstellen waren Jahrhunderte hindurch mit Theologen besetzt, die dann später, oft erst nach langen Jahren ins Pfarramt kamen, e pulvere scholastico erlöst. Die Schulen in Neubrandenburg und Friedland standen unter städtischem Patronat, waren ursprünglich kirchliche Anstalten gewesen.<sup>131)</sup> Als die an die Schulen zu stellenden Anforderungen über die Mittel der Kirchen hinausgingen, fiel der Unterhalt den Städten zu, aber die Kirchen hatten in beiden Städten bestimmte Beiträge zu den Gehältern einiger Lehrerstellen zu leisten. Dabei ist es geblieben bis in die neueste Zeit. Auch waren die Stadtpastoren im Scholarchat vertreten.<sup>132)</sup> Das Konsistorium hatte die Oberaufsicht, wie auch die not-

<sup>129)</sup> Sch. u. Ge., Nr. 401, S. 191.    <sup>130)</sup> Sch. u. Ge., S. 491.

<sup>131)</sup> Vgl. W. Ahlers: Hist. Herzog. Skizzen aus der Vorzeit der Vorderstadt Neubrandenburg. (Neubrandenburg, Brünslow, 1876.) S. 125.

<sup>132)</sup> Franz Boll: Chronik der Vorderstadt Neubrandenburg. (Neubrandenburg, Brünslow, 1875.) S. 230 ff. — Karl Wendt: Gesch. der Vorderstadt Neubrandenburg. (Neubrandenburg, Moerke, 1922.) S. 218 ff.

wendige Neubildung der Neubrandenburger Schule 1766 von dem Superintendenten Masch durchgeführt wurde. Daneben bestanden Nebenschulen, deren Verhältnisse geordnet wurden. Ihre Zahl wurde auf vier für die Knaben und zwei für die Mädchen beschränkt. (Schnell a. a. O. II, 244 ff.) Die dortigen Schulverhältnisse hat der berühmteste Schüler der Anstalt Johann Heinrich Voss eingehend geschildert. 1826 hatte der Großherzog Georg der Stadt ein stattliches Schulgebäude errichten lassen, und 1841 wurde die Schule zum Gymnasium erhoben. Im übrigen hat die Stadt entsprechend den immer wachsenden Ansprüchen der Zeit an das Schulwesen dies selbständig weiter ausgebaut. In der dafür 1810 eingesetzten Schulkommission waren auch die beiden ältesten Prediger vertreten. Nach und nach wurde die höhere Töcherschule, der Privatschulen lange Zeit große Konkurrenz machten, ausgebaut, bis sie 1911 zum Lyzeum wurde. Daneben entwickelte sich die Bürgerschule, seit 1878 mit dem Charakter einer Mittelschule, die dann die frühere Volks- und Armenschule in sich aufzog.

In Friedland wurde die Schule in der Mitte des 18. Jahrhunderts wieder, dank der Initiative des Superintendenten Masch und der verständnisvollen Förderung des Herzogs Adolf Friedrich IV., reorganisiert.<sup>133)</sup> Bis 1805 blieb die Stadtschule die einzige öffentliche Schulanstalt, daneben bestanden Klippschulen, deren Zahl auch hier tunlichst eingeschränkt wurde.<sup>134)</sup>

Für die Schulverhältnisse in den kleinen Städten ist typisch die Schulordnung in Alt-Strelitz vom 7. November 1762. Neben vier Nebenschulen, deren Zahl auf zwei beschränkt werden sollte, bestand eine Kantor- und ihr übergeordnet eine Rektorschule, in beide rückten die Kinder nach und nach nach Maßgabe ihres Wissens auf. Der Unterricht beschränkte sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Katechismus. Die Schullehrer bekamen von jedem Kinde zur Feuerung ein Fuder Holz und wöchentlich 1½ Schilling Schulgeld.

In Stargard erstreckte sich 1775 der Unterricht neben den obigen Fächern auch auf Geschichte, Geographie und Latein, von 200 schulpflichtigen Kindern kamen im Winter ca. 100, im Sommer 30 zur Schule. Die früher allgemeine Sitte des Reihum-Essens in der Bürgerschaft, aber auch die Sitte, daß der Rektor die Entschädigung für die Nichtausnutzung des Rechtes von den Pflichtigen einsammeln mußte, kam allmählich außer Gebrauch, die Entschädigung wurde in Zukunft in einer Summe aus der Stadtkasse bezahlt.

<sup>133)</sup> Sch. u. Ge., S. 424 f.

<sup>134)</sup> Lunderstädt: Festschrift zur 500-Jahrfeier der Schule Friedland, 1429—1929. Friedland, Gymnasium, 1929.

## Neustrelitz

Daß der Aufbau des Schulwesens in einer Stadt, die erst 1733 gegründet wurde<sup>135)</sup> und aus dem Nichts geschaffen war, erst allmählich sich entwickeln konnte, liegt auf der Hand. Zunächst werden die größeren Kinder der Beamten und anderen ersten Anbauer noch die Schule in Alt-Strelitz besucht haben. Nur für die kleinen Mädchen richtete eine ehrsame Wittfrau schon bald eine Klippschule ein, ihnen die ersten Kenntnisse beizubringen. Unter Adolf Friedrich III. erteilte der Schloßkantor für die Knaben gehobenen Unterricht, und ein anderer Lehrer unterrichtete im Rechnen und Schreiben. Daß das Privatangelegenheiten waren, geht am besten daraus hervor, daß beide den Unterricht in ihren Wohnungen erteilten. Der Herzog hatte kurz vor seinem Tode 1752 noch angeordnet, daß der Kantor deswegen neben seinem Gehalt von 60 Thalern noch eine Zulage von 50 Thalern haben sollte, aber das kam wohl nicht mehr zur Ausführung. Der junge Herzog Adolf Friedrich IV. hat aber bald durchgreifende Änderungen durchgeführt. 1757 schenkte er der Stadt ein Haus, das außer den Schulstuben auch Wohnung für die Schulkollegen enthalten sollte. Der Stadtkantor und der Schloßkantor wurden als Lehrer angestellt, doch lag das Hauptgewicht auf ihrer kirchlichen Tätigkeit. Der Regel nach sollten die Kinder wöchentlich 26 Stunden haben, es fiel aber wegen der Beerdigungen der Nachmittagsunterricht vielfach aus. Die Besoldung betrug außer Wohnung, Garten und Feuerung 70 Thaler jährlich. Dazu kamen die Akzidenzien für den Kantordienst und das wöchentliche Schulgeld von einem Schilling. Privatunterricht wurde besonders vergütet. Klippschulen sorgten für den Anfangsunterricht. 1790 fand eine Neubildung statt. Ein theologisch vorgebildeter Rektor wurde angestellt, und die von ihm geleitete Schule sollte die Vorbereitung für die akademischen Berufe übernehmen, während die Kantorschule mehr die Bedürfnisse der Kaufleute und Handwerker berücksichtigte. Böse Zustände herrschten in den Klippschulen, bei denen oft ein Lehrer bis zu hundert 5—14jährige Kinder in seinem Wohnzimmer unterrichtete. 1796 wurden diese Privatschulen in vier Klassen geteilt. Der Herzog stellte ein Haus zur Verfügung. Im Jahre 1806 erbaute dann der Herzog Karl eine neue „große Stadtschule“, die zunächst alle die verschiedenen Schulanstalten in sich aufnahm. 1811 wurde die Gelehrtenschule durch eine vierte Klasse erweitert und die Anstalt als Carolinum zum Gymnasium erhoben.<sup>136)</sup> Die zunächst dort auch untergebrachte

<sup>135)</sup> Vgl. Endlers Gesch. der Landeshauptstadt Neustrelitz, 1732—1933. Rostock, Hinstorff, 1933. S. 95 ff., 174 ff. — Schnell nennt irrtümlich a. a. O. als Gründungsjahr 1712.

<sup>136)</sup> Vgl. Ried: Großherzogl. Gymnas.-Carol. zu Neustrelitz. Festschrift zur 100jähr. Jubelfeier am 10. Okt. 1906. Neustrelitz, Bohl, 1906.

Vorbereitungsanstalt für Volksschullehrer wurde verlegt nach Mirow. Die 1801 errichtete höhere Mädchenschule erhielt 1831 ein eigenes für sie erbautes geräumiges neues Heim „Bildungsanstalt für die weibliche Jugend“. <sup>137)</sup> Am 1. Oktober 1913 wurde ein stattlicher Neubau des staatlichen Lyzeums eröffnet. <sup>138)</sup> 1860 fand auch die inzwischen organisierte Realschule Unterkunft in einem eigenen Haus, und 1878 wurde das neue Bürgerschulhaus für Knaben und Mädchen, das Großherzog Friedrich Wilhelm in einer bei ihm seltenen und für die damalige Zeit erstaunlichen Großzügigkeit errichtet hatte, eingeweiht. Damit hatte die Entwicklung der Neustrelitzer Schulanstalten zunächst ihren Abschluß gefunden. Über die Maturitätsprüfungen an den drei Gelehrtenschulen des Landes sowie an der Realschule in Neustrelitz wurden in den Jahren 1821—1852 eine Reihe eingehender Bestimmungen erlassen. <sup>139)</sup>

### Die Landschulen <sup>140)</sup>

Man muß hier scharf scheiden zwischen denen im Domanium und Kabinettsamt und denen in der Ritterschaft. Im Domanium waren die Verhältnisse vom Konsistorium und in letzter Instanz vom Landesherrn abhängig. In der Ritterschaft hingegen war der Einfluß der Behörde äußerst beschränkt. Abgesehen von gewissen Visitationsbefugnissen der kirchlichen Stellen, deren Berichte aber vielfach ohne jede praktische Folge blieben, waren die Schulen und die Schulmeister in der Ritterschaft durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 gänzlich der mehr oder weniger günstig eingestellten Willkür des Ritters überlassen.

Herzog Adolf Friedrich IV. begann bald nach seinem Regierungsantritt sein Interesse dem Landschulwesen zuzuwenden. Die Initiative ging auch hier von dem 1761 bestellten Superintendenten Masch aus, aber ohne die verständnisvolle Förderung des Herzogs hätte er nichts erreichen können. 1766 wurden den Schullehrern im Domanium außer dem Rüstlerholz jährlich sechs Faden Brennholz für die Schulheizung frei bewilligt. Die Eltern der Schulkinder hatten für die Anfuhr zu sorgen und wurden dafür von Zahlung des Holzgeldes befreit. <sup>141)</sup> 1768 wurde den Schulmeistern eine Wöhrde von 6—8 Scheffeln zugebilligt. Wo die Zuweisung im Land nicht möglich war, sollten ihnen jährlich sechs Scheffel Korn gereicht werden. Auch

<sup>137)</sup> Dan. Zander: Stoff zu Landeskunde von Meckl.-Strel. Neustrelitz, Barnewitz, 1889.

<sup>138)</sup> Vgl. Rob. Praefcke: Geschichte der höheren Mädchenschule zu Neustrelitz. Festschrift zur Hundertjahrfeier am 23. Okt. 1907. Neustrelitz, Bohl, 1907.

<sup>139)</sup> Sch. u. Ge., S. 491—503.

<sup>140)</sup> Sch. u. Ge., Nr. 402—408, S. 491—503.

<sup>141)</sup> Sch. u. Ge., Nr. 424, 425, 428, 429, 430, S. 513—515.

wurden die Schulmeister von der Abgabe der Stoppelgänse befreit, doch durften sie nicht mehr als zwölf Gänse auf die Stoppel schicken.<sup>142)</sup> Wo Land und Korn gegeben wurde, brauchte an Schulgeld wöchentlich nur ein Dreier gezahlt werden. 1773 erhielten die Lehrer je nach der Zahl der Schulkinder eine Zulage von drei bis vier Thalern jährlich,<sup>143)</sup> auch wurde, wo der Schulmeister ein Handwerker war, die Kontributionssteuer diesem erlassen.

Um den Wert dieser Verbesserungen recht zu beurteilen, dürfen nicht die heutigen Geldwerte ins Auge gefaßt werden, sondern sie sind zu beurteilen nach den damals ärmlichen, öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Verhältnissen und der allgemeinen dürftigen Lebenshaltung. Aber auch wenn man das alles in Betracht zieht, war die Lage der Landschullehrer nichts weniger als glänzend. Trotzdem waren die Maßnahmen Adolph Friedrichs ein erfreulicher Fortschritt. Die Pflicht regelmäßiger Schulinspektionen wurde den Predigern 1773 und wiederum 1796 eingeschärft und zwar nicht nur für das Domanium, sondern auch für das Gebiet der Ritterschaft.<sup>144)</sup> Freilich alle diese Maßnahmen konnten den Zweck, die allgemeine Bildung der Landbevölkerung zu heben, nur dann erreichen, wenn es gelang, äußerlich und innerlich geeignete Persönlichkeiten dem Schullehrerberuf zuzuführen. Der Kanzleirat von Türk wies in Berichten und Schriften auf diesen wichtigen Punkt immer erneut hin. Er war ein begeisterter Schüler Pestalozzis, zu dem er sich 1804 begab, um immer nur auf kurze Zeit nach Neustrelitz, wo er sich seit 1794 aufgehalten, zurückzukehren. Sein Urteil über das zur Verfügung stehende Lehrermaterial, und zwar in der Stadt wie auf den Dörfern, war niederschmetternd. „Invalide Soldaten, verdorbene Schreiber, Wirte und Bediente legen den ersten Grund zu der Bildung oder vielmehr Verbildung, zum unausbleiblichen Verderben der Jugend.“ Es seien größtenteils „notorisch erbärmliche Menschen“. Über die Landschullehrer sagt er: „Man nahm zur Besetzung dieser Stellen in der Regel Schneider oder Weber. Notdürftiges Lesen und Schreiben — weiter wurde in der Regel nichts von einem solchen Manne gefordert. So, ohne eigene Bildung, ohne Kenntnisse, ohne auch nur einen Begriff zu haben, was es heißt, Kinder zu unterrichten, sie zu Menschen zu bilden, von Leidenschaften beherrscht, oft in Unreinlichkeit und in Unordnung herangewachsen, von Eigennutz veranlaßt, ja selbst von der harten Notwendigkeit gezwungen, das Handwerk als die Hauptsache, die Schule nur als einen Nebenverwebszweck zu betrachten, greift der Mann das schwere Geschäft der

<sup>142)</sup> Sch. u. Ge., Nr. 426, 427, 431, S. 514—516.

<sup>143)</sup> Sch. u. Ge., Nr. 432, S. 516.

<sup>144)</sup> Sch. u. Ge., Nr. 433, 437, S. 516, 518.

Menschenbildung an.“ Man darf dabei nicht vergessen, daß in den meisten deutschen Ländern damals ähnliche Zustände herrschten.

Herzog Carl hatte 1794 die Regierung des Landes übernommen. Er hatte großes Interesse für die Hebung der Schulen, wie er sich ja auch in der großen Stadtschule in Neustrelitz, dem späteren Carolinum ein bleibendes Denkmal gesetzt hat. Schon frühzeitig erkannte er, daß es bei der Wirksamkeit eines Lehrers vor allem auf die Persönlichkeit ankomme. Mit Freuden begrüßte er daher das Anerbieten des Pastors Friedr. Ludw. Reinhold in Woldegg, dort eine Schullehrerbildungsanstalt zu errichten, und sagte seine finanzielle Hilfe zu. Die Anstalt wurde denn auch mit sechs Zöglingen aus dem Handwerkerstand im Herbst 1801 eröffnet. Das Handwerk sollte den Schülern während der Ausbildungszeit den notdürftigsten Unterhalt gewähren, die Ausbildung war kostenlos. Nach Erbauung des Carolinums wurde die Anstalt dorthin verlegt und organisch mit der neuen Stadtschule verbunden. So konnten sich einmal auch andere Lehrkräfte am Unterricht beteiligen, daneben bot die größere Anstalt die Möglichkeit das Gelernte praktisch zu üben. Der Großherzog Georg, der 1816 seinem Vater folgte, war gleichfalls lebendig erfüllt von den damals herrschenden pädagogischen Gedanken. Fichte hatte in seinen Reden „An die Deutsche Nation“ einer Nationalerziehung, die sich auf Pestalozzis Gedanken aufbauen sollte, begeistert das Wort geredet, der Staat dürfe die Durchführung dieser Gedanken nicht unbeachtet lassen und müsse selbst die Sache in die Hand nehmen. Auch in unserem Lande wurde bald ein begeistertes Echo laut. Der junge, für alle Bildungsgebiete aufgeschlossene Großherzog und sein gleichgesinnter Staatsminister von Derzen sorgten dafür, daß es nicht bei den Gedanken blieb. Der Mirower Pastorsohn Adolf Friedrich Giesebrecht wurde auf längere Studienreise entsandt, die ihn natürlich vor allem zu Pestalozzi nach Jfferten führte.

### Das Schullehrerseminar zu Mirow<sup>145)</sup>

Am 24. April 1819 wurde die Errichtung eines Schullehrerseminars beschlossen. Es fand seine Unterkunft in dem damals leer stehenden dortigen neuen Schloß in Mirow, und konnte 1820 eröffnet werden. Mit der Einrichtung und Leitung wurde Adolf Friedr. Giesebrecht beauftragt. Er war am 26. Februar 1790 geboren. Mit sehr großem Idealismus ging er an die ihm gestellten Aufgaben heran, aber der Kampf gegen mancherlei widrige Verhältnisse, die aber nicht durch die Regierung veranlaßt waren, und die Differenz zwischen dem Erstrebten und Erreichten

<sup>145)</sup> C. Beckström: Das Großherzogl. Landeschullehrerseminar zu Mirow. Seine Vorgeschichte und die Geschichte seiner ersten 50 Jahre. Neustrelitz 1870.

machten ihn müde. Im Herbst 1825 gab er sein Amt auf und ging nach Preußen, wo er nach und nach in mehreren leitenden Schulstellen tätig, 1855 als Schulrat in Königsberg an der Cholera gestorben ist. Die Anstalt war als eine christliche Hausgemeinschaft gedacht, die Ökonomie wurde bald einem Ehepaar übertragen. Die Zöglinge traten als Vollpensionäre gegen eine Jahreszahlung von 57 Thal. ein und rückten je nach Freiwerden von Stellen unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in die Reihe der Halbpensionäre ein, hatten als solche 30 Thal. jährlich zu zahlen, bis sie als ordentliche Seminaristen auftreten konnten und dann von allen Zahlungen befreit waren. Nur für die Kleidung hatten die Eltern zu sorgen. Die ursprüngliche Zahl der Zöglinge war 4, 1838 wurde die Anordnung getroffen, daß alle drei Jahre etwa sechs Zöglinge im Alter von 14 bis 16 Jahren aufgenommen werden sollten. Der Aufenthalt war auf fünf Jahre berechnet. Von 1829 bis 1856 stand das Seminar unter Leitung des Ballwitzer Pastorensohnes Hermann Gerling. Seine Schüler, deren ich noch manche im Amt kennen gelernt habe, zeichneten sich im allgemeinen durch eine innerliche Auffassung ihres Berufes aus und haben vielfach eine segensreiche Tätigkeit in ihren Gemeinden entfaltet, die über das Unterrichtsliche weit hinaus ging. Auf Gerling folgte Karl Becker, 1866 ging er nach Berlin, wo er 1896 als Präpositus gestorben ist. Auf ihn folgte Karl Beckström, seit 1888 Pastor und später Präpositus in Alt-Käbelsch, gestorben gleichfalls 1896. Beiden Herren fehlte wohl bei aller sachlichen Korrektheit die Gabe, sich das Vertrauen der Seminaristen und dadurch Einfluß auf ihre Charakterbildung zu gewinnen. Glänzende Vorbedingungen dafür brachte Adolf Krüger, bisher Pastor in Meddemin mit. Unter ihm herrschte im Seminar ein fröhlicher frischer Ton. Was für schöne Wanderschaften durch die schöne Umgebung Mirow haben wir unter seiner Führung gemacht, und in den Ruhepausen erklang vierstimmiger Gesang, dem er besonderes Interesse entgegenbrachte. Leider hatte er bei der Übernahme des Amtes sich nicht genügend um die Gehaltsfrage gekümmert. Er mußte bald einsehen, daß er mit dem Gebotenen seine zahlreiche Familie nicht ernähren konnte. Alle Eingaben des Konsistoriums, dem tüchtigen Mann eine genügende Existenzmöglichkeit zu verschaffen, wurden „aus prinzipiellen Gründen“ abgelehnt. So übernahm er 1892 die Pfarre in Plath, die er 1907 mit der in Kublant vertauschte. Als wir ihn 1923 begruben, hatte sich eine Anzahl seiner früheren Schüler an seinem Sarge zusammengefunden, um so ihrem alten Lehrer noch einmal ihre dauernde Anhänglichkeit und Dankbarkeit zu beweisen. Im Direktorat des Seminars folgte 1892 Dr. phil. Hermann Bahle. Er wurde Ostern 1907 als Schulrat in das Konsistorium nach Neustrelitz berufen und trat im Januar

1909 in die neue Ministerialabteilung für das Schulwesen ein. Er lebt seit 12 Jahren in Hermannsburg. Dann kam Friedrich W i t t e aus Mirow, 1925 wurde das Seminar, der Zeitströmung folgend, aufgelöst, und er übernahm das Pfarramt in Weitin, er ist im Ruhestande Ende 1939 in Neubrandenburg gestorben.

Die Zöglinge des Seminars rekrutierten sich in der Zeit seit Bestehens fast immer aus dem Lande, besonders schickten die Lehrerhäuser ihre Söhne. So bildete sich allmählich ein Lehrerstand heraus, der durch Generationen aufeinander folgend in den Volksschulen an der Jugend des Landes arbeitete. Besonders zahlreich waren die Familien Bartelt, Breesst, Gotsmann, Kooß, Miezner, Schnell, Schulz, Staffelt, Volkmann, Warnke vertreten.<sup>145a)</sup>

Als sich 1848 manche Volksschullehrer der politischen Richtung zuwandten, wurde die ganze Einrichtung der Seminare vielfach in der Öffentlichkeit dafür verantwortlich gemacht. Man warf der Seminarbildung vor, daß sie die Seminaristen über ihren Stand erhebe, ihrem eigentlichen Beruf entfremde oder sie unpraktisch, unselbständig, einseitig und theoretisch mache. Für Meckl.-Strelitz waren diese Vorwürfe, wenigstens für die ersten Jahrzehnte, nicht berechtigt, wie auch wenige Lehrer sich von dem Revolutionstrubel 1848 mitreißen ließen. Das lag einmal an einer klugen Beschränkung des Unterrichtsstoffes, wodurch die besonders in Preußen beklagte Halb- bildung der seminaristisch gebildeten Lehrer mit manchen unliebsamen Nebenerscheinungen vermieden wurde, ohne daß darunter die theoretische und praktische Berufsausbildung zu kurz kam. Das lag aber wohl besonders auch daran, daß auf die Ausbildung in den praktischen Aufgaben des Landlebens als Gartenbau und Viehzucht, Obstbaukultur und Bienenhaltung besonderes Gewicht gelegt wurde. Da blieb für politische Theorien und Weltverbesserungspläne nicht viel Zeit.

Auf solche praktische Betätigung der Landlehrer hatte auch die 1826 erlassene Schulordnung für die Domänen besonderes Gewicht gelegt, schon dadurch, daß die Barbezüge solchen Nebenverdienstes bedurften, um auskömmlich zu sein. Als Norm für die Dotierung der Landschulstellen galt: 1. Wohnung nebst Garten von mindestens 100 QuadratruTEN. 2. Kartoffel- und Leinland 100 QuadratruTEN. 3. Weidefreiheit für eine Kuh und ein Haupt Jungvieh, zwei Schweine, zwei Gänse mit Zuzucht und so viel Heu und Stroh, als zur Durchwinterung des Rindviehs notwendig ist. 4. Kontributionsfreiheit, auch Befreiung von Nachtwachen und Gemeindediensten. 5. Zehn Faden Brennholz oder für einen Teil desselben verhältnis-

<sup>145a)</sup> Vgl. Fritz Witte: Das Landesseminar in Mirow von 1820—1920.



Lic. M. **Gottfried Kahlreiff**  
Propst und Konsistorialrat des Stiftes Ratzburg  
1704-1750



mäßig Torf. 6. 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste. 7. 10 bis 20 Thaler Gehalt außer dem Schulgelde. Etwaige Küstereinnahmen wurden dabei an- und abgerechnet. 1830 wurden die Pensionen der Schullehrer auf 30 Thaler Pr. C. und zwei Faden Brennholz, die ihrer Witwen neben derselben Holzmenge auf acht Thaler bestimmt. 1863 wurden diese Sätze auf 48 und 24 Th. erhöht. Im übrigen sind die Bestimmungen von 1826 bis 1904 ziemlich unverändert geblieben. Man kann nicht sagen, daß die Besoldung auskömmlich war, noch ungünstiger gestaltete sich die Lage bei den Volks- und Bürgerschulen der Städte. Zwar waren ihnen die fehlenden Naturalbezüge billigmäßig angerechnet, aber es fehlte die Möglichkeit, durch eigenen Fleiß und Tüchtigkeit das Einkommen zu erhöhen, und Privatstunden und Versicherungstätigkeit konnten den Ausfall nicht decken. So war es kein Wunder, daß eine Anzahl junger Lehrer und zwar gerade die tüchtigsten, auswärts, besonders im Gebiet der Hansestädte besser dotierte Stellen suchten. Man hat dem Konsistorium vielfach den Vorwurf gemacht, es habe die Interessen der Lehrer nicht genügend vertreten. Aber man darf dabei nicht übersehen, daß jeder Versuch, den frühzeitig erblindeten, sonst so eminent klugen Großherzog Friedrich Wilhelm für moderne Ansichten über notwendige Gehaltsansprüche zu gewinnen, von vornherein zum Mißlingen verurteilt war. Das war nicht nur bei den Lehrern, sondern bei allen Beamten, bis in die höchsten Landesstellen hinauf der Fall. Der Konsistorialrat Hermann *N a u m a n n*, der 1870 zur Leitung des Schulwesens ins Land gerufen war, wurde 1877, weil seine Reformvorschläge nicht aufhörten, auf die gut dotierte Pfarre in Kublanck abgeschoben. Und auch noch ein anderes mag Erwähnung finden. Nach dem Weltkrieg ging mein alter Landkantor wie geschlagen umher und kam endlich damit heraus, er habe sein ganzes in Staatspapieren und Kriegsanleihen angelegtes Vermögen verloren. Er war ein armer Tagelöhnerjunge vom Lande, und seine Eltern hatten ihn mühsam genug während der Seminarzeit mit Kleidung versehen und damit ihre Mittel völlig erschöpft, er selbst hatte vier Kinder groß gezogen und die Söhne etwas Ordentliches lernen lassen. Die Frau aber war seit Jahrzehnten gemütsleidend, so daß die eine Tochter zu ihrer Unterstützung im Hause bleiben mußte. Und nun beklagte er den Verlust von über 90 000 Mark. Das Geheimnis löst sich nur aus der Naturalwirtschaft. In unermüdlicher Arbeit wurden aus Garten und Bienenwirtschaft, aus Kälbern und Schweinen und Hühnern möglichst hohe Erträge erzielt und dann vor allem jede nicht unmittelbar notwendige Ausgabe ängstlich gescheut. Das Geheimnis günstiger Wirtschaftsabschlüsse liegt eben nicht in der Höhe der Einnahme, sondern in der möglichsten Beschränkung der Ausgaben, in Anspruchslosigkeit und Selbstzucht. Die Richtigkeit dieser uralten Binsenwahr-

heit hat mancher junge Pastor der jüngeren Zeit unter manchen bitteren Erfahrungen lernen müssen.

Der Regierungsantritt des Großherzogs Adolf Friedrich V. brachte dann auch für die Schulen des Landes völlig neue Verhältnisse. Zu lange hatte er selbst unter der übergroßen Sparsamkeit seines Vaters gelitten, um nicht bereitwillig, wo er konnte, Abhilfe zu schaffen. Die Sparsamkeit des Vaters hatte ihm die nötigen Mittel hinterlassen. Während dieser selbst bei seinem Regierungsantritt 1860 alle Kassen leer gefunden hatte, konnte sein Sohn und Nachfolger einen beträchtlichen Staatschatz dem Lande nutzbar machen. Die Gehälter der Beamten und Lehrer an höheren Schulen wurden den für Preußen geltenden Sätzen angegliedert. Welche Summen das erforderte, begreift man, wenn so ein einziger Oberlehrer eine jährliche Zulage von 2800 Mark erhielt. Das entsprach fast seinem bisherigen Jahreseinkommen. Aber auch die Volksschullehrer wurden nicht vergessen, und zwar waren es zunächst die ritterschaftlichen Schulen, die seine Fürsorge erfuhren.

### Die Schulen der Ritterschaft

Zwar war den Predigern durch die Verordnung von 1711 Pflicht und Recht der Inspektion der ritterschaftlichen Landschulen eingeschärft, und auch der L.G.G.E.B. von 1755 hatte beides in § 495 anerkannt, aber derselbe Erbvergleich hatte im übrigen in § 496 die Schulen völlig der Gutsobrigkeit unterstellt. Die Gutsobrigkeit nahm die Lehrer an und besoldete sie nach Belieben, konnte sie auch nach Willkür beurlauben und entlassen. Wenn auch die Annahme unter Zuziehung der Prediger geschehen sollte, so hatten sie doch darauf keinen bestimmenden Einfluß, und es kam ganz auf den Gutsbesitzer an, wie weit er die Ergebnisse der Inspektionen anerkennen und ihnen praktische Folgen geben wollte. Die für den Schuldienst in Frage kommenden Persönlichkeiten waren in Folge ihrer rechtlosen Stellung zum großen Teil sehr minderwertig. Die Behörden standen dem machtlos gegenüber. „Die Schulen dependierten in Hinsicht der regulativen Bestimmungen von dem in diesen Dingen leider nur zu seltenen Einverständnis der Staatsregierung mit den Landständen, in denen eine hunte Reihe von Meinungen von der Sehnsucht wo möglich nach präadamitischer Bildungslosigkeit an bis zu der Bewunderung modernster Vielwisserei ihre Repräsentanten und Boten fanden, in Hinsicht des einzelnen dagegen von Laune, Einsicht oder gutem Willen der Rittergutsbesitzer. Im allgemeinen standen daher die ritterschaftlichen Schulen unter dem der Dominialschulen. In dessen darf nicht verkannt werden, daß einsichtsvolle und wohlwollende Patrone die ganze Freiheit ihrer Ausnahmestellung zu einer höchst gedeihlichen Förderung der Kirche wie der Schule ihrer

Begüterung zu verwenden, Macht und Gelegenheit hatten“ — und setzen wir hinzu: in vielen Fällen auch ausgeübt haben. Wie die Dienstboten unterstanden die Schullehrer der Kündigung zum 24. Oktober, nur die Inhaber von Küsterstellen konnten nur mit Genehmigung des Konsistoriums entlassen werden. Diese wurde dadurch vielfach umgangen, daß bei Vakanz einer Küsterstelle die Stelle nicht wieder ordnungsmäßig besetzt, sondern ein Nachfolger nur mit der Verwaltung der Küstergeschäfte beauftragt wurde. Die Regierung stand dem machtlos gegenüber.

Eine genügende Vorbildung der ritterschaftlichen Lehrer wurde immer mehr ein dringendes Bedürfnis. Schon unter Prof. Gerling war der Versuch gemacht, ihre organische Angliederung an das Seminar in Mirow zu erreichen, das war mißlungen. 1838/1840 erneuerten die Pastoren Riemann in Friedland und Bohm in Neuenkirchen den Versuch, der auch offiziell anerkannt wurde.<sup>146)</sup> Doch mußte der Versuch bald wieder aufgegeben werden, da die Ritterschaft eine finanzielle Beihilfe verweigerte. So blieb der Notstand, daß geeignete Kräfte fehlten. Nachdem der Gründer des Rauhen Hauses, Joh. Hinrich Wichern, durch die Gründung des Rettungshauses Bethanien in Ratzeburg 1851 im Lande bekannter geworden war, wandten sich einige wohlmeinende Ritter an ihn mit der Bitte um Hilfe. Er sandte denn auch mehrere Mitglieder seiner Bruderschaft in erledigte Schulstellen. Diesen gelang es bald, durch die innerliche Auffassung ihres Berufes Achtung und Einfluß in den Gemeinden zu gewinnen, verständnisvolle und wertvolle Mitarbeiter der teilweise sehr entfernt wohnenden Ortsgeistlichen. Um nur einen von ihnen zu nennen: der von dem Staatsminister von Derzen nach Leppin berufene Lehrer Friedrich Schmidt hat in jahrzehntelanger Tätigkeit für das innere Leben der ganzen Dorfschaft und über ihre Tätigkeit hinaus segensreich gewirkt, bei hoch und niedrig gleich geachtet. 1856 hatte er sein Amt angetreten, wurde 1903 vom Großherzog zum Kantor ernannt, ein Ausnahmefall bei einem ritterschaftlichen Lehrer, trat 1905 in den Ruhestand und ist 1917 gestorben. — Übrigens hatten sich alle für ritterschaftliche Schulstellen Präsentierte beim Konsistorium einer Prüfung zu unterziehen. Naturgemäß mußten die Anforderungen dabei auf ein Minimum beschränkt werden. Ostern 1886 wurde durch das Eintreten des Geh. Legationsrates von Derzen auf Leppin es erreicht, mit dem Rettungshaus Bethanien in Neubrandenburg eine Vorbereitungsanstalt für ritterschaftliche Lehrer zu verbinden. Dem Hausvater Heinrich Krüger, der seit 1851 die Anstalt leitete, wurde von der Ritterschaft ein Hilfslehrer zur Seite gesetzt auf ihre Kosten. Die Anstalt wurde für seine und

<sup>146)</sup> Vgl. Offiz. Anz. 1940, 9. Januar.

der Zöglinge Unterhalt entschädigt. Die Anstalt hatte durch diese Einrichtung den großen Vorteil, daß für Unterricht und Erziehung ihrer Zöglinge fortan immer geeignete Hilfskräfte zur Verfügung standen. Als Lehrer wurde Emil Peters vom Konsistorium entsandt, er hat dann nach dem Tode Krügers im November 1887 zu Ostern 1888 auch die Leitung Bethaniens übernommen, und mit Hilfe tüchtiger, wechselnder Hilfslehrer hat in dem kleinen Seminar eine Reihe tüchtiger Lehrer für die ritterschaftlichen Schulen ausgebildet werden können und hat dieser Vorbildung Ehre gemacht. Im Herbst 1914 wurden die letzten Seminaristen samt dem Hilfslehrer zum Heeresdienst eingezogen. Nach dem Kriege ist das Seminar nicht wieder eröffnet worden, zumal die Regierung schon vorher auf eine einheitliche Vorbildung aller Lehrer des Landes gedrängt hatte. — Infolge dieser besseren Vorbildung erwiesen sich die bisherigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Lehrer mehr und mehr untragbar. Dank verständnisvollem Eintreten führender Männer der Ritterschaft erreichte die Regierung im Jahr 1905 ein System von Alterszulagen, die mit fünf Dienstjahren einsetzten und nach 25 Jahren 500 Mark erreichten, desgleichen eine gesetzliche Grundlage für ihre Pensionierung. Das Recht begann nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, die Pension wurde auf 450, nach 50 Dienstjahren auf 810 Mark festgesetzt. Noch wichtiger war, daß die Bereinigung aller Streitfragen über Gehalt, Pensionierung und ähnliches in Zukunft dem einzelnen Ritter entzogen wurde. Zur Ordnung dieser Fragen wurde nun eine Schulkommission eingesetzt, die aus einem Großherzogl. Kommissar und zwei Mitgliedern der Ritterschaft bestand.

Im Jahre 1908 wurden die obersten Landesbehörden neu organisiert. Dabei wurde die Oberaufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen und Bildungsanstalten einer besonderen Ministerialabteilung übertragen. Das Konsistorium hatte also aufgehört oberste Schulbehörde zu sein. Damit scheidet die weitere Entwicklung aus dem Rahmen dieser Arbeit aus. Die Beziehung zwischen Kirche und Schule beschränkte sich in Zukunft auf die organische Verbindung der Ritterschulstellen mit dem Kirchendienst und auf die Stellung der Pastoren als Lokalschulinspektoren. Die erstere Verbindung hat Landesuperintendent Tolzien im Januar 1920 gelöst, indem er die Ritters von der Pflicht des Kirchendienstes befreite. Das Inspektionsrecht der Pastoren wurde mit als erstes nach der Revolution von der neuen Regierung aufgehoben.

## B. Das Fürstentum Rakeburg<sup>1)</sup>

Das alte Stiftsland der Rakeburger Bischöfe war durch den Westfälischen Frieden 1648 an das Haus Mecklenburg gekommen und führte als Fürstentum Rakeburg hinfort zunächst eine Sonderexistenz. Es war dem Herzog Adolf Friedrich I. und seinen männlichen Leibeserben als ein immerwährendes und unmittelbares Lehn zugesprochen und wurde in die sonstigen Verhältnisse Mecklenburgs nicht eingegliedert, hatte also auch mit den Ständen Mecklenburgs nichts zu tun. Die Gesetzgebung lag, auch für die Zukunft, völlig beim Landesherrn. So konnten sich die kirchlichen Verhältnisse ruhig entwickeln, das Land hatte Glück, mehrere sehr tüchtige Superintendenten zu erhalten.<sup>2)</sup> D. Nikolaus Peträus (1598—1644) führte bestimmte kirchliche Ordnungen ein, nachdem er sofort eine gründliche Kirchenvisitation in die Wege geleitet hatte, der 1620 eine neue folgte. Sein Nachfolger D. Hector Mithobius (1641—1655) ordnete die durch den Krieg vielfach zerrütteten Verhältnisse mit Eifer und Geschick. Beide Männer haben sich in der Kirchengeschichte Rakeburgs ein bleibendes Denkmal gesetzt. Das Peträische Legat<sup>3)</sup> ist den Geistlichen und Küstern des Fürstentums bis in die neueste Zeit zugute gekommen, die Inflation machte ihm ein Ende. Der Katechismus von Mithobius wurde in den Schulen bis 1812 gebraucht. Der 1656 folgende Sup. D. Joh. Friedr. König ging 1663 nach Kostock als Professor. Nach ihm wurde die Sup. nicht wieder besetzt. Stattdessen wurde aus der Zahl der Pastoren ein Senior bestellt und mit der Verwaltung der Geschäfte beauftragt, nämlich 1672 M. Petrus Winter, Pastor in Schönberg, † 1677,<sup>4)</sup> M. Antoinus Rrassow, Pastor in Herrnburg, später in Schönberg, † 1684, Thomas Langius, Pastor in Carlow, † 1688. Dessen Nachfolger Laurentius Guzmer hatte zunächst bei seiner Berufung durch das Domkapitel als Diakonus an den Dom mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden. Herzog Christian Louis wollte den Dom seiner französischen Gemahlin Isabella Angelica zu Gefallen den Katholiken in die Hände spielen und verweigerte die Einführung. Schließlich wurde erreicht, daß er 1669 ad pastoratum cathedralem berufen und eingeführt wurde. 1690 wurde er Senior. Bei der Neuordnung der Verhältnisse, nachdem das Fürstentum an Meckl.-Strelitz gekommen war,

<sup>1)</sup> G. M. C. Masch: Geschichte des Bistums Rakeburg. Lübeck, Friedr. Neuenhau, 1835. — Georg Krüger: Die Pastoren im Fürstentum Rakeburg seit der Reformation. Schönberg 1899. — Georg Krüger: Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Freistaates Meckl.-Strelitz. II. Band: Das Land Rakeburg. Neubrandenburg, Brünslow, 1934.

<sup>2)</sup> Über die Superintendenten vgl. Past. Rakeb., S. 4—9.

<sup>3)</sup> Masch a. a. O. S. 706 f.

<sup>4)</sup> Über die Senioren und Präpöste vgl. Past. Rakeb., S. 9—23.

wurde er der erste Propst des Landes. Zugleich wurde das Fürstentum den Amtsbefugnissen des Superintendenten im Lande Stargard unterstellt, so daß dieser nun der ganzen Strelitzer Landeskirche vorgelegt war. Doch blieb beim Dom zunächst, auch nach Einrichtung eines Strelitzer Konsistoriums eine besondere Konsistorialkommission bestehen, die die Verwaltung der Kirchen und Schulen im Auftrage des Strelitzer Superintendenten zu leiten hatte. Später wurde sie in eine Kommission des Konsistoriums umgewandelt und ihr damit das Recht selbständiger Entscheidungen genommen. Als Präpste folgten aufeinander:

### Die Präpste

Lic. Gottfried R o h l r e i f f (1704—1750). Er war ein Sohn des Strelitzer Superintendenten († 1705), seit 1701 Pastor prim. in Neubrandenburg, übernahm die Dompropstei 1704 und hat sie bis zu seinem Tode verwaltet.

Ernst Martin D i t m a r (1751—1766). Er war ein Pastorensohn aus Schlagsdorf, also mit den Rakeburger Verhältnissen von Jugend auf vertraut.

Karl Albert N a u e r k war mehrere Jahre Kabinettsprediger des späteren Herzogs Karl in Mirow gewesen, wurde nach zweijähriger Tätigkeit als Pastor in Schönberg durch Superintendent Masch 1767 als Propst und Kons.-Assessor eingeführt. † 1801.

Karl Gottlob Heinr. A r n d t (1802—1830), seit 1783 Pastor in Herrnburg. Bis zum Jahr 1814 war er Mitglied der dortigen Konsistorialkommission, und als diese mit der dortigen Regierung wegen Widerstrebens gegen die durch die Beteiligung des Herzogs an den Freiheitskämpfen erforderlichen Maßnahmen aufgelöst wurden, blieb er lange Jahre einziger Repräsentant der dafür gebildeten Kommission des Strelitzer Konsistoriums. Sein Tod im Dezember 1830 wurde unmittelbar durch den Einbruch im Dom verursacht. Die silbernen Apostel aus dem von Domdechanten von Bülow gestifteten Schrank wurden gestohlen und sind nicht wieder aufgespürt. Nur die große Christusfigur wurde im Schnee unter dem eingedrückten Domfenster als von den Dieben auf der Flucht verloren aufgefunden und ist noch heute vorhanden. Bei den polizeilichen Untersuchungen hatte sich der alte Herr bei der heftigen Kälte eine Lungenentzündung geholt, an deren Folgen er am 12. Februar starb.

M. Karl G e n z k e n (1831—1858). In Stralsund geboren, hatte er zuletzt das Pfarramt an St. Johann in Lüneburg verwaltet. Es wird von ihm erzählt, daß er immer schon des Morgens um 5 Uhr am Arbeitstisch gesessen habe, ein sehr kraftvolles Organ soll seine Beredsamkeit unterstützt haben. („Hei had ne Stimm as ein Dß.“)

Sein viel verbreitetes Bild zeigt einen behaglichen, seine lange Pfeife rauchenden, alten Herrn im Sammetkappchen mit humorvollem Gesichtsausdruck. In der Geschichte der Dompfarrei hat er eine gewisse Berühmtheit dadurch erhalten, daß bei seinem Amtsantritt die aus dem 16. Jahrhundert stammende alte Propstei aufhörte, die Dienstwohnung des Dompastors zu sein. Genzken hatte eine Reihe von Wünschen für Instandsetzung des Hauses. Da wurde ihm gesagt, er möge zunächst einmal in das leer stehende herrschaftliche Haus einziehen. Das tat er und das Endergebnis langer Verhandlungen war, daß die Propstei verkauft wurde, und zwar auf Abbruch. Für Haus und den dazugehörenden Garten wurden 600 Thaler gezahlt. Aber die schweren Eichenständer des großen quadratischen Fachwerkhauses spotteten der Voraussage der Herren Sachverständigen, es steht heute noch in alter, würdiger Schönheit, wäre auch mehrfach vom Dom wieder, natürlich für bedeutend höheren Preis zu kaufen gewesen, aber die Genehmigung war nicht dafür zu erlangen. Vermutlich war dabei ausschlaggebend, daß man für das Herrenhaus keine andere Verwendung hatte. Es ist denn auch die Wohnung des Propsten geblieben, ein Palais des 18. Jahrhunderts mit weiten hohen Sälen und einem steil zum See herabfallenden, terrassenförmigen Garten mit entzückendem Blick aus den Fenstern und von der obersten Terrasse über das Wasser hin zu den bewaldeten aufsteigenden Ufern. Aber es ist ein Herrenhaus, das viel Bedienung fordert, und so als Propstei wenig geeignet ist. Die Präpöste haben sich denn auch immer durch Übermieten und das Halten von Pensionären die große wirtschaftliche Belastung zu erleichtern versucht. Übrigens waren die rechtlichen Verhältnisse des Hauses lange Zeit ungeklärt und sind erst vor einigen Jahren durch einen Vertrag der Kirche mit der Strelitzer Regierung geregelt worden. — Unter seinen Nachkommen haben manche als Theologen und Juristen dem Lande Mecklenburg wertvolle Dienste geleistet, ein Enkel, Mag Genzken, war Superintendent in Wismar, emer. 1911.

Johannes Rußwurm (1859—1890). Sein Vater war zuletzt Pastor in Selmsdorf, nachdem er Rektor der Domschule gewesen war. Von 1841 an hatte er das Pfarramt in Herrnburg verwaltet. Er war eine feine Persönlichkeit, sein wohl getroffenes Bild im Dom zeugt von einem liebenswürdigen freundlichen Charakter.

Hermann Dhl (1891—1909) ein Sohn des Konsistorialpräsidenten D. Dhl in Neustrelitz. Er hatte 1864 das Rektorat in Wesenberg, 1868 das Pfarramt in Selmsdorf übernommen und war 1880 Präpositus in Stargard geworden. Reich gebildet hatte er auf mancherlei Reisen seinen Blick geweitet und war sehr eifrig in mancherlei Verwaltungsgeschäften.

Ernst Ahlers (1909—1917), ging 1917 als Konsistorialrat nach Neustrelitz.<sup>5)</sup>

Carl Ludwig Bossart (1917—1933), Pastorensohn aus Friedland, vorher Pastor in Brillwitz und Strelitz, trat Ende 1933 in den Ruhestand und lebt in Neustrelitz.

Hans Henning Schreiber, war seit 1922 Pastor in Schönberg, wurde am 1. Januar 1934 Dompropst und Ostern desselben Jahres Landesuperintendent des neu gebildeten Kirchenkreises Schönberg der Mecklenburgischen Landeskirche.

## Die Pastoren

Unter den Inhabern der neun Pfarren des Fürstentums Rügen nenne ich:

Karl Friedrich Ludwig Arndt, Pastor in Schlagsdorf 1839 bis 1862. Er war in Herrsburg 1787 als Sohn des späteren Dompropstes geboren. Von 1813 an hatte er an der Domschule gewirkt, seit 1830 als ihr Direktor. In der Kommission für den neuen Mecklenburgischen Landeskatechismus, 1844—1848, hatte seine Ansicht ausschlaggebende Bedeutung, wie auch sein Entwurf es war, der schließlich genehmigt wurde. Ebenso arbeitete er 1857—1859 in der Kommission für ein neues Gesangbuch. Er besaß eine reiche klassische Bildung und große theologische und philologische Gelehrsamkeit, hatte großes Interesse für die Geschichte seiner engeren Heimat wie seines weiteren Vaterlandes. In seiner Gemeinde war er ein gesegneter Vertreter des nach der Franzosenzeit neu erwachten und mit dem Pietismus verwandten Glaubenslebens. † 1862.

Karl Kaempfer, ein Nefte des Strelitzer Superintendenten, geboren 1811. Seit 1841 Kantor an der Domschule, wurde er 1846 nach deren Auflösung Professor an dem dort errichteten Predigerseminar, blieb nach dessen baldiger Aufhebung zunächst als Hilfsprediger am Dom und ging 1856 als Pastor prim. nach Schönberg, welches Amt er bis zu seinem Tode 1896 innegehabt hat. Er war eine durchaus vornehme Persönlichkeit, besaß glänzende Redegabe und vielseitiges Wissen, dabei tief religiöses Gemüt. Mir, der ich seit 1889 in Schönberg war, war er stets ein gütiger Kollege, und wir sind immer gut miteinander ausgekommen, trotz mancherlei, durch den Altersunterschied bedingten Verschiedenheiten in der Auffassung des Pfarramtes. So konnte er nicht verstehen, daß ich Hausbesuche in der Gemeinde machte: Die Leute müssen zu uns kommen! Bis in die letzten Lebensjahre besaß er große geistige und körperliche Frische. Dem kinderlosen Ehepaar wurde die äußere Lebenshaltung sehr erleichtert durch eine bedeutende Pension, die er seiner Hauslehrerzeit

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 20.



Johannes Rußwurm  
Konistorialrat und Propst zu Raseburg  
1859 - 1890



im gräßlich Behrschen Hause in Semlow verdankte, die er bis zu seinem Tode genossen hat.

Gottl. Matthias Karl M a s c h , Pastor in Demern 1838—1878, Pastorensohn aus Schlagsdorf, Enkel des Strelitzer Superintendenten. Schon als Rektor der Bürgerschule in Schönberg trieb er historische, archäologische, heraldische und numismatische Studien, die ihn mit vielen gelehrten Gesellschaften in Verbindung brachten. Sein Hauptwerk war die schon 1835 erschienene „Geschichte des Bistums Rakeburg“, in seiner Gründlichkeit auch heute noch unübertroffen, auch gab er ein Mecklenburgisches Wappenbuch 1837 und die Gesetze des Fürstentums 1851 neben anderen Schriften heraus. Seine reichen Sammlungen gingen nach seinem Tode in den Besitz des Staates über. Er starb 83jährig als Senior synodi Ratz., Großherzogl. Meckl.-Strelitzer Archivrat, Doktor der Philosophie, Ritter des Ordens der Wendischen Krone, Ehrenmitglied des Vereins für Meckl. Geschichte und mehrerer auswärtiger Gesellschaften und Distriktsdirektor des Patriotischen Vereins und Ehrenbürger der Stadt Gadebusch.

Johann Wilh. Barthol. R u ß w u r m , Pastor in Herrnburg 1809—1855. Aus sehr ärmlichen Verhältnissen in Schwarzburg-Rudolstadt stammend, hatte er eine sehr harte Jugend verlebt, war 1796 als Kantor an die Domschule gekommen. Sein Bildungsgang hatte ihn völlig in rationalistische Bahnen gelenkt, doch kämpfte er sich später zum biblischen Glauben hindurch, dessen beredter Zeuge er in seiner Herrnburger Gemeinde wurde. Besonderes Interesse hatte er für den damals fast vergessenen reichen liturgischen Schatz und die alten, schönen Chormelodien unserer Kirche und scheute keine Mühe, die Gemeinde durch besondere Singestunden im Anschluß an die Gottesdienste und Bildung eines Kirchenchors mit ihnen bekannt zu machen. Seine „Musikalische Altar-Agende, Hamburg, Berthes 1826“ ist Jahrzehnte hindurch in den Gemeinden des Fürstentums gebraucht, auch ein Chormelodienbuch gab er zum Rakeburgischen Gesangbuch heraus, mit dem ein Anhang von Antiphonien, Responsorien, Motetten, Hymnen, Kollekten, dem Vater-unser und den Einsetzungsworten beim heiligen Abendmahl verbunden war.

Die K a n d i d a t e n wurden bald nach Entstehung des Landes Mecklenburg-Strelitz den dortigen Bestimmungen unterworfen. Seit 1883 fand die Prüfung beim Konsistorium in Neustrelitz statt. Von dem kurze Zeit bestehenden Predigerseminar wird unten im Anschluß an die Domschule die Rede sein.

Für die P r e d i g e r - W i t w e n wurde 1740 die Bestimmung getroffen, daß die Witwenhäuser überall repariert und wo nicht vorhanden, gebaut werden sollten, außerdem wurde das nötige Feuerholz geliefert, auch erhielten sie, mit Ausnahme von Dom und Zithen, be-

stimmtes Land, Heu zur Durchfütterung einer Kuh und etwas Korn. An barem Gelde wurde ihnen jährlich der Betrag von 12—30 Thalern ausgesetzt, nach der Größe des Witwenlandes bei den verschiedenen Pfarren verschieden. Die Propstwitwe erhielt 50 Thaler. Das Geld sollte von den Ararien des Doms und mehrerer Kirchen sowie vom Hospital und dem Siechenhaus zusammengebracht werden. Auch für eine zweite Witwe auf einer Pfarre sollte gesorgt werden. 1782 wurde das Gehalt einer Propstwitwe auf 100, das einer Predigerwitwe auf 50 Thaler erhöht.<sup>6)</sup>

Schon 1775 war verordnet, daß die Prediger unter dem Vorstiß des Propstes einmal jährlich im Herbst zu einer *Synode* zusammenzutreten sollten. Die Wiederherstellung der kirchlichen Synodalordnung von 1839 erstreckte sich auch auf Rakeburg. Doch behielt der Propst den Präpositen des Landes Stargard gegenüber bestimmte Vorrechte in bezug auf Ordination und Einführung der Prediger sowie auf Dispensation von kirchlichen Bestimmungen, die nach Aufhebung der permanenten Kommission des Konsistoriums in besonderer Instruktion für den Propst genauer festgelegt wurden.<sup>7)</sup>

### Die kirchlichen Bücher

Das Jahr 1701 fand in den Gemeinden das von dem Superintendenten Mithobius 1650 herausgegebene *Rakeburger Kirchenbuch* vor. Es enthielt die Hauptstücke des Lutherschen Katechismus,<sup>8)</sup> denen eine Erklärung beigegeben war. „Dieses sind die Worte des heil. Katechismus, welche ein jeder Mensch, alt und jung, ganz fertig wissen soll, welche der Prediger von den jungen Kindern kann erfordern zu beten, von den größeren, die es gelernt haben, mit der Auslegung des H. Lutheri. Wenn er aber zu tun hat mit den Alten, so sich des Heil. Abendmahls gebrauchen, und wissen will, ob dieselben den Verstand und Gebrauch des Katechismi wissen, so kann man sie in folgenden Fragen üben.“ Folgt die Erklärung. — Es folgt die Haustafel Luthers, Morgen- und Abendsegen mit der Mahnung, des Morgens auch die fünf Hauptstücke zu beten, Formulare für die Beichte des einzelnen, wie die der Beichte und Absolution, wie dieselben von dem Prediger auf der Kanzel verlesen werden, Gebete an den hohen Festen und zu anderen Zeiten, darunter am Neuen Jahrestage, am heiligen Drei-Königstage, am Fest der Verkündigung Mariä und am Michaelistage als dem der heiligen Engel, die christliche Vitanei mit besonderer Berücksichtigung der

<sup>6)</sup> Masch, Gesetze, S. 536 ff.

<sup>7)</sup> Scharbg., Rak. 1893, S. 30, 32.

<sup>8)</sup> Das mir vorliegende Exemplar ist gedruckt bei sel. Niclas Nissen in Rakeburg 1690, Kleinoctav, 245 Seiten.

reicher ausgestalteten Gottesdienste im Dom, wo auch ein Kirchweihfest alljährlich begangen wurde, die ausführliche Bettagsordnung für den Dom, besondere Gebete nach geschehener Ernte, Kollekten und schließlich ein Gebet wider die Türken und um Frieden in der Christenheit. Die in dem Kirchenbuch gegebene Erklärung des Katechismus ist dem von Superintendent Wirthobius herausgegebenen „Methodus catechizandi Simplicis“ angeschlossen, welcher Katechismus im Fürstentum gebraucht wurde, später umgearbeitet, bis ihn 1812 der Herdersche Katechismus ablöste.

### Das Gesangbuch<sup>9)</sup>

Das älteste vorhandene Gesangbuch wurde 1714 vom Verleger mit ausführlicher Dedicationschrift dem neuen Landesherrn, Herzog Adolf Friedrich III. zugeeignet. Es trägt den Titel: „Gott geheiligt / Chorschlüssel / oder / vollständiges lutherisches Gesangbuch / von beinahe 600 Liedern / aufs neue also eingerichtet / Rakeb / gedruckt und verlegt durch Andreas Harß / 1715“. Klein 8°. — 1720 gab derselbe Verleger heraus: „Neu- und vermehrtes Rakeburgisches / Gesangbuch / Iho in dieser anderen Auflage bis auf mehr denn / 850 Gesänge / erweitert / Mit erbaulicher Anzeige aller vorkommenden Derter / der heiligen Schrift / über welches alles annoch beygefügt worden / Eine neue-gezierte Liederkrone in mancherley / bey den Liedern angemerkten Denkwürdigkeiten / nebst einem nachrichtl. Register über die Autores“. Nach der Vorrede sollte es bei diesem Gesangbuche bleiben, die Zahl der Lieder weder vermindert noch vermehrt, auch die Numerierung der Gesänge nicht geändert werden, aber schon 1725 erschien ein neues Gesangbuch mit 900 Gesängen, das mit unwesentlichen Veränderungen bis 1760 in neun Auflagen gedruckt wurde. — 1773 wurde auf herzoglichen Befehl ein neues Gesangbuch herausgegeben, nebst denen Sonntags- und Festtags-Epistel und -Evangelien. Samt einem Unterricht vom Gebet, der Sabbatfeier, Beichte und heiligem Abendmahle. Druck und Verlag bei Zacharias Heinrich Gläser in Rakeburg, der auch die beiden nächsten Auflagen 1780 und 1792 besorgte. 1839 wurde mit landesherrlicher Genehmigung vom Propst Benzken unter Mitwirkung der Pastoren Marggraf und Fischer eine Neubearbeitung vorgenommen, die äußere Form und die Liederzahl (906) des alten Buches blieben unverändert, doch wurden zahlreiche Lieder ausgeworfen und durch neue ersetzt, andere teils gekürzt, teils geändert. — 1875 wurde das neue Gesangbuch für Mecklenburg-Strelitz auch im Fürstentum eingeführt, zur Schonung der Gefühle der Gemeinden mit besonderem

<sup>9)</sup> Vgl. Joh. Bachmann, Geschichte des evangel. Kirchengesanges in Mecklenburg. — I. Anhang: Zur Geschichte der Rakeburger Gesangbücher. Rostock, Ablers Erben, 1881.

Titelblatt versehen, und 1888 folgte das neue Strelitzer Choral-melodienbuch, womit die kirchliche Besonderheit des Fürstentums ihr Ende erreichte.

### Die Kirchen<sup>10)</sup>

Der Dreißigjährige Krieg hatte im Rakeburger Stift bei weitem nicht die Verheerungen angerichtet wie im Lande Stargard, und seine Schäden waren bis zum Ende des Jahrhunderts ziemlich gehoben. So fand die neue Regierung zunächst nur geringe Bauaufgaben vor. In Schönberg wurde 1829 das Dach durch Blitzschlag beschädigt. 1831 wurde die jetzige kleine Turmhaube aufgesetzt und 1846—1848 dem Innern die jetzige Gestalt gegeben. In den 90er Jahren wurde das Innere neu ausgemalt. — In Carlow blieb bei einem Erweiterungsbau des Jahres 1885 nur der aus dem 13. Jahrhundert im Übergangsstil stammende Chor bestehen, Schiff und Turm wurden durch einen Neubau ersetzt. — Demern gab zu größeren Änderungen keinen Anlaß. — In Herrnburg erfolgte 1767 eine größere Instandsetzung. — Die kleine Selmsdorfer Kirche war schon im 17. und 18. Jahrhundert sehr reparaturbedürftig. 1862—1864 wurde ein Neubau von Friedrich Buttel hergestellt, der in allem, auch in dem hellen Backsteinmaterial, ganz seine aus dem Lande Stargard bekannte Art zeigt, das einzige Beispiel im Fürstentum. — Die Kirche in Schlagsdorf erfuhr 1872—1875 eine Wiederherstellung, die auch im Äußeren mancherlei Änderungen brachte. — Die Kirche in Biethen erhielt im 18. und 19. Jahrhundert mancherlei Veränderungen im Äußeren, aber nicht wesentlicher Art.

Der Rakeburger Dom Heinrichs des Löwen ist von jeher der Stolz des Stiftslandes und Mecklenburgs gewesen. Da er ganz an der Nordostecke des Landes liegt, haben die Lauenburger Herzöge immer ihr Begehren auf ihn gerichtet. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde der Gedanke, ihn an Preußen abzutreten, aufs neue erwogen. Damals soll König Friedrich Wilhelm IV. ausschlaggebend für die Ablehnung des Großherzogs Georg gewesen sein: „Du wirst doch nicht die schönste Perle deiner Krone verkaufen.“ In den Jahren 1874—1884 fand eine, schon lange erwünschte Renovierung nach den Plänen des Baurats Daniel statt, die wohl große Verbesserung brachte, aber dem heutigen Geschmack nicht entspricht. Nach der durch Blitzschlag 1893 verursachten Zerstörung des Turmes und Daches wurde beides in den folgenden Jahren erneuert. Leider erlaubte die Sparsamkeit des Großherzogs Friedrich Wilhelm, obgleich das Domärar damals bedeutende Mittel hatte, nur die Verwendung billigen Materials. Durch das Gesetz der

<sup>10)</sup> Vgl. Georg Krüger: Kunst- und Geschichtsdenkmäler in Meckl.-Strelitz, Bd. II. Neubrandenburg 1934.

Neugestaltung der Gaue des Reiches vom Jahre 1937 kam der Dom mit der Dominsel an Schleswig-Holstein, doch blieb die kirchliche Zugehörigkeit zu Mecklenburg zunächst davon unberührt. Bei der Übernahme durch das preußische Ministerium wurde an dem vorhandenen Bestande scharfe Kritik geübt, zugleich aber für eine gründliche Erneuerung des Außern und Innern bedeutende Mittel in Aussicht gestellt. Hoffentlich wird der Krieg der Ausführung nicht zu lange Hindernisse in den Weg stellen.

Anstalten der Inneren Mission finden sich im Rakeburgischen nicht, man müßte denn das Hospital auf dem Domhofs und das Siechenhaus vor Dassow dahin rechnen. Das Hospital (Armenhaus) auf dem Domhofs war ums Jahr 1600 von Propst und Kapitel gegründet. Den darin aufgenommenen Armen wurden bestimmte Verpflichtungen betr. Krankenpflege auferlegt.<sup>11)</sup> Um 1833 wurde das Haus für die Armen des Domhofes bestimmt. — Das Siechenhaus vor Dassow,<sup>12)</sup> schon im 13. Jahrhundert genannt, war ursprünglich zur Aufnahme von Aussätzigen bestimmt, doch waren schon 1441 Arme dort untergebracht, sie standen unter einem Siechenmeister, der später zugleich Schulmeister an der damit verbundenen Schule wurde. Das Haus war mit liegenden Gründen und bestimmten Einkünften ausgestattet, die Inassen hatten das Recht, von Vorüberziehenden milde Gaben zu sammeln, auch durften sie einen Korbträger in die umliegenden Dörfer schicken, um Naturalien und Gaben zu erbitten. Die Einrichtung hat sich bis in das 19. Jahrhundert erhalten. 1835 wurden Siechenmeister und Schule in einem massiven Neubau untergebracht, das Siechenhaus hörte als solches auf. In der dazu gehörigen Kapelle, die vor 1504 erbaut ist, werden an bestimmten Tagen noch heute durch den Selmsdorfer Pastor Abendmahlsfeiern für die nächsten Dörfer gehalten. Der aus den Einnahmen allmählich erwachsene Siechenhausfonds wird vom Dom aus verwaltet und dient kirchlichen und charitativen Zwecken. Die Anstalten und Vereine, welche im Lande Stargard durch Kollekten unterstützt wurden, fanden auch im Fürstentum offizielle Förderung. Das ging so weit, daß selbst dem Rattener Bibelverein 1889 eine Kollekte bewilligt wurde, obgleich für die seit langem im Fürstentum bekannte und unterstützte Lauenburg-Rakeburgische Bibelgesellschaft schon seit 1827 eine jährliche Kollekte angeordnet war.<sup>13)</sup> Jene hat sich denn auch nie in den Gemeinden eingebürgert.

<sup>11)</sup> Majch, Gesch., S. 686.

<sup>12)</sup> Georg Krüger: Das Siechenhaus vor Dassow. (Mitteilung des Heimtbundes 1919, Nr. 4/5, S. 57—67.)

<sup>13)</sup> Majch: Geseße, S. 88. — Scharbg., Geseße 1893, S. 82 f.

## Die Schulen

Im Stiftslande des Bistums war die Zusammengehörigkeit von Kirche und Schule von alters her geschichtlich begründet und hat sich bis in die neueste Zeit erhalten.

### Die Domschule<sup>14)</sup>

Schon Karl der Große hatte 789 die Errichtung von Schulen bei allen Kathedralen seines Reiches angeordnet, so war solche auch dem Domkapitel des 1158 bestätigten Rakeburger Bistums von vornherein auferlegt und wird sehr früh eingerichtet sein, wenn sie auch erst 1304 nachweisbar ist.<sup>15)</sup> Es handelte sich zunächst um eine Klerikerschule, deren Zöglinge von den Domherrn erhalten wurden und die zu bestimmten kirchlichen Diensten im Dom verpflichtet waren. Daneben gewährte sie Vorbildung für gelehrte Berufe. Nach der Säkularisation des Bistums erfuhr die Domschule eine Umwandlung, und Herzog Adolf Friedrich I. von Schwerin bestimmte 1655 die Einkünfte des Gutes Gr.-Molzahn zu ihrem Unterhalt, da die Kanonikate allmählich durch den Tod erledigt wurden. Der letzte Domherr starb 1683. Auch die Strelitzer Herzöge, besonders Adolf Friedrich IV., wandten der Schule ihre Fürsorge zu und sorgten für Verbesserung ihrer Einrichtungen. Um die Wende des Jahrhunderts wurde ernsthaft erwogen, die Domschule mit ihren Einkünften nach Neustrelitz zu verlegen, um so der neuen Residenz ohne große Kosten zu einer sehr notwendig gewordenen besseren Schuleinrichtung zu verhelfen, doch ließ man den Plan wieder fallen, weil das Rakeburger Konsistorium sehr energisch auf den geschichtlichen Zusammenhang und die daraus ersichtliche Verpflichtung, die Domschule zu erhalten, verwies.<sup>16)</sup> Trotzdem waren ihre Tage gezählt. Es war ja nicht zu bestreiten, daß die an der äußeren Landesgrenze liegende Schulanstalt mehr den Bewohnern Lauenburgs und Holsteins als denen des Fürstentums diene. Außerdem bedurfte die heranwachsende Stadt Schönberg, seit 1814 Sitz der Landvogtei, dringend eine bessere Schulversorgung. Schließlich wurde 1845 die Domschule aufgehoben, dafür die Schule in Schönberg ausgebaut. Gleichzeitig errichtete die kgl. Dänische Regierung in der Stadt Rakeburg eine neue Lehrerschule. Auf dem Domhof verblieb nur eine Volksschule, deren Lehrer und Schüler für den Gesang bei den Gottesdiensten im Dom verpflichtet wurden.<sup>17)</sup> Für die eingegangene Domschule wurde in

<sup>14)</sup> Fr. Schmidt: Die Domschule zu Rakeburg. Schönberg, Heimatbund, 1928. — Arndt: Bruchstücke der alten Geschichte der Domschule. Programm 1821. — Arch. Schw. Altk. betr.: Domschule, ihre Aufhebung und das Predigerseminar 1843 ff.

<sup>15)</sup> Masch: Geschichte, S. 212.

<sup>16)</sup> Arch. Schw.: Act. betr.: Domschule und Predigerseminar 1843 ff.

<sup>17)</sup> 1921 aufgehoben.

ihren Räumen ein Predigerseminar eingerichtet, das Ostern 1847 mit drei Kandidaten eröffnet wurde. Zwei theologische Professoren wurden angestellt und auch die umliegenden Pastoren für Unterrichtsstunden verpflichtet, aber die neue Einrichtung trug von vornherein den Keim des Todes in sich. Die Zahl der Kandidaten war zu klein, zumal der Besuch nicht obligatorisch gemacht wurde. So lohnte die Einrichtung nicht den kostspieligen Apparat. 1851 wurde das Seminar aufgehoben. Die Professoren erhielten Pfarrämter. Der aus Wittenberg ins Neustrelitzer Konsistorium 1844 berufene und von dort an das Predigerseminar 1847 versetzte Prof. Rüdiger übernahm das Pfarramt in Selmsdorf 1851, Prof. Raempffer wurde 1856 Pastor prim. in Schönberg und hat dort 40 Jahre hindurch des Amtes gewaltet.<sup>18)</sup> Man hat den Eindruck, daß es die Regierung nicht ungern sah, daß das Predigerseminar so bald wieder einging. So wurden die Einkünfte der früheren Domschule frei und konnten für andere Zwecke Verwendung finden. Sie aber hatte vor der Welt den guten Willen gezeigt, die s. Z. für die Domschule ausgesetzten Mittel auch weiter für kirchliche Zwecke zu verwenden.

Aus der Bibliothek der Domschule, die im wesentlichen aus Anfängen anderer Büchereien seit dem Jahre 1767 entstanden war, wurde ein Teil an die neue Gelehrtenschule in Rakeburg und die 1847 gegründete Realschule in Schönberg abgegeben. Die übrigen Bücher blieben auf dem Dom, zur Benutzung für die Pastoren des Fürstentums bestimmt. Sie sind vor einigen Jahren der neu eingerichteten Landeskirchlichen Bücherei in Schwerin zugeführt, um sie weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

In Schönberg fand die Kirchenvisitation von 1641 noch sehr primitive Verhältnisse vor. Ein Schulmeister und der Organist ertheilten den Unterricht, ihre Besoldung wurde auf 67 Th. 10 Schill. erhöht.<sup>19)</sup> 1837 wurde eine Stadtschule eröffnet, für die aber kein Schulzwang bestand, falls die Kinder vom 6. Lebensjahr ab anderen Unterricht nachweisen konnten.<sup>20)</sup> 1847 wurde eine Realschule und zugleich eine Knaben- und Mädchenschule eingerichtet und ausführliche Schulordnungen für diese Schulanstalten erlassen,<sup>21)</sup> die mit unwesentlichen Änderungen bis 1918 in Geltung blieben.

### Die Landschulen

1769 wurde nach eingehender Visitation durch den Neustrelitzer Sup. Masch ein Reglement für die Landschulen erlassen. Für die Anstellung von Schulmeistern wurde darin neben einem unbescholtenen

<sup>18)</sup> s. oben.

<sup>19)</sup> Masch: Geschichte, S. 710.

<sup>20)</sup> Masch: Gesetze, S. 580 ff.

<sup>21)</sup> Masch: Gesetze, S. 583—590.

und christlichen Wandel die Kenntniss eines Handwerks gefordert, damit sie eine genügende Existenzmöglichkeit hätten. Außerdem sollten sie vermögend sein, die Kinder im richtigen Buchstabieren und Lesen zu unterweisen, also selbst richtig lesen können, wobei sehr gut sein würde, wenn sie auch schreiben und rechnen könnten. Man sieht: sehr hoch waren diese Anforderungen nicht, die Befoldung freilich auch dementsprechend. 1843 wurde eine neue ausführliche Schulordnung erlassen.<sup>22)</sup> Die Oberaufsicht stand der Konsistorial-Kommission des Fürstentums zu, die später als Landschulkommission aus einem Juristen der Landvogtei und dem Propsten gebildet war,<sup>23)</sup> und die über alle äußeren und inneren Schulanangelegenheiten die nächste Entscheidung hatte. Der Ortsprediger hatte die unmittelbare Aufsicht über die Schulen seiner Parochie und war zu regelmäßigen Schulbesuchen verpflichtet. Ihm zur Seite stand ein Schulvorstand, zu dem die Juraten und aus der Gemeinde gewählte Schulvorsteher gehörten. Die Schulpflicht erstreckte sich vom zurückgelegten sechsten Lebensjahr bis zur Konfirmation. Der Lehrplan umfaßte Religion, Lesen, Schön- und Richtigschreiben, Rechnen, besonders Kopfrechnen, Verstandesübung, Auswendiglernen und Gesang. Über Haltung und Kleidung des Schulmeisters folgten genaue Bestimmungen. Ein Handwerk sollte er nicht mehr betreiben, doch durfte er sich in den Freistunden durch jedes mit seinem Berufe vereinbare Geschäft einen Nebenerwerb verschaffen. Gewissenhafte, treue und fleißige Weiterbildung für seinen wichtigen Beruf wurde ihm sehr ans Herz gelegt. Das Jahr 1872 brachte eine revidierte Schulordnung,<sup>24)</sup> die in den Lehrplan auch die Anfangsgründe der Weltgeschichte, Geographie und Naturgeschichte im Anschluß an das eingeführte Lesebuch einfügte. In Zukunft sollten nur im Seminar zu Mirow vorgebildete und dort mit dem Reisezeugnis entlassene Kräfte im Schuldienst angestellt werden. Das Einkommen der Schulstellen sollte außer Wohnung und einem Garten von 715 Quadrat-Ruten mindestens 600 Mark betragen. Die freie Bestellung des Schullandes, sowie die den Gemeinden obliegende Leistung von Wirtschaftsfuhren kamen dabei nicht in Anrechnung. Außerdem erhielten sie Sommerweide für eine Kuh und sieben Rm Brennholz, sowie 12 000 Lorf. Für die mit dem Kirchendienst verbundenen Küsterstellen und die Bürgerschulen in Schönberg hatte diese Bestimmung schon bedeutend früher gegolten. Auch erhielt der Schulmeister Sitz und Stimme im Schulvorstand. Wie die Pastoren jährliche Berichte über die ihnen unterstellten Schulen einzureichen hatten, so sollten auch bei jeder Schule in Zukunft eine Reihe von Listen über Pensenverteilung, fehlende Schüler

<sup>22)</sup> Masch: Gesetze, S. 574—578.

<sup>23)</sup> Scharbg. 1893, S. 162. Schulordnung v. 1872, S. 1.

<sup>24)</sup> Scharbg., Raß. 1893, S. 162—176.

usw. geführt werden. Die alten Schulmeister konnten sich an dies Schreibwerk nur schwer gewöhnen. Von einem durch seine Originalität bekannten wird erzählt, er habe die ihm in die Hand gedruckten Formulare mit Entrüstung seinem Pastor zurückgebracht: „Leg ich das ins Schapp (den kleinen Hängeschränk, in dem auch das Zubrot aufbewahrt wurde), denn wird mich das fettig, leg ich das aufs Schapp, denn wird mich das stöbig, ich könnte das nicht gebrauchen.“ Er mußte sich freilich doch an diese Erfordernisse einer neuen Zeit gewöhnen. Die heranwachsende Jugend des Fürstentums zog vielfach des besseren Fortkommens wegen nach Lübeck und Hamburg. Die Zöglinge des oben erwähnten Schulmeisters genossen bei der Bewerbung um die Stelle eines Droschkenkutschers in Hamburg besondere Bevorzugung. Denn in der Schule hatte der Geographieunterricht besonders in einer genauen Einprägung des Stadtplanes von Hamburg bestanden. Damit war eine unerläßliche Vorbedingung für den künftigen Droschkenkutscher von vornherein erfüllt. — Ich habe übrigens den letzten Vertreter jener aussterbenden Generation von Schulmeistern Anfang der 90er Jahre bei einer Inspektion noch selbst in einer Schule kennengelernt. Die Disziplin war glänzend, die Kenntnisse gingen über bescheidene Anforderungen nicht hinaus, genügten aber für einfache Verhältnisse. Jedenfalls nahmen die Kinder einen Schatz fest eingepprägter Gesänge und Sprüche mit ins Leben hinaus, der ihnen nur zum Segen sein konnte. Die Küstereigehöfte wurden wie die übrigen kirchlichen Bauten betreut, so daß die Gemeinden nur Hand- und Spanndienste zu leisten hatten. Die Erhaltung der 11 früher vom Domärrar gestifteten Schulhäuser wurde der neu eingerichteten Landschulkasse aufgelegt. Im übrigen hatten die Gemeinden selbst für Instandsetzung und etwaigen Neubau der Schulhäuser in den Dörfern zu sorgen. Neueinrichtung von Schulen bedurfte der Genehmigung. In der Folgezeit wurden die Schulen des Fürstentums, auch in bezug auf die Besoldung der Lehrer, denen des Landes Stargard gleichgestellt und gingen mit diesen 1908 aus der Oberaufsicht des Konsistoriums in die des Ministeriums über.

Schon 1848 hatte Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin versucht, die ständische Verfassung Mecklenburgs aufzuheben. Im Zusammenhang damit sollte auch die Kirche vom Staat getrennt werden, und es wurde im Schwerinschen eine Verfassung der Landeskirche ausgearbeitet, die eine weitgehende Beteiligung der Gemeinden und ihrer Vertreter bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten vorsah. Damals scheiterte der Versuch an dem Widerspruch des Königs von Preußen und des Strelitzer Großherzogs und wurde im Freienwalder Schiedspruch 1851 für ungesetzlich erklärt. Auch neue Versuche in den 70er Jahren kamen nicht zum Ziel. Nun versuchten die Großherzöge, denn auch der Strelitzer Adolf Friedrich V. war einverstanden, seit 1907 in jahrelangen Verhandlungen die Zustimmung der Ritter- und Landschaft (die Städte) zu einer Verfassungsänderung zu erhalten, zumal der Deutsche Reichstag immer aufs neue darauf drängte, daß auch in Mecklenburg die aus dem Mittelalter stammende Verfassung, die die ganze Gesetzgebung in die Hand weniger Privilegierter legte und den bei weitem größten Teil des Landes von jeder Mitwirkung ausschloß, durch eine modernen Anschauungen entsprechende abgelöst würde. Die immer erneuten Vorlagen der Regierungen aber kamen nicht zum Ziel, da entweder die Ritterschaft oder die Landschaft ablehnte. Die Verhandlungen mußten schließlich als ergebnislos 1913 abgebrochen werden. Die neue Verfassung den Ständen aufzuzwingen, konnten sich die Großherzöge nicht entschließen, zumal der Schweriner Minister Langfeld staatsrechtliches Bedenken hatte und auch auf die Zustimmung des Bundestages nicht zu rechnen war.<sup>1)</sup>

Immerhin hatte man mit der Möglichkeit des Gelingens jahrelang gerechnet und wie schon 1848 für Schwerin<sup>2)</sup> so auch für Mecklenburg-Strelitz 1907 eine Gemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche ausgearbeitet, die sich im wesentlichen an einen gleichzeitigen Schweriner Entwurf angeschlossen.<sup>3)</sup> Nun

<sup>1)</sup> Vgl. Langfeld: Mein Leben. Schwerin, Bärensprung, 1930.

<sup>2)</sup> Vgl. A. Nippe, Pastor in Rödlin, später in Stargard (gest. Starg., S. 188): Verfassungsreform der ev.-luth. Kirche mit besonderer Rücksichtnahme auf die Meckl. Landeskirche. Ein Beitrag zur Verständigung. Neustrelitz, Barnewitz, 1848.

<sup>3)</sup> Arch. Schw.: Act. Reg. Strelitz: „Abänderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche 1907“.

kam die Revolution von 1918 und brachte die Umwandlung aller Verhältnisse. Der neue Freistaat Mecklenburg-Strelitz ordnete mit als erstes die Trennung von Staat und Kirche an. Schon im November 1918 übte das Konsistorium die oberbischöflichen Rechte unter Mitbestimmung des Ministeriums in Finanzsachen aus. Im März 1919 stimmte das Ministerium dem zu, daß die Anstellung der Pastoren durch das Konsistorium geschehe, nur bei Neueinrichtung wolle die Regierung gehört werden.<sup>4)</sup>

Die Verhandlungen mit dem Ministerium waren nicht immer einfach. Sie wurden im wesentlichen durch den Landessuperintendenten Tolzien geführt. Nach dem Fortgang Karl Horns 1916 war der bisherige dritte Domprediger in Schwerin, Gerhard Tolzien, als Landessuperintendent und Hofprediger berufen. Er war ein Enkel Kliefoths, geboren zu Klaber am 14. Februar 1870. Ihm ging der Ruf eines hervorragenden Predigers voraus. Wo er die Kanzel bestieg, sammelte sich auch hier im Lande eine zahlreiche Gemeinde, wie er auch eine ganze Anzahl von Kriegsbetenden und Predigten veröffentlichte. 1919 wurde er beim 500jährigen Jubiläum der Universität zu Rostock zum D. theol. ernannt. Im übrigen waltete über seiner hiesigen Wirksamkeit ein tragisches Geschick. Bei seinem Fortgang aus Schwerin war ihm zugesagt, man werde ihn zurückrufen, sobald eine geeignete Stelle frei würde, aber als solche Vakanz eintrat, hatte inzwischen die Revolution neue Verhältnisse geschaffen. Seine zahlreichen Versuche, später im Schwerinschen ein höheres Kirchenamt zu erhalten, blieben ohne Erfolg. Das Heimweh nach Schwerin ist er nie losgeworden und blieb im hiesigen Lande immer ein fremder Gast. Anzuerkennen ist, daß es ihm gelang, dank seines vermittelnden Wesens mit den rasch wechselnden neuen Machthabern immer ein gutes Verhältnis zu erhalten, was der Landeskirche bei der Auseinandersetzung mit dem Staat zugute kam. Aus verschiedenen Gründen, zu denen persönliche Mißhelligkeiten kamen, erbat er, nachdem er schon einige Zeit beurlaubt war, zum 1. August 1933 seine Pensionierung. Er hat danach in dem Gräflich Hahn'schen Gute Basedow, wo er früher Hauslehrer gewesen war, ein Pfarramt übernommen, das er auch heute noch verwaltet.

Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wurden schließlich durch das Gesetz vom 27. Dezember 1919 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Kirche und der übrigen Religionsgemeinschaften geordnet.<sup>5)</sup> Alle politischen Rechte zwischen beiden wurden aufgehoben. Das Aufsichtsrecht des Staates beschränkt sich in Zukunft auf die Beachtung der Staats- und Reichsgesetze, die innerkirchliche Gesetz-

<sup>4)</sup> Arch. Schw.: Acta Strelitz Reg. Justiz. Pastoren.

<sup>5)</sup> Meckl.-Strel. Amtl. Anzeiger 1920, Nr. 4.

gebung wie die Leitung und Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten ist die Sache der Kirche selbst. Der Kirche steht die Berufung des Geistlichen und Kirchendieners zu. Sie ist jedoch verpflichtet, die geschehene Berufung dem Staatsministerium anzuzeigen. Ihre Verfassung und Verwaltung soll die Kirche durch einen Kirchentag ordnen. Die bestehenden evangelischen Kirchgemeinden gehören zur Landeskirche. Alle in Meckl.-Strelitz wohnenden, in einer evangelischen Kirche getauften Christen werden als zur Kirche gehörig angesehen, sofern sie nicht dem zuständigen Geistlichen oder Kirchgemeinderat ihren Austritt erklären. Bis zu anderweitiger Regelung ist das Konsistorium gesetzlicher Vertreter der Kirchen und der einzelnen Gemeinden. Die Kirchen und jede einzelne Kirchgemeinde haben die Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft. Die Kirche hat das Recht, Kirchensteuern zu erheben. Ihr steht ferner das Recht zu, als Gemeinschaft über das Sondervermögen der ihr angehörenden Gemeinden und über die kirchlichen Stiftungen zu verfügen. Alle Friedhöfe gehen in das Eigentum der betreffenden politischen Gemeinde über. Die Auseinandersetzung regelt der Staatsrat. Schon hier mag erwähnt werden, daß die letzte Bestimmung über die Friedhöfe nie zur Ausführung gekommen ist, sie hätte ja auch nur auf die sogenannten Außenfriedhöfe, die nicht um die Kirche liegen, sich beziehen können. Aber es ist auch in keinem Fall versucht, in eine Auseinandersetzung über die finanziellen Fragen einzutreten.

Somit waren der Kirche eine Reihe schwerwiegender Aufgaben gestellt. Das erste mußte sein, sich eine Verfassung zu geben. Zur Vorberatung wurde im Jahre 1919 eine Gesamtsynode nach Neubrandenburg einberufen, und der verfassunggebende Kirchentag konnte am 20. Juni 1920 mit der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche vor die Öffentlichkeit treten.<sup>9)</sup>

Es war die zuerst veröffentlichte Verfassung einer evangelischen Landeskirche nach dem Umsturz. Kein Wunder, daß sie im Lauf der Jahre mehrfacher Überarbeitung bedurfte, so 1925, zuletzt 1929, doch ist sie in ihren Grundzügen dieselbe geblieben. Die Landeskirche baut sich auf der Kirchgemeinde auf, ihre Vertretung hat der Kirchgemeinderat. Dieser wird in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl bestimmt. Das aktive Wahlrecht steht allen zu, die 25 Jahre alt sind und ein halbes Jahr in der Gemeinde wohnen. Für die Wählbarkeit ist ein Alter von über 30 Jahren erforderlich und die Erklärung, als überzeugter Christ der Kirche dienen zu wollen. Die Zahl der Kirchenältesten, so werden die Mitglieder des Kirchgemeinderats genannt, beträgt je nach der Größe der Gemeinde 4 bis 20. Die Kirchgemeinderäte übernehmen die Pflicht, das kirchliche

<sup>9)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1920, 1, S. 1 ff.; 1925, 5, S. 130 ff.; 1929, 3, S. 208 ff.

Leben nach Kräften zu fördern. Über ihre Rechte wurde viel hin und her verhandelt. Schließlich sprach ihnen die Fassung von 1929 die Verwaltung des Kirchenvermögens zu, doch waren bedeutsame Beschlüsse, wie auch größere Verpachtungen an die Genehmigung des Oberkirchenrats gebunden. Das Pfarrvermögen wird vom Geistlichen verwaltet, der in bezug auf seine Amtsführung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich bleibt. Die Pfarrbesetzung wechselt zwischen dem Oberkirchenrat, der unter Berücksichtigung der Wünsche des Kirchengemeinderats tunlichst drei Kandidaten zur Wahl stellen soll, und den Kirchengemeinderäten. Die Wahl steht der ganzen Gemeinde zu.

In der Ordnung der bisherigen Synodalbezirke werden die Pastoren und Gemeinden zu Propsteien zusammengeschlossen. Die Pastoren wählen den Propst. Alljährlich findet ein Propsteitag statt, der außer den Pastoren die Abgeordneten der Kirchengemeinderäte umfaßt. Auf ihm werden praktische Fragen des Gemeindelebens behandelt. Hauptgegenstand war seit 1923 der eingehende Bericht des Propstes über die kirchlichen und sittlichen Zustände in den Gemeinden der Propstei. Die Propsteitage haben nie größere Bedeutung erlangt, da sie sich auf Anregungen zu beschränken hatten und von sich aus keinerlei Bestimmungsrecht hatten.

Der Kirchentag setzt sich zusammen aus 7 Pastoren und 17 Nichtgeistlichen, die in allgemeiner, geheimer und mittelbarer Wahl von den Kirchengemeindegliedern gewählt werden. Der Versuch, letztere Bestimmung in irgendeiner Form durch den Kirchengemeinderat oder den Propsteitag zu ersetzen, scheiterte an dem Widerspruch D. Tolziens. Es hätte sonst diese Form dem ganzen Aufbau der Landeskirche entsprochen und wäre auch sachlich zu begrüßen gewesen, da die große Masse des Kirchenvolkes die ihr genannten Kandidaten weder kannte noch auf ihre Tauglichkeit nachprüfen konnte. Der Oberkirchenrat bestimmt einen geistlichen und zwei nichtgeistliche Abgeordnete. Auch haben die Privatpatrone das Recht, einen Vertreter zu entsenden. Der Vorstand des Kirchentages besteht aus zwei Geistlichen und drei Nichtgeistlichen. Der Oberkirchenrat hat Sitz und Stimme und jederzeit das Recht zur Wortergreifung in den Sitzungen. Dasselbe Recht steht dem Rakeburger Dompropsten in Rakeburger Angelegenheiten zu. Der Kirchentag tritt einmal jährlich zusammen. Der Kirchentag ist Inhaber oberster Kirchengewalt. Ihm steht Beschlussfassung über Gesetzesvorlagen des Oberkirchenrats und Antragsstellung auf solche Vorlage zu. Er hat die Prüfung der allgemeinen kirchlichen Kassen, Bewilligung von besonderen Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, Festsetzung des Wirtschaftsplans und landeskirchlicher Umlagen.

Die oberste kirchliche Behörde ist der Oberkirchenrat. Sein Vorsitzender ist Theologe und führt die Amtsbezeichnung Landesbischof. Er besteht aus zwei Theologen und einem Juristen. Seine Befugnisse sind die einer obersten Verwaltungsbehörde. Er vertritt die Landeskirche nach außen und im Innern, ebenso hat er das Recht, die Einzelgemeinde und die Pfarren in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten und Prozesse für sie zu führen. Ihm steht zu die Prüfung der Kirchenrechnungen, die Genehmigung von Verpachtungen, Bauten, Verkäufen und von wichtigen kirchengemeinderätlichen Wünschen, die über die Örtlichkeit hinausgehende grundsätzliche Bedeutung haben. Bei den Kirchen früher landesherrlichen Patronats hat er die Anstellung von Pastoren mit bestimmten Einschränkungen, der Organisten und Kantoren. Ein Kirchengenossenschaftsgericht, ein oberes Kirchengenossenschaftsgericht und eine Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten sind vorgesehen. An den Pflichten und Rechten der ritterschaftlichen und städtischen Patronate wird nichts geändert. Doch unterstehen auch die unter Privatpatronat stehenden Kirchengemeinden und Geistlichen dem Kirchentag und Oberkirchenrat und sind an die kirchlichen Gesetze und Verordnungen gebunden.

Die Mitglieder des Großherzogl. Konsistoriums traten in die neue Kirchenbehörde über. D. Tolzien wurde Landesbischof. Als die Oberkirchenräte Ahlers und Dr. Müller in den Ruhestand gingen, wurden der Propst von Stargard, Kirchenrat Georg Krüger, 1925 und der Gerichtsassessor Dr. jur. Arnold Genzke 1931 in den Oberkirchenrat berufen (Kirchl. Amtsbl. 1925. S. 129. 1931 S. 238).

Den Vorsitz im Kirchentag führte seit 1920 ununterbrochen Hofrat Frick, der frühere Bürgermeister von Fürstenberg, Obertelegraphensekretär Gundlach, war stellvertretender Vorsitzender, bis er 1933 durch den Studiendirektor Rat Praefcke in diesem Amt abgelöst wurde.

Unter den Aufgaben, vor die sich der neue Kirchentag gestellt sah, war das wichtigste die Regelung der Kirchensteuer. Es handelte sich dabei um etwas völlig Neues in der Landeskirche. Bis dahin waren nur die Landstellen mit bestimmten Leistungen, Meßkorn und anderen Naturalien an Kirche und Pfarre belastet, im übrigen wurde von den Hausvätern nur ein geringes Quartalsopfer und Jahrgeld entrichtet. Nun sollte die Kirche ebenso wie der Staat von allen Angehörigen der Gemeinden je nach Höhe ihres Einkommens Steuern einfordern dürfen, um damit ihren Unterhalt zu bestreiten. Man versteht, daß die Gemeinden sich nur schwer an diese Neuerung gewöhnen konnten und daß es schwierig war, wirklich brauchbare Bestimmungen für die Einschätzung und Einziehung aufzustellen. Die Steuergesetzgebung hat denn auch immer aufs neue Änderungen er-

fahren.<sup>7)</sup> Im Unterschied zu der evangelischen Kirche Preußens, die schon länger Kirchensteuern hatte, wurde von einer Ortskirchensteuer abgesehen und nur eine Landeskirchensteuer eingeführt, zunächst war daneben ein Ortskirchensteuerzuschlag vorgesehen, später wurden von den örtlichen Erträgen gewisse Prozente der Landeskirchensteuer an die einzelne Kirchgemeinde abgeführt. Das System hat sich gut eingeführt und arbeitet mit Finanzamt und Kirchensteuerämtern reibungslos. Der Austritt aus der Kirche wurde durch Gesetz geregelt.<sup>8)</sup>

Auf Grund der Artikel 138 und 173 der Reichsverfassung wurde eine finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staat notwendig. Dieser hatte bisher eine Reihe von Zahlungen an Gehaltszuschüssen für Pastoren und Emeriten, das Konsistorium usw. geleistet. Auf dem Verhandlungswege wurde die jährliche Zahlung von 210 000 RM als Abfindung vereinbart. Infolge der Knappheit der staatlichen Mittel wurde diese Summe mit Zustimmung der Kirche später auf 120 000 RM herabgemindert. Im Jahre 1933 wurde diese Summe durch Verfügung des Staates auf 60 000 RM herabgesetzt. Eine rechtliche Auseinandersetzung ist nicht mehr erfolgt.

### Sabel

Im Jahre 1472 war vom Herzog der Pfarre in Stargard das Dorf Sabel geschenkt. Im Laufe der Zeit war dieser historische Zusammenhang in Vergessenheit geraten und im 18. Jahrhundert das Dorf mehrfach als zum Domanium gehörig behandelt. 1756 wurden die Verhältnisse des geistlichen Gutes Sabel festgestellt.<sup>9)</sup> Es umfaßte damals zehn Bauern, drei Kossaten und einen Hof von wenigen Hufen. Bis auf einen Kossatenhof sind die Bauernstellen schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts verschwunden und das Gut in Größe von ca. 1800 Morgen ist verpachtet. 1756 wurde anerkannt, daß das Gut ein gemeinsames geistliches Gut der Stargardischen Kirche und Pfarre und der Sabellschen Filialkirche sei, aber es wurde in der gleichen Verordnung zugleich bestimmt, daß neben der Besoldung des Stargarder Präpositus, die zunächst auf 500 Taler festgesetzt wurde, auch der Rektor, Kantor und Organist in Stargard aus den Einkünften Sabels besoldet werden sollten. Dies wirkte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts katastrophal aus. Die Stargarder Schule wurde ausgebaut, und alle Gehälter der neu angestellten Lehrer wurden auf Sabel gelegt. Schließlich war der allmählich angesammelte Sabellsche Fonds, der mehrfach auch für gänzlich fernliegende Zwecke herangezogen wurde, gänzlich aufgebraucht und die

<sup>7)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1923, 5, S. 55; 1926, 1, 5, S. 96, 112; 1926, 4, S. 166 ff.; 1931, 3, S. 8; 1931, 4, S. 252; 1932, 2, S. 263 ff., S. 271 ff.; 1934, 2, S. 323.

<sup>8)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1922, 5, S. 49 ff. <sup>9)</sup> Ech. u. Ge., S. 405 ff.

Fiktion, daß Sabel die Schullasten für Stargard trage, konnte nur dadurch aufrecht gehalten werden, daß vom Staat ein bedeutender jährlicher Zuschuß in den Sabelschen Fonds gezahlt wurde. Eine Vereinbarung mit dem Staat machte 1929 diesem unhaltbaren Zustand ein Ende. Sabel wurde der Landeskirche als Eigentum zugesprochen, aber dabei wurde zur Ablösung der im Laufe der Jahrhunderte entstandenen Leistungen an die Stargarder Schule dem Gute ein jährlicher an den Staat zu zahlender Kanon von 300 Zentnern Roggen auferlegt. Diese Belastung hat sich bei dem geringer werdenden Bestande an schlagbarem Holz in der zugehörigen Forst und den in neuester Zeit erhobenen großen Anforderungen an Arbeiterwohnungen recht drückend gestaltet. Sabel wurde nun vom Oberkirchenrat der Pfarre in Stargard aufs neue zum Eigentum übergeben. Die Einkünfte sollten dazu dienen, den Pastor in derselben Weise zu besolden, wie es bei den übrigen Pfarren der Fall ist. Wenn ein Reservefonds angesammelt ist, ist weiter ein Zuschuß zu den Baukosten der Stargarder Kirchentasse in Aussicht genommen.<sup>10)</sup>

Eine weitere Vereinbarung wurde mit dem Staatsministerium wegen der **R ü s t e r e i e n** in Domanium abgeschlossen, sowie über den Kantor, Organisten und die Küster in den Städten. Die Auseinandersetzung war recht schwierig, da in jedem Fall festgestellt werden mußte, was zu dem kirchlichen Eigentum und was zu dem der Schule und des Lehrers gehörte. Schließlich kam man zu folgendem Abschluß<sup>11)</sup>: Sämtliche Küstereigrundstücke gehen in den Besitz des Staates über gegen eine jährliche Rente von zehn Zentner Roggen für jedes Grundstück. Diese Rente wurde auch nachträglich für die sechs Küstereien des Landes Rażeburg bewilligt. Die Schulzimmer wurden auch ferner für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit die Interessen der Schule dies gestatteten. Auch wurde dem Pastor bei amtlichem Anlasse das Schulzimmer als Absteigequartier eingeräumt. Das Schulhaus in Stargard wurde als kirchlicher Besitz anerkannt, das in Wesenberg ging gegen Zahlung der Kornrente 1931 gleichfalls in den Besitz des Staates über. Die zu den Küstereien gehörenden Ländereien, deren Größe auf insgesamt 518 Morgen angenommen wurde, gingen gleichfalls gegen eine Rente von 75,— RM je Morgen an den Staat über. — Weiderecht und Winterfütterung wurde mit jährlich 430 Zentnern abgelöst. Alle Ansprüche der Kirche auf Holzlieferung an die ländlichen Küsterstellen, sowie für Fürstenberg und Wesenberg kamen mit Einschluß freier Anfuhr, wo solche bestand, gegen eine Kornrente von 462 Zentnern, die für Strelitz

<sup>10)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1929, 2, S. 201 u. 205.

<sup>11)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1929, 2, S. 202 ff.; 1931, 5, S. 254.

gegen eine Kornrente von 52 Zentnern in Wegfall. Die Kornrenten wurden dauernd auf 10,— RM festgesetzt pro Zentner. Die einkommenden Gelder wurden auf die einzelnen Pfarrkirchspiele nach Maßgabe der in den einzelnen Kirchspielen liegenden Küsterhäuser und Ländereien zur Besoldung der Organisten und Küster verteilt.

Die Besoldung der Geistlichen und kirchlichen Verwaltungsbeamten<sup>12)</sup> wurde 1922 dahin geregelt, daß für sie und ihre Hinterbliebenen jeweilig die für die Staatsbeamten gültigen Besoldungsgesetze maßgebend sein sollten. Damit war endlich eine befriedigende Witwenversorgung erreicht. Nachdem vorher schon Sonderbestimmungen für die Kirchenbeamten eingeführt waren, wurden die Kürzungen der Gehälter analog der Besoldung der Staatsbeamten durchgeführt.<sup>13)</sup>

Da die Pastoren jetzt ihr volles Jahresgehalt erhielten, bedurfte die Anweisung für Pfarrerauseinandersetzung von 1911 der Änderung.<sup>14)</sup> Es wurden die Einkünfte in Zukunft pro rata temporis geteilt, und bei der Auseinandersetzung nur festgestellt, ob der Abziehende die ihm zukommenden Einkünfte erhalten hatte oder nicht. Nur über die Holzlieferung erfolgten besondere Bestimmungen. — Das althergebrachte Gnadenjahr, das für die Gemeinden mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führte, wurde 1928 aufgehoben und durch die Bestimmung ersetzt, daß im Falle des Todes eines Geistlichen die Witwe und die ehelichen Kinder die vollen dem Verstorbenen zustehenden Bezüge für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate erhalten sollten.<sup>15)</sup>

Von einschneidender Bedeutung für die Geistlichen war das Gesetz über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand, die nach vollendetem 65. Jahr von ihnen gefordert, aber auch von der Behörde verfügt werden konnte.<sup>16)</sup> Auch mußten sich die Pastoren die Versetzung auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes unter bestimmten Voraussetzungen gefallen lassen.<sup>17)</sup>

Über Dienstvergehen der Geistlichen und Kirchenbeamten und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen mit Einschluß eines Verfahrens bei Beanstandung der Lehre eines Geistlichen war schon 1923 ein ausführliches Gesetz erlassen, das 1933 als „Dienststrafordnung“ in vielen Punkten geändert wurde.<sup>18)</sup>

<sup>12)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1929, 2, S. 20 f.

<sup>13)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1921, 7, S. 31; 1922, 5, S. 51—55; 1925, 6, S. 138; 1928, 2, S. 186—189; 1930, 2, S. 225; 1931, 4, S. 250; 1931, 5, S. 255 f.; 1932, 2, S. 270; 1932, 3, S. 283; 1933, 4, S. 309; 1933, 7, S. 317.

<sup>14)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1931, S. 233 f.

<sup>15)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1928, 3, S. 194.

<sup>16)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1923, 6, S. 79.

<sup>17)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1925, 6, S. 140.

<sup>18)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1923, 4, S. 79—90; 1933, 2, S. 293 ff.

Kirchl. Amtsblatt 1921, 2, S. 42; 1922, 5, S. 58 ff.; 1927, 2, S. 40; 1932, 5, S. 58; 1924, 4, S. 108; 1925, 6, S. 139; 1928, 1, S. 182; 1928, 3, S. 193.

Nachdem die Rüsterschullehrer von dem Kirchendienst befreit waren, machte sich die Anstellung von Organisten nötig. Die Lehrer waren im allgemeinen willig, das Amt zu übernehmen. Es wurden mit ihnen freie Verträge abgeschlossen. Die Verträge waren mit halbjährlicher Kündigungsfrist zu Michaelis jeden Jahres kündbar. Die Entschädigung wurde nach den Stürmen der Inflation bei einmaligem Gottesdienst mit Einschluß der Passions- und sonstiger Nebengottesdienste auf jährlich 400,— RM festgesetzt. In Rakeburg wurde dieselbe Ordnung durchgeführt. Diese Regelung bezog sich nur auf die Kirchen früher Großherzoglichen Patronats, mit den Privatpatronen waren besondere Vereinbarungen nötig.

Durch die Freizügigkeit und die vielfachen Versetzungen der Beamten wurde das Bedürfnis nach größerem Geltungsbereich der Gesangbücher immer dringender. Die kleineren norddeutschen lutherischen Kirchen kamen dem entgegen, indem Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hamburg, die beiden Mecklenburg, Lübeck, Eutin für ihre Gebiete ein Einheitsgesangbuch ausarbeiteten. Den Kern bildeten im ersten Teil die 342 Lieder des allgemeinen deutschen evangelischen Gesangbuches. Als Anhang folgten die von den einzelnen Landeskirchen für ihre Gebiete gewünschten weiteren Gesänge, geistliche Volkslieder und liturgische Stücke. Bei uns wurde das neue Gesangbuch Pfingsten 1930 eingeführt.<sup>19)</sup>

Da die Familienforschung immer weiteren Umfang annahm und die Nachforschung auf den einzelnen Pfarren große Schwierigkeiten verursachte, wurde auf Grund eines Vertrages mit dem hiesigen Hauptarchiv die Ablieferung der älteren Kirchenbücher bis 1803 unter Wahrung des Eigentumsrechtes der einzelnen Kirchen an das Archiv beschlossen.<sup>20)</sup> So wurde hier schon 1926 eine Einrichtung getroffen, die bei dem Anschwellen der Nachforschungen nach der arischen Abstammung später zu der Einrichtung der Mecklenburgischen Sippenkanzlei in Schwerin führte. Nach dem Zusammenschluß beider Mecklenburg sind dorthin auch die Strelitzer Kirchenbücher übergeführt.

1932 wurde ein Vermögensverwaltungsgesetz erlassen, durch das die Verhältnisse des Gesamtärars, des allgemeinen Kirchenfonds und des Stolgebührenfonds neu geregelt wurden.<sup>21)</sup>

An Einzelheiten mag noch Erwähnung finden, daß das bis dahin vom Rat in Neubrandenburg innegehabte Patronat über die Kirchen in Sponholz und Rüßow 1928 auf den Oberkirchenrat überging. Sie wurden dem Pfarrkirchspiel Warlin eingegliedert.<sup>22)</sup>

<sup>19)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1930, 2, S. 225.

<sup>20)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1926, 5, S. 104 f.

<sup>21)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1932, 2, S. 288 ff.

<sup>22)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1928, 3, S. 193; 1930, 2, S. 224.

Das Kirchenökonomie-Kollegium in Friedland wurde 1921 aufgelöst. Ihm hatte die Verwaltung des bedeutenden dortigen kirchlichen Besitzes, besonders der Marienkirche, zu dem auch das Dorf Sandhagen gehörte, obgelegen. Die Verwaltung ging auf die vereinigten Kirchengemeinderäte von St. Marien und St. Nikolai über, die aus sich einen Verwaltungsausschuß bildeten.<sup>23)</sup>

Der Oberkirchenrat hatte bald nach der Revolution in der Superintendentur Diensträume erhalten, deren Miete von der Regierung entrichtet wurde. Da diese Einrichtung mehr und mehr Unzuträglichkeiten im Gefolge hatte, wurde es mit großer Freude begrüßt, daß das Ministerium im Oktober 1932 im Marienpalais würdige und ausreichende Geschäftsräume zur Verfügung stellte, selbst die Sitzungen des Kirchentages konnten im oberen großen Saal stattfinden.<sup>24)</sup>

## Der Abschluß

Nachdem der Landesbischof D. Tolzien von seinem Amt zurückgetreten war, wurde der Propst Dr. Heepe in Neubrandenburg zum Bevollmächtigten der Landeskirche ernannt mit unbeschränkter Vollmacht zu allen für das Wohl der Landeskirche erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Gesetzgebung. Er erhielt die Amtsbezeichnung: Landespropst, mit dem Sitz in Neustrelitz.<sup>25)</sup>

Das kirchliche Beamtenrecht wurde in Anschluß an die Reichsgesetzgebung vom 30. Juni 1933 geändert.<sup>26)</sup> Nachdem die politische Vereinigung der beiden Mecklenburg durch die Reichsreform verfügt war, wurden auch die beiden mecklenburgischen Landeskirchen zu einer „evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburg“ vereinigt, nachdem der neugewählte Kirchentag eine Zustimmung erteilt hatte.<sup>27)</sup> Die Vereinigung wurde am 13. Oktober 1933 in einem Festakt im Ständehaus in Rostock verkündet.<sup>28)</sup> Dr. Heepe trat in den Oberkirchenrat in Schwerin ein. Oberkirchenrat Krüger-Haye wurde beauftragt und ermächtigt, im Einverständnis mit dem bisherigen Landespropst bis zum völligen Aufgehen der hiesigen Landeskirche in die neue Landeskirche Mecklenburg die Geschäfte des Oberkirchenrats zu führen.<sup>29)</sup> Mit dem 1. Juli 1934 galt die Vereinigung als durchgeführt.<sup>30)</sup> Die Geistlichen und Beamten wurden von der neuen Landeskirche übernommen. Das Vermögen der Strelitzer Landeskirche ging auf die Landeskirche Mecklenburg über. Die Strelitzer Behörden mit Einschluß der Prüfungsbehörde wurden aufgelöst und

<sup>23)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1921, 3, S. 31; 1922, 1, S. 35; 1932, 4, S. 285.

<sup>24)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1933, 5, S. 303.

<sup>25)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1933, 6, S. 313; 1933, 5, S. 307.

<sup>26)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1933, 5, S. 307.    <sup>27)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1933, 6, S. 314.

<sup>28)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1933, 6, S. 135.    <sup>29)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1934, 3.

<sup>30)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1934, 4, S. 332.

ihre Befugnisse auf die entsprechenden Organe der Landeskirche Mecklenburg übertragen. Die für die Strelitzer Landeskirche erlassenen Befehle und Verordnungen blieben bis zu anderweitiger Regelung in Kraft.

Damit hatte die Strelitzer Landeskirche, die seit 1701 bestanden hatte, ihr Ende gefunden. Damit ist auch diese Arbeit zum Ziel gekommen. Ich schließe mit dem Abschiedswort des bisherigen Oberkirchenrats in der letzten Nummer des Kirchlichen Amtsblattes für Mecklenburg-Strelitz<sup>31)</sup>:

„Die Enge begrenzter Vereinigung ist durchbrochen, und der reiche Strom des religiösen Lebens in unserer geliebten Landeskirche flutet hinein in die Weite gemeinsamer Schicksalsverbundenheit mit den Brüdern gleichen Stammes, gleichen Blutes, gleicher Erde. Nicht viel mehr denn 200 Jahre hat das Sonderdasein der Strelitzer Landeskirche gedauert; aber dank der Führung geistvoller und gesegneter Männer — Namen wie D. Andreas Gottlieb Masch (1765 bis 1807) und D. Hermann Leberecht Dhl (1848—1885) u. a. werden nie vergessen werden — wurde es ihr gegeben, in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit wertvollste Eigenart zu entfalten. In zwei Beziehungen besonders fand diese Eigenart ihre Prägung. Einmal in der Unabhängigkeit theologischen Forschens. Die Gewißheit innerster Verbundenheit in der Nachfolge unseres Herrn Jesu Christi, in dem unum necessarium des Glaubens, gewährte eine innere Freiheit, eine großzügige Weitherzigkeit gegenüber den Fragen einzelner theologischer Gestaltung. Theologische Lehrkämpfe blieben unserer Strelitzer Kirche fremd. Im engen Zusammenhang damit steht das andere, Größere, daß nämlich in dem Kreise ihrer Diener am Wort eine engste Verbundenheit im Dienst, eine brüderliche Gemeinschaft voll herzlichen gegenseitigen Verstehens und Vertrauens sich entwickelte, die gerade im kleinsten Kreise zur schönsten Blüte gelangen konnte.

Diese beiden kostbaren Güter, echte Freiheit und echte Brüderschaft in Christo, bringt unsere Landeskirche als ihr köstlichstes Erbe mit hinein in die neue größere Kirche des geeinten Mecklenburg, in die werdende einige deutsche Reichskirche. So ist ihre treue Arbeit nicht vergeblich gewesen, so mag, was in friedvoller Stille gewachsen ist, nun zu größerer Wirkung gelangen, als ein Segen für unser geliebtes deutsches Volk, für unser herrliches Drittes Reich.

Wir grüßen unsere Gemeinden, wir grüßen unsere Brüder im Amt, insbesondere die Landesuperintendenten in Stargard und Rakeburg; gemeinsam mit ihnen schauen wir auf zu dem allmächtigen Gott und dem Vater unseres Herrn Jesu Christi:

Ihm allein sei die Ehre!“

<sup>31)</sup> Kirchl. Amtsblatt 1934, 4, S. 334.

## Quellen

- |   |                 |
|---|-----------------|
| Revidierte Kirchenordnung: Wie es ... im Herzogtum Mecklenburg gehalten wird, Lüneburg, Martin Langnaht 1650 . . . . .  | M. N. D.        |
| Landes-Grund-Gesetzlicher Erbvergleich 1755 . . . . .   | L. G. G. E.     |
| Geh.- und Hauptarchiv Schwerin . . . . .  | Arch. Schw.     |
| Th. Scharenberg und Fr. Genzken: Gesetzsammlung der Meckl.-Strelitzschen Lande (mit Anschluß des Fürstentums Rügen). Neustrelitz, Barnewitz 1859 . . . . .  | Sch.=Ge.        |
| Scharenberg: Meckl.-Strel. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in Kirchen- und Schulsachen. Neustrelitz, Spalbing 1885 . . . . .  | Scharbg. 1885   |
| G. M. C. Masch: Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche für das Fürstentum Rügen erlassen sind. Schönberg, Bicker 1851 . . . . .  | Masch, Gesetze  |
| Scharenberg: Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche in Kirchen- und Schulsachen für Mecklenburg-Strelitz (Fürstentum Rügen) erlassen sind. Neustrelitz, Spalbing 1893 . . . . .  | Scharbg. 1893   |
| Meckl.-Strelitz. Kirchl. Amtsblatt 1920—1934 . . . . .  | Kirchl. Amtsbl. |
| Georg Krüger: Die Pastoren im Lande Stargard seit der Reformation. (Jahrbuch des Vereins für Meckl. Geschichte 69. Schwerin.)   | Past. Starg.    |
| Georg Krüger: Die Pastoren im Fürstentum Rügen um 1904, Schönberg/Schwerin, Bahn 1899 . . . . .   | Past. Rügen     |
| Georg Krüger: Die Kirchen in Mecklenburg-Strelitz, Neubrandenburg, Brünslow 1911 . . . . .  |                 |
| G. M. C. Masch: Geschichte des Bistums Rügen. Lübeck, Wischenfeldt 1835 . . . . .   | Masch, Gesch.   |
| Georg Krüger: Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Freistaates Mecklenburg-Strelitz.<br>(Im Auftrage des Ministeriums herausgegeben von der dafür eingesetzten Kommission.)<br>I. Band: Das Land Stargard I.—III. Abtlg. 1921—1929.<br>II. Band: Das Land Rügen 1934. Schwerin, Bärensprung . . . . . | Denkmäler       |

Anm.: Bemerkt wird, daß Georg Krüger und Krüger-Haye identisch sind. Verf. hat 1931 zu dem vom Vater ererbten Familiennamen den seiner aus dem Oldenburgischen stammenden Mutter angenommen, deren Vorfahren sich bis zur Schlacht gegen die Stebinger bei Alteneß 1234 urkundlich zurückverfolgen lassen.

## Verzeichnis der Abbildungen

D. Andreas Gottlieb Masch,

Superintendent in Neustrelitz, 1765—1807. S. 16/17

D. Hermann Leberecht Dhl,

Superintendent in Neustrelitz, 1848—1885. S. 24/25.

Lic. M. Gottfried Kohlreiff,

Propst des Stiftes Rågeburg, 1704—1750. S. 64/65.

Johannes Rußwurm,

Dompropst in Rågeburg, 1859—1890. S. 72/73.

## Personen-Verzeichnis

- Adolf Friedrich I., Herzog 78  
 Adolf Friedrich II., Herzog 7  
 Adolf Friedrich III., Herzog 9. 10. 51. 75  
 Adolf Friedrich IV., Herzog 14. 40. 48. 60  
 Adolf Friedrich V., Großherzog 66  
 Ahlers, Oberkirchenrat 20. 72. 86  
 von Altrock, Geheimrat 10  
 Arndt, Past., Schlagsdorf 43. 72  
 Arndt, Dompropst, Rakeburg 70  
  
 Bahlke, Sem.-Direktor, Mirow 63  
 Bartelt, Lehrerfam. 64  
 Barnewitz, Pastorenfam. 25  
 Bartholdi, Bist.-Sekret. 13  
 Bartholdi, Pastorenfam. 25  
 Beder, Pastorenfam. 25  
 Beder, Sem.-Dir., Mirow 63  
 Beckström, Sem.-Dir., Mirow 63  
 Behm, Pastorenfam. 25  
 Bengelsdorf, Hofschulmeister, Neustrelitz 51  
 Berger, Pastorenfam. 25  
 Berlin, Pastorenfam. 25  
 von Bernstorff, Graf, Beseritz 22  
 Boeder, Superint., Neubrandenb. 14  
 Bohm, Past., Neuenkirchen 67  
 Boll, Past., Neubrandenb. 24  
 Boffart, Dompropst, Rakebg. 72  
 Brüdner, Pastorenfam. 25  
 Brüdner, Baurat, Neustrelitz 50  
 Breesf, Lehrerfam. 64  
 Bübbemann, Konf.-Rat, Neustrel. 14. 18  
 Buttel, Baurat, Neustrelitz 49  
  
 Carl, Großherzog 48. 52. 59. 62  
 Christian Louis, Herzog v. Meckl. 69  
  
 Daniel, Baurat 76  
 Denzin, Past., Warlin 23  
 Dittmar, Dompropst, Rakebg. 70  
 Dunkelberg, Baumeister, Neustrel. 48  
  
 Ehlers, Past., Kotelow 41  
  
 Fischer, Past., Schönberg 23. 75  
 Fischer, Pastorenfam. 25  
 Fischer, Pastorenfam. 25  
 Frid, Vors., Kirchentag 86  
 Friedrich Franz II., Großherzog v. Meckl.-Schwerin 82  
  
 Friedrich Wilhelm, Herzog von Meckl.-Schwerin 7  
 Friedrich Wilhelm, Großherzog 8. 27. 60. 65. 76  
  
 Genze, Oberkirchenrat 86  
 Genzen, Dompropst, Rakebg. 70. 75  
 Genzmer, Pastenfam. 25  
 Georg, Großherzog 49. 58. 62  
 Gerling, Pastorenfam. 25  
 Gerling, Konfist.-Rat, Neustrel. 18  
 Gerling, Sem.-Dir., Mirow 63  
 Giesebrecht, Past., Mirow 23  
 Giesebrecht, Sem.-Vorsteher, Mirow 62  
 Glaser, Superint., Neustrel. 15. 38  
 Göring, Bist.-Sekretär 13  
 Gotsmann, Lehrerfam. 64  
 Grobbeder, Pastorenfam. 25  
 Grüneberg, Orgelbauer, Stettin 51  
 Grundt, Pastorenfam. 25  
 Gundlach, Vors., Kirchentag 86  
 Gustav Adolf, Herzog, Meckl.-Güstrow 7. 52. 63  
 Gußmer, Dompropst, Rakebg. 69  
  
 Heepe, Landespropst 91  
 Heizelmann, Pastorenfam. 25  
 Herold, Pastorenfam. 25  
 Horn, Pastorenfam. 25  
 Horn, Past., Badreßch 23  
 Horn, Landesuperint. 18  
  
 Jacobi, Past., Teschendorf 23  
 von Jagow, Oberst, Neubrandenbg. 51  
  
 Kaempffer, Superint., Neustrel. 16. 43  
 Kaempffer, Konfist.-Rat, Schönbg. 72. 79  
 Kegebein, Pastorenfam. 25  
 Kliefoth, Oberkirchenrat, Schwerin 17  
 König, Superint., Rakebg. 69  
 Kohltreiff, Pastorenfam. 25  
 Kohltreiff, Superint., Neubrandenbg. 14  
 Kohltreiff, Dompropst, Rakebg. 70  
 Konow, Past., Teschendorf 24  
 Kooß, Lehrerfam. 64  
 Kooß, Pastorenfam. 26  
 Kooß, Kirchenrat, Weßin 15. 24  
 Kortüm, Pastorenfam. 26  
 Krassow, Senior, Schönbg. 69  
 Krüger, Heinrich, Bethanien 53. 67

- Krüger, Adolf, Sem.-Direktor, Mirow,  
 Past. in Kublanf 63  
 Krüger-Haye, Georg, Oberkirchenrat,  
 Neustrel. 25. 86. 91
- Langbein, Pastorenfam. 26  
 Langbein, Gustav, Superint., Neustrel. 17  
 Langbein, Kurt, Präpos., Stargard, 23  
 Langbein, Wilhelm, Kirchenrat, Schwich-  
 tenberg 21  
 Langius, Senior, Carlow 69  
 Langmann, Pastorenfam. 26  
 Lawrenz, Pastorenfam. 26  
 Lazarus, Geh. Hofrat, Neustrel. 14  
 Leuschner, Past., Roga 24  
 Loccenius, Präpos., Stargard 14  
 Loewe, Baumeister, Neustrel. 47  
 Luise, Königin von Preußen 52
- Marggraf, Past., Schönbg. 75  
 Majch, Pastorenfam. 26  
 Majch, Superint., Neustrel. 14. 58. 78  
 Majch, Hofrat, Mirow 13  
 Majch, Senior, Archivrat, Demrn 73  
 Meizner, Lehrersfam. 64  
 Milarch, A. A. F., Past., Schönbed, 23.  
 43  
 Milarch, Ernst, Präpos., Neubrandenbg.  
 22. 38  
 Mithobius, Superint., Rakebg. 69. 74  
 Müller, Oberkirchenrat, Neustrel. 20. 86  
 Müsschl, Past., Kotelow 24
- Nahmmacher, Pastorenfam. 26  
 Naumann, Konf.-Rat, Kublanf 65  
 Nauwert, Dompropst, Rakebg. 70
- Odel, Pastorenfam. 26  
 von Derßen, Staatsminister 62  
 von Derßen, Geh. Legationsrat, Leppin  
 22. 67  
 von Derßen, Brunn 22  
 von Derßen, Rathey 53. 54  
 Ohl, Superint., Neustrel. 16. 41  
 Ohl, Dompropst, Rakebg. 71
- Palitsch, Konf.-Rat, Neustrel. 10. 13  
 von Peccatel, Weisbin 48  
 Peters, Bethanien 53. 68  
 Peträus, Superint., Rakebg. 69  
 Phuel, Superint., Neubrandenbg. 14  
 Piper, LG-Präsident, Neustrel. 20  
 Pistorius, Pastorenfam. 26  
 Praefcke, Konf.-Präsident, Neustrel. 20
- Praefcke, Rat, Kirchentag Neustrel. 87  
 Praefcke, Justizrat, Neustrel. 14  
 Prozell, Past., Hinrichshagen 24
- Raspe, Rat, Neubrandenbg. 22  
 Reinhold, Pastorenfam. 26  
 Reinhold, Past., Woldeg 62  
 Riemann, Past., Friedland 23. 67  
 Roehl, Pastorenfam. 26  
 Roggenbau, Pastorenfam. 26  
 Rudolphi, Pastorenfam. 26  
 Rüdiger, Konf.-Rat, Selmsdorf 69  
 Runge, Pastorenfam. 26  
 Rußwurm, Pastorenfam. 26  
 Rußwurm, Past., Herrsburg 73  
 Rußwurm, Dompropst, Rakebg. 71
- Sauer, Orgelbauer, Frankfurt 51  
 Schmidt, Kantor, Leppin 67  
 Schnell, Lehrersfam. 64  
 Schreiber, Konf.-Rat, Schönbed 21  
 Schreiber, Dompropst, Rakebg. 72.  
 Schulz, Lehrersfam. 64  
 Seip, Geh. Rat, Neustrel. 40  
 Selmer, Pastorenfam. 27  
 Sieffert, Past., Kublanf 41  
 Spiegelberg, Pastorenfam. 27  
 Sponholz, Pastorenfam. 27  
 Sponholz, Past., Rühlow 24
- Tolzien, Landesbischof, Neustrel. 68. 83.  
 86  
 Trendelenburg, Superint., Neustrel. 14.  
 42  
 von Türk, Kanzleirat, Neustrel. 61
- Uhden, Präposit., Kotelow 22
- Verpoorten, Leibmedikus, Neustrel. 58  
 Visbed, Konf.-Rat, Neustrel. 19  
 Volkmann, Lehrersfam. 64
- Walker, Orgelbauer, Ludwigsburg 56  
 Warnde, Lehrersfam. 64  
 Weissenborn, Pastorenfam. 27  
 Weibide, Pastorenfam. 27  
 Wichern, J. H., Hamburg 67  
 Winter, Senior, Schönbg. 69  
 Witte, Sem.-Direktor, Mirow 64  
 Wohlfahrt, Hofrat, Neustrel. 14  
 Wulfleß, Konf.-Sekretär, Neustrel. 14
- Zander, Pastorenfam. 27  
 Zander, Konf.-Rat, Neustrel. 18









mäßig Torf. 6. 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Ger  
20 Thaler Gehalt außer dem Schulgelde. Etwaige Küst  
wurden dabei an- und abgerechnet. 1830 wurden die P  
Schullehrer auf 30 Thaler Pr. C. und zwei Faden B  
ihrer Witwen neben derselben Holzmenge auf acht Tha  
1863 wurden diese Sätze auf 48 und 24 Th. erhöht. Im  
die Bestimmungen von 1826 bis 1904 ziemlich unveränd  
Man kann nicht sagen, daß die Besoldung auskömmlich  
ungünstiger gestaltete sich die Lage bei den Volks- und L  
der Städte. Zwar waren ihnen die fehlenden Natural  
mäßig angerechnet, aber es fehlte die Möglichkeit, d  
Fleiß und Tüchtigkeit das Einkommen zu erhöhen, und  
den und Versicherungstätigkeit konnten den Ausfall nich  
war es kein Wunder, daß eine Anzahl junger Lehrer u  
rade die tüchtigsten, auswärts, besonders im Gebiet der  
besser dotierte Stellen suchten. Man hat dem Konfi  
fach den Vorwurf gemacht, es habe die Interessen der  
genügend vertreten. Aber man darf dabei nicht überseh  
Versuch, den frühzeitig erblindeten, sonst so eminent k  
herzog Friedrich Wilhelm für moderne Ansichten über no  
haltsansprüche zu gewinnen, von vornherein zum Mißlin  
war. Das war nicht nur bei den Lehrern, sondern bei al  
bis in die höchsten Landesstellen hinauf der Fall. Der K  
Hermann Naumann, der 1870 zur Leitung des Sch  
Land gerufen war, wurde 1877, weil seine Reformvo  
aufhörten, auf die gut dotierte Pfarre in Kublank abge  
auch noch ein anderes mag Erwähnung finden. Nach d  
ging mein alter Landkantor wie geschlagen umher und  
damit heraus, er habe sein ganzes in Staatspapieren u  
leihen angelegtes Vermögen verloren. Er war ein  
Löhnerjunge vom Lande, und seine Eltern hatten ihn m  
während der Seminarzeit mit Kleidung versehen und  
Mittel völlig erschöpft, er selbst hatte vier Kinder groß  
die Söhne etwas Ordentliches lernen lassen. Die Frau  
Jahrzehnten gemütsleidend, so daß die eine Tochter zu  
stützung im Hause bleiben mußte. Und nun beklagte er  
von über 90 000 Mark. Das Geheimnis löst sich nur  
turalwirtschaft. In unermüdlicher Arbeit wurden aus  
Bienenwirtschaft, aus Kälbern und Schweinen und h  
licht hohe Erträge erzielt und dann vor allem jede nich  
notwendige Ausgabe ängstlich gescheut. Das Geheim  
Wirtschaftsabschlüsse liegt eben nicht in der Höhe der E  
dern in der möglichsten Beschränkung der Ausgaben, i  
losigkeit und Selbstzucht. Die Richtigkeit dieser uralten

